

OSTSEE



HANDEL

Aus dem Inhalt:

Tagesfragen des Einzelhandels. — Von A. Röske.

Organisation des Einzelhandels. — Von Dr. Krull.

Beitragsfragen der Einzelhandelsvertretung.

Der Befähigungsnachweis im Einzelhandel.

Aus der Tätigkeit der Kammer auf dem Gebiet des Einzelhandelschutzgesetzes.

Die Regelung der Sonderveranstaltungen im Einzelhandel. — Von Dr. C. Hoffmann

Die Führung des Wareneingangsbuches u. a.



Rud. Christ. Gribel Steffin

Regelmäßige Frachtdampferlinien

zwischen **Stettin**
und allen hauptsächlichen deutschen und ausländischen Häfen der Ost- und Nordsee.

Durchfrachten nach Binnenplätzen und Uebersee.
Dampfer für **Massentransporte** in der europäisch Fahrt.
Spezialschiffe zur Beförderung von langem Eisen.
Dampfer mit Künrräumen für Butter-Transporte usw.

Regelmäßige Passagierdampferlinien

zwischen
Stettin—Tallinn (Reval)—Helsingfors
Stettin—Tallinn (Reval) Wiborg
Stettin—Wisby—Stockholm
Stettin—Riga
Pillau-Helsingfors

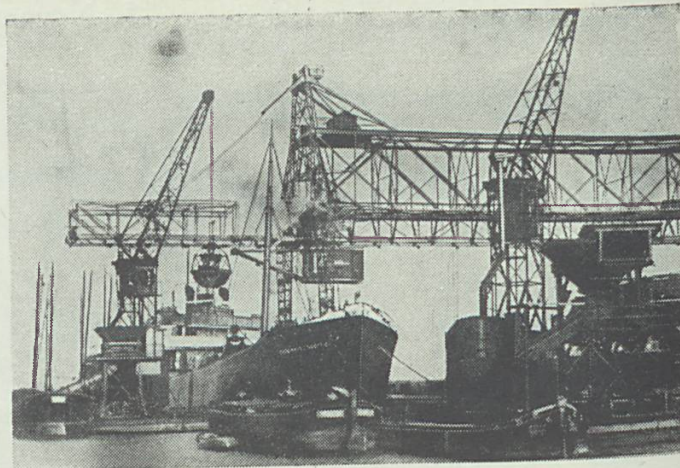
Wöchentliche Abfahrten in allen Richtungen.

Bequeme Gelegenheiten zu Rundreisen auf der Ostsee bei Benutzung obiger Linien.

Gesellschafts- und Pauschalreisen nach Finnland, Estland, Lettland, Schweden, Norwegen.

Auskünfte in allen Fracht- und Passageangelegenheiten sowie Fahrpläne durch die Reederei

Rud. Christ. Gribel, Stettin



Eigene Umschlagstelle in Stettin

In- und ausländische
Industrie- u. Bunkerkohlen
Betriebsstoffe, Schmieröle

Hugo Stinnes G.m.b.H.

STETTIN-SASSNITZ
Tel.-Adresse: Stinnesugo

AUCH IM ZWEITEN

JAHRHUNDERT -

VORWÄRTS!

Auf privatwirtschaftlicher Grundlage entwickeln wir nun im zweiten Jahrhundert den heutigen Dienst der Privatversicherung. Heute wie früher arbeiten wir an unserer Entwicklung mit allen Kräften. Festgefügt im inneren Aufbau, bieten wir verantwortungsbewußt dem tätigen Menschen Schutz vor den Folgen aller Gefahren des täglichen Lebens.

DIE DEUTSCHE PRIVATVERSICHERUNG

Ostsee-Handel

Wirtschaftszeitung für das Ostdeutsche Wirtschaftsgebiet und die Ostseeländer

AMTLICHES ORGAN DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER ZU STETTIN

AMTLICHES ORGAN DER WIRTSCHAFTSKAMMER FÜR POMMERN.

MITTEILUNGEN:

des Landesverkehrsverbandes Pommern e. V.

der Wirtschaftsgruppe Groß-Ein- und Ausfuhrhandel, Bezirksgruppe Pommern

der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel, Bezirksgruppe Pommern

der Bezirksgruppe Pommern des Vereins zur Wahrung der Oderschiffahrtsinteressen, Sitz Stettin.

des Vereins zur Förderung überseeischer Handelsbeziehungen e. V. zu Stettin

des Deutsch-Finnländischen Vereins e. V. zu Stettin

der Deutsch-Schwedischen Vereinigung zu Stettin

Deutsch-schwedischer Nachrichtendienst der Deutschen Gesellschaft zum Studium Schwedens

zu Greifswald, bearbeitet unter Mitwirkung der Nordischen Ausland-Institute der Universität Greifswald.

Herausgegeben von Dr. H. Schrader, Syndikus der Industrie- und Handelskammer.

Hauptschriftleiter und verantwortlich für die Berichte über das Ausland W. v. Bulmerincq, verantwortlich für die Berichte über das Inland Dr. E. Schoene, für den Anzeigenteil W. Winkelmann, alle in Stettin, Börse, Fernspr. 35341. III. Vj. 2650.

Nr. 22

Stettin, 15. November 1935 15. Jahrg.

Tagesfragen des Einzelhandels.

Von Vizepräsident Artur Röske, Vorsitzender der Einzelhandelsvertretung der Industrie- und Handelskammer zu Stettin.

Die in den letzten drei Jahren ergangenen Gesetze und Verordnungen, soweit sie den Einzelhandel betreffen, lassen erkennen, daß sich die Einstellung der verantwortlichen Regierungsstellen und Behörden dem Einzelhandel gegenüber grundlegend geändert hat. Der Einzelhandel ist nicht mehr ein „notwendiges Uebel“, mit dem man sich eben, so gut es geht, abfinden muß, sondern er ist wieder ein Faktor im deutschen Wirtschaftsleben, an dem man nicht mehr achtlos vorübergehen kann. Versetzen wir uns doch einmal in die Zeit vor der Machtübernahme zurück! Was war damals der Einzelhandel? Ein Tummelplatz für viele, die da glaubten, sie könnten innerhalb kurzer Zeit Reichtümer ansammeln. Ging es nicht mit einem Artikel, so räumte ein Ausverkauf in wenigen Wochen das Lager und eine andere Ware war bald beschafft. So ging das oft hin und her; denn die unbeschränkte Gewerbefreiheit erlaubte es ja! Bei einer solchen Auffassung über die Aufgaben des Einzelhandels konnte von einem ehrlichen Wettbewerb nicht mehr die Rede sein. Es war ein Kampf aller gegen alle. Während die Reklame immer marktschreierischer und undeutscher, und die Güte der Waren in möglichst grellen Farben ausgemalt wurde, mußte die wirkliche Qualitätsarbeit mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt werden. Der Einzelhändler, der gute gediegene Ware verkaufte, galt als rückständig. Er mußte zusehen, wie berufsfremde Elemente mit Hilfe von unlauteren Versprechungen und Preisangeboten ihm die Kunden weglockten.

Die Gesetzgebung der nationalsozialistischen Regierung hat kurzerhand mit diesen Auswüchsen liberalistischer Wirtschaftsauffassung aufgeräumt und die Entwicklung des Einzelhandels wieder in ruhige Bahnen geleitet. Als eine ihrer ersten gegensätzlichen Maßnahmen ist die Beseitigung des

Zugabewesens zu nennen. Die unglückselige Bestimmung, daß eine Zugabe erlaubt ist, wenn der die Zugabe Gewährende sich bereit erklärt, anstelle der Zugabe einen festen Geldbetrag zu gewähren, der nicht geringer ist, als der Einkaufspreis der Zugabe, ist beseitigt. Das, was nunmehr noch als erlaubte Zugabe gewährt werden kann — wobei bemerkt sei, daß auch hier noch manche Einschränkung möglich wäre — wird nicht die unerfreulichen Folgen haben, die in früheren Jahren zutage getreten sind. Leider wird jedoch immer noch von zugabenfreudiger Seite der Versuch gemacht, diese Unsitte wieder aufleben zu lassen, indem den gesetzlichen Bestimmungen eine Auslegung gegeben wird, die mit dem Sinn und Zweck des Gesetzes direkt in Widerspruch steht. So hat sich der Reichswirtschaftsminister genötigt gesehen, in einem besonderen Erlaß (Erlaß vom 24. Juni 1935 — V 12 300/35 —) gegen die Umgehungsversuche, insbesondere durch sogenannte Koppelverkäufe, energisch Front zu machen. Dieser Ministerialerlaß bietet Richtlinien, wie eine erneute Beunruhigung des Einzelhandels auf diesem Gebiete verhindert werden kann. Aufgabe der Berufsvertretungen muß es sein, im Sinne dieses Erlasses aufklärend zu wirken und darüber zu wachen, daß das Erreichte nicht wieder verloren geht. Ein anderes Gebiet, auf dem in den letzten Jahren vor der Machtübernahme unerfreuliche Erscheinungen an der Tagesordnung waren, ist auch bereinigt worden. Es handelt sich hier um die Rabattgewährung, die namentlich im Lebensmitteleinzelhandel zu einer Unsitte geworden war. Unlautere Elemente und namentlich solche Einzelhändler, die aus anderen Berufszweigen kamen, glaubten, ohne durch Sachkunde irgendwie getrübt zu sein, die ganze Kunst des Einzelhandels bestehe nur darin, möglichst hohe Ra-

battsätze anzukündigen. So waren denn Rabattangebote von 20% und mehr keine Seltenheit. Daß durch solche Methoden der ehrbare Kaufmann nicht nur in seiner Gewerbebetätigung, sondern auch in seinem Ansehen geschädigt wurde, braucht wohl nicht näher erläutert zu werden. Auf diese unsinnigen Rabattankündigungen ist es zurückzuführen, wenn heute noch in manchen Verbraucherkreisen ganz irrierte Vorstellungen über die Verdienstspannen und Verdienstmöglichkeiten im Einzelhandel anzutreffen sind. Hier hat das Gesetz über die Preisnachlässe vom 25. November 1933, das am 1. Januar 1934 in Kraft getreten ist, gründlich Wandel geschaffen. Es ist nicht mehr möglich, daß ein Einzelhändler versucht, durch Anpreisung oder Gewährung unangemessen hoher Rabattsätze seinen Mitbewerbern die Kundschaft wegzulocken. Der Rabattsatz und die Bedingungen, unter denen er gewährt werden darf, sind in klaren und eindeutigen Bestimmungen festgelegt. Ihre Verletzung zieht unweigerlich eine Bestrafung nach sich. Entscheidend für das Fortkommen des Einzelnen ist jetzt also seine kaufmännische Tüchtigkeit und die Qualität der von ihm vertriebenen Waren.

Dient somit also das Gesetz über die Preisnachlässe der Bereinigung der Wettbewerbssitten im Einzelhandel, so wird es, wie ich hoffe, auch noch eine andere segensreiche Folge haben, nämlich, die Ansicht einiger Verbraucherkreise zu beseitigen, daß der Einzelhändler erhebliche Gewinne einstecke. Gerade das Gegenteil ist der Fall, wie die letzten Wochen und Monate mit aller Deutlichkeit gezeigt haben! Es kann nicht geleugnet werden, daß infolge der Devisenknappheit, infolge der Entwicklung der ausländischen Rohstoffpreise und nicht zuletzt auch infolge der Maßnahmen zur Gesundung der heimischen Bauernschaft, die Warenpreise beim Erzeuger, Fabrikanten und Großhändler (mehr oder weniger stark) gestiegen sind. Auf der anderen Seite sind aber die Preise, die der Verbraucher bezahlen muß, im großen und ganzen stabil geblieben. Dies ergibt sich z. B. daraus, daß im zweiten Vierteljahr 1935 die Indexziffer der Lebenshaltungskosten nur um 4,6% über der des 2. Halbjahres 1933 lag, während sich in dem gleichen Zeitraum die Indexziffer der Großhandelspreise um 10% erhöht hat. Hieraus geht also hervor, daß der Einzelhandel den größten Teil der Preiserhöhung abgefangen hat, sodaß nur der kleinere Teil der Verbraucherschaft zur Last fiel. Dies war nur dadurch möglich, daß sich der Einzelhandel mit einer, bei manchen Artikeln recht erheblichen Verringerung seiner Verdienstspanne abfand, weil er sich bewußt war, daß auch er im Interesse der Gesundung der deutschen Wirtschaft Opfer zu bringen habe. Daher ist es durchaus ungerecht, wegen einer Preiserhöhung, die der Verbraucher natürlich nur bei dem Einzelhändler merkt und feststellt, diesen ohne sorgfältige Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse kurzerhand der Preistreiberi zu bezichtigen. Daß der Einzelhandel hier tatsächlich Opfer gebracht hat und hier eine gewisse Gefahr liegt, hat der Reichsorganisationsleiter Pg. Dr. Ley auf dem diesjährigen Reichsparteitag in aller Öffentlichkeit anerkannt. Er hat ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Kaufmann durch starke Kürzung seiner Handelsspanne Steigerungen der Erzeugerpreise bei den Verkaufspreisen abgemildert hat.

Nun einmal zu etwas ganz anderem! Dem Deutschen wird von den andern Völkern oft seine Sucht nach Titeln vorge-

halten, der einfache Name genüge ihm nicht, es müsse stets noch ein längerer oder kürzerer Titel, eine Amts- oder Dienstbezeichnung, dazukommen. Dazu ist festzustellen, daß der Kaufmann sich stets mit seiner Berufsbezeichnung begnügt hat. Durch langjährige Lehrlings- und Gehilfenzeit hatte er sie ehrlich erworben und forderte daher schon seit Jahrzehnten einen gesetzlichen Schutz für seine Berufsbezeichnung, weil das Gebaren einiger, ich will mal sagen, „Auch-Kaufleute“ geeignet war, den ganzen Stand zu verunglimpfen. Jetzt wollen scheinbar einige Kreise diese alt-ehrwürdige Bezeichnung überhaupt beseitigen. Vor einigen Wochen ging durch die Presse die Nachricht, daß auch im Kaufmannsberuf der Meistertitel eingeführt werden müsse. Auf Grund welcher Ueberlegungen diese Forderung erhoben wurde, ist nicht ersichtlich. Jedenfalls müssen derartige Bestrebungen mit aller Entschiedenheit abgelehnt werden. Einmal, weil ein solcher Titel der Bedeutung des Kaufmanns nicht gerecht wird. Was ein Meister ist, sagt das Wort: „Lehrling ist jedermann, Geselle der etwas kann, Meister, der etwas ersann.“ Im Handwerk, für das der Titel gesetzlich geschützt ist, ist also mit dem Begriff „Meister“ ein Etwas-Schaffen verbunden. Will der Kaufmann sein Unternehmen vorwärts bringen, muß er natürlich auch über meisterliche Fertigkeiten verfügen. Auch er muß ein vollendetes Wissen besitzen. Dieses Wissen ist jedoch ein ganz anderes, als das des handwerklichen, selbst-schaffenden Meisters; es bewegt sich auf ganz anderen Gebieten. Darum kann ein solcher Titel niemals als Ersatz für den Begriff „Kaufmann“ genommen werden. Es kommt aber noch ein anderes hinzu! Die fortschreitende Entwicklung der Technik, der Gütererzeugung und des Handels an sich, hat zu einer Spezialisierung auch im Kaufmannsberuf geführt, sodaß ein „einfacher“ Meister nicht genügen würde, es müßte ein „besonderer“ Meister sein, je nach der Ware, für die er seinen Befähigungsnachweis erbracht hat. Wie soll nun der Textilwarenkaufmann genannt werden? „Textilmeister“, „Manufakturmeister“ oder gar „Stoffmeister“? Soll der Möbelhändler zum „Möbelmeister“ werden? Der Händler, der Vorkostartikel vertreibt, etwa „Grünkramlmeister“? Schon diese wenigen Beispiele dürften genügen um zu zeigen, daß die Meisterfrage im Kaufmannsberuf niemals ernstlich erörtert werden kann. Es würde voll und ganz genügen, wenn die Berufsbezeichnung „Kaufmann“ auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung dem vorbehalten wird, der eine ordnungsmäßige Lehrzeit und eine mehrjährige Gehilfenzeit durchgemacht hat und als selbständiger Kaufmann sein Fortkommen sucht. Darum kommt den kaufmännischen Gehilfenprüfungen eine besondere Bedeutung zu. Zurzeit werden diese Prüfungen zwar noch auf freiwilliger Grundlage abgehalten. Es ist aber zu hoffen, daß in nicht allzuferner Zeit durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt wird, daß sich jeder Lehrling im Kaufmannsgewerbe nach der Lehrzeit einer Prüfung unterziehen muß. Ich halte diese Prüfungen für durchaus erforderlich, einmal um einen Eindruck zu gewinnen über die Fähigkeiten des einzelnen Lehrlings, zum andern aber auch um festzustellen, ob der Lehrherr seine Verpflichtungen, die er nach den Lehrverträgen dem Lehrling gegenüber übernommen hat, erfüllt hat. Wenn der Einzelhändler auch in Zukunft „Kaufmann“ und nicht bloß „Verteiler“ sein will, dann muß er sich um die Ausbildung seines Nachwuchses im besonderen Maße kümmern, und muß sol-

chen ungeeigneten Einzelhändlern das Recht zur Lehrlingsausbildung entzogen werden, welche die jungen Leute lediglich als billige Arbeitskräfte betrachten. Ich will nun damit nicht sagen, daß derjenige, der eine Lehrlingsprüfung mit „gut“ oder „sehr gut“ bestanden hat, die Gewähr bietet, als selbständiger Einzelhändler Hervorragendes zu leisten, aber eine gut bestandene Prüfung wird doch ohne Bedenken dahin gewertet werden können, daß der betreffende Lehrling sich während der Lehrzeit das erforderliche Rüstzeug angeeignet hat und im praktischen Leben nicht vollständig versagen wird.

Die wirtschaftliche Lage des mittelständischen Einzelhandels ist teilweise noch nicht so gebessert, wie es zu wünschen wäre. Dies ist nicht lediglich darauf zurückzuführen, daß, wie dies namentlich dem Lebensmittelhandel geschehen ist, die Handelsspannen gekürzt sind, sondern zum großen Teil auch darauf, daß der Verbraucher den Einzelhändler z. T. als Bankier betrachtet. Die gekauften Waren werden vielfach erst nach längerer Zeit bezahlt, ohne zu bedenken, daß der Einzelhändler auch seinen Verpflichtungen seinen Lieferanten gegenüber nachkommen muß. Zudem bedeutet dieses „Borgen“ eine Verteuerung der Handlungskosten. Würden die Kunden in kürzerer Zeit bezahlen, dann könnte der Einzelhändler sein Kapital häufiger umsetzen und würde zu einer Verringerung der Geschäftskosten kommen. Eine besondere Bedeutung hat in diesem Zusammenhang auch die Frage des Mittagsschlusses. Geht man durch Einzelhandelsgeschäfte, ganz gleich welcher Branche, dann wird man überall die Beobachtung machen können, daß die Geschäfte in den letzten Abendstunden überfüllt sind. Diese wenigen Stunden

stellen nicht nur an den Geschäftsinhaber, sondern auch an die Gefolgschaftsmitglieder ganz besondere Anforderungen. Es ist nicht immer möglich, jeden einzelnen Kunden mit der Sorgfalt zu bedienen, die der Einzelhändler gern anwenden möchte. Bei dieser Sachlage ergeben sich häufig Aerger und Verdruß mit der Kundschaft, die vermieden werden könnten, wenn die Verbraucher ihre Einkäufe mehr auf den ganzen Tag verteilen oder wenn die Geschäftsstellen überhaupt während der ruhigen Geschäftszeit am Tage ganz geschlossen wären. Betriebsführer und Verkaufspersonal hätten dann die Möglichkeit, sich auszuruhen und sich auf die verstärkte Verkaufstätigkeit während der Nachmittagsstunden vorzubereiten. Wird diese Frage mit den beteiligten Kreisen erörtert, dann müßte auch gleichzeitig die Frage besprochen werden, wie durch Verlegung der Lohnzahltag bei der Industrie eine gleichmäßigere Verteilung der Geschäftstätigkeit in den Einzelhandelsgeschäften zu erreichen ist. Augenblicklich ist meistens Freitag der Zahltag. Infolgedessen drängen sich am Freitag in den Spätnachmittagsstunden die Käufer in den Läden. Würden die Lohnstage bei den einzelnen Werken und Unternehmen mit größerer Gefolgschaft verschieden gelegt, dann würde sich der Verkehr in den Läden, insbesondere den Lebensmittelverkaufsstellen, auf alle Wochentage gleichmäßig verteilen.

Dieser kurze Hinweis mag genügen, um aufzuzeigen, daß auch in dieser Beziehung noch Aufgaben vorhanden sind, deren Lösung nicht nur im Interesse des Einzelhandels, sondern auch anderer Wirtschaftskreise und nicht zuletzt auch im Interesse der Verbraucher zweckmäßig und wünschenswert ist.

Die Organisation des Einzelhandels mit besonderer Berücksichtigung der Provinz Pommern.

Von Dr. Krull, Stettin.

Bis zur Machtergreifung herrschten im Organisationswesen der gewerblichen Wirtschaft Freiheit und Willkür. Der Staat schenkte der Verbandsbildung und den Arbeiten der Wirtschaftsverbände keine Beachtung, geschweige denn, daß er daran dachte, dem Verbandswesen eine gesetzliche Grundlage zu geben. Die großen Wirtschaftsgruppen Industrie, Großhandel, Einzelhandel, Handwerk usw. hatten wohl ihre Spitzenverbände, denen die verschiedenen Reichsfachverbände in voller Selbständigkeit lose angeschlossen waren. Das Durcheinander des Verbandswesens zeigte sich ganz besonders im Einzelhandel, bei dem neben seiner Spitzenorganisation, der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels e. V., die vielen Fachverbände und regionalen Verbände selbständig und systemlos standen. Der Nationalsozialismus hat der gewerblichen Wirtschaft eine völlig neue Struktur gegeben. Dies war nötig, um einmal aus der Planlosigkeit System zu machen. Es war auch notwendig aus dem nationalsozialistischen Grundsatz heraus, daß nicht die Politik der Wirtschaft, sondern die Wirtschaft der Politik zu dienen hat. Die gewerbliche Wirtschaft mußte in eine einheitliche Form gegossen werden, damit sie leicht in den Dienst der großen Ziele des Staates gestellt werden kann. Daß der neue Staat sich darüber klar war, daß man diese schwierige Aufgabe eines neuen organisatorischen Aufbaues der Wirt-

schaft nur langsam und vorsichtig anfassen durfte, beweist, daß die grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen durch den Führer erst im November 1934 in der ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. 11. 1934 erlassen wurden.

Die gewerbliche Wirtschaft wird fachlich in Reichsgruppen, die Reichsgruppen wieder in Wirtschaftsgruppen gegliedert. Der deutsche Einzelhandel ist in der „Wirtschaftsgruppe Einzelhandel“ zusammengeschlossen. Die „Wirtschaftsgruppe Einzelhandel“ ist eine Untergliederung der „Reichsgruppe Handel“. Diese hat im ganzen fünf Wirtschaftsgruppen und zwar: Groß-, Ein- und Ausfuhrhandel, Vertretergewerbe, Einzelhandel, ambulantes Gewerbe und Gaststätten-Gewerbe. Die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel ist fachlich und bezirklich gegliedert. Fachlich teilt sie sich in 30 Fachgruppen, von denen die beiden bedeutendsten die Fachgruppe 1: Nahrungs- und Genußmittel-Einzelhandel und die Fachgruppe 3: Textileinzelhandel sind. Die bezirkliche Gliederung der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel entspricht den allgemeinen Abgrenzungen, welche der gewerblichen Wirtschaft überhaupt zu Grunde gelegt sind, nämlich den Grenzen, welche sich aus den Bezirken der Bezirks-Wirtschaftskammern ergeben. Dementsprechend ist die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel in 18 Be-

zirksgruppen geteilt, von denen der gesamte pommersche Einzelhandel in der Bezirksgruppe 4 zusammengefaßt ist. Außerdem sind innerhalb der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel noch bestimmte Betriebsformen des Einzelhandels zusammengeschlossen und zwar in drei sog. Zweckvereinigungen. Diese Zweckvereinigungen umfassen die Warenhäuser und Einheitspreisgeschäfte, ferner die Filialbetriebe und als dritte Betriebsform die Versandgeschäfte.

Die 30 Fachgruppen und 18 Bezirksgruppen sind Untergliederungen der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel und sind als solche dieser unterstellt. Die unmittelbare Abhängigkeit dieser Untergliederungen zeigt sich besonders darin, daß die Leiter der Fachgruppen und Bezirksgruppen von dem Leiter der Wirtschaftsgruppe, Dr. Hayler, bestellt und abberufen werden und diesem dafür verantwortlich sind, daß ihre Untergruppen ordnungsmäßig im Sinne des nationalsozialistischen Staates und unter Rücksichtnahme auf die Gesamtinteressen des Staates und der Wirtschaft geführt werden.

Die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel hat die Stellung eines rechtsfähigen Vereins. Diesen Rechtscharakter hat sie nicht, wie es bei den früheren Wirtschaftsverbänden der Fall war, durch Eintragung in das Vereinsregister, sondern kraft Gesetzes durch § 5 der erwähnten Durchführungsverordnung. Neben der Wirtschaftsgruppe selbst haben nur noch die 30 Fachgruppen und die 18 Bezirksgruppen Rechtspersönlichkeit. Die weiteren bezirklichen und fachlichen Untergliederungen der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel, die Bezirksuntergruppen und Kreisuntergruppen und die Bezirksfachgruppen und Kreisfachgruppen verkörpern sich in den bestellten Leitern. Daher haben auch nur die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel, die Fachgruppen und die Bezirksgruppen Satzungen. Das wesentliche neue Moment in der Organisation der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel ist das, daß die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel, wie nunmehr alle Organisationen der gewerblichen Wirtschaft, mit Zwangsmitgliedschaft ausgestattet ist. Die Schwäche der ehemaligen Wirtschaftsverbände lag insbesondere darin, daß es jedem Gewerbetreibenden überlassen blieb, ob er sich seiner Berufsvertretung anschließen wollte. Durch die Anordnung des Reichswirtschaftsministers über die Anerkennung der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel vom 18. 9. 1934 wurde die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel (Gesamtverband des deutschen Einzelhandels) als alleinige Vertretung ihres Wirtschaftszweiges anerkannt. Durch diese Anordnung wurden zwangsweise alle deutschen Einzelhändler der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel angeschlossen. Für das Bestehen der Mitgliedschaft ist unwesentlich, in welcher Betriebsform der Einzelhändler sein Geschäft betreibt und welcher jährliche Umsatz erreicht wird. Die Inhaber von Läden, von Etagengeschäften und sonstigen gewerblichen Räumen (z. B. Kellern), Unternehmungen, welche den Einzelhandel in Gesellschaftsform betreiben, z. B.: Aktiengesellschaften, G. m. b. H.'s, sind zwangsweise Mitglieder der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel. Einzelhandel liegt, begrifflich gefaßt, nach dieser Anordnung immer dann vor, wenn ein Einzelverkauf von Waren aller Art an Verbraucher oder daneben an Weiterverarbeiter, gewerbliche Verbraucher oder behördliche Großverbraucher betrieben wird. Eine zwangsläufige Mitgliedschaft besteht auch für solche Unternehmer, welche den Einzelhandel neben Industrie, Handwerk oder einer sonstigen Gewerbetätigkeit ausüben. Derjenige Handwerker ist nicht Mitglied der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel, der im eigenen Betriebe handwerklich erzeugte oder bearbei-

tete Waren im gewerblichen Einzelverkauf abgibt. Eine Beitragspflicht zur Wirtschaftsgruppe Einzelhandel besteht allerdings für diese nebenbei betriebene Einzelhandelstätigkeit nur dann, wenn ein Einzelhandelsumsatz von mindestens RM. 3000 jährlich vorliegt. Hausier- und Straßenhandel, Wandergerberei und Marktverkehr gelten nicht als Einzelhandel, ebenso sind die Verbrauchergenossenschaften (Konsumvereine) nicht der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel angeschlossen.

Auf Grund der sog. zweiten Beitragsordnung vom 1. 7. 1935 zahlen alle Einzelhändler einen einmaligen Jahresbeitrag an die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel, der in vierteljährlichen Abschlagszahlungen durch 9 Verwaltungsstellen erhoben wird. Beitragsmaßstab für die Höhe der Beiträge ist der Umsatz des Einzelhandels. Die laufenden Beiträge werden nach dem Umsatz des Jahres 1934 bemessen; für die kleineren Unternehmungen mit einem Jahresumsatz bis zu RM. 10 000.— im Jahre 1934 ist ein vierteljährlicher Grundbeitrag von RM. 2.50 zu zahlen. Diese Beitragsregelung bedeutet gegenüber dem Zustande vor der Machtergreifung eine außerordentliche Entlastung des Einzelhändlers, insbesondere des kleineren Unternehmers. Zweifellos ist in dieser Berechnungsgrundlage des Umsatzes ein gerechter Maßstab für die Verteilung der Beiträge auf den deutschen Einzelhandel gefunden. In einem Schreiben, mit dem der Leiter der Wirtschaftsgruppe, Dr. Hayler, die zweite Beitragsordnung zustellte, wird festgestellt, daß mit dem 1. 7. 35 etwa 5000 Orts- und Kreisvereine, 26 Landesverbände, 46 Fachverbände und 3 Spitzenverbände den Einzug eigener Beiträge einstellten.

Der organisatorische Aufbau der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel dürfte in den meisten Bezirken praktisch ziemlich durchgeführt sein. Der pommersche Einzelhandel ist durch die offizielle Gründung der Bezirksgruppe Pommern der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel, welche im Oktober ds. Js. in einer Versammlung des Beirates der Bezirksgruppe erfolgte, jetzt endgültig zusammengeschlossen. Der Bezirksgruppe Pommern gehören zwangsweise etwa 20 000 Einzelhändler an. Von diesen sind ungefähr durch das Meldeverfahren, das im ganzen Reich durchgeführt wurde, 15 000 karteimäßig erfaßt. Die Bezirksgruppe Pommern, deren Sitz und Geschäftsstelle in Stettin liegen, und deren Leiter der Kaufmann Paul Reinsch in Firma M. Clauss, Stettin, ist, gliedert sich regional in zwei bezirkliche Untergruppen, welche sich gebietlich mit den Bezirken der Industrie- und Handelskammern zu Stettin und Stolp decken. Sitz der Bezirksuntergruppe Westpommern ist Stettin, der Bezirksuntergruppe Ostpommern Köslin. Die weitere bezirkliche Gliederung nach unten wird etwa auf den Grenzen der Verwaltungskreise basieren. Auch fachlich ist der Einzelhandel Pommerns entsprechend der fachlichen Gliederung der Wirtschaftsgruppe selbst in Bezirksfachgruppen aufgeteilt. Deren Leiter sind bereits sämtlich durch den Leiter der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel, Dr. Hayler, benannt worden und leisten bereits seit längerem im Interesse ihrer Fachgruppen ersprießliche Arbeit.

In demselben Maße, in dem die Organisation des Einzelhandels sich entwickelt und ihrer Vollendung entgegenzieht, wird auch die sachliche Arbeit in den Gliederungen der Wirtschaftsgruppe einsetzen und wachsen. Der organisatorische Aufbau des Einzelhandels hat nicht allein eine unermessliche Menge an sachlicher Arbeit erfordert — es galt, im Reich etwa 500 000 Einzelhändler in die Wirtschaftsgruppe einzugliedern —, eine gleiche Arbeitsleistung wird

es erfordern, die große Menge der Einzelhändler durch eine entsprechende Aufklärungsarbeit ihrer Standesvertretung näherzubringen und ihnen das Gefühl zu geben, daß die Wirtschaftsgruppe nicht etwa nur eine Organisation ist, an welche Beiträge gezahlt werden dürfen, sondern deren ehrliches Wollen dahin geht, dem Stande des Einzelhandels in seiner Gesamtheit zu helfen und die Einzelhändler zu beraten und zu betreuen. Der Sinn der Umgestaltung der Wirtschaftsverbände konnte es nicht allein sein, die äußere Verbandsstruktur zu ändern, sondern die neue Organisation

mit einem neuen Geist zu erfüllen. Das wesentliche Neue ist heute, daß aus dem Nebeneinander der vielen Einzelhandelsverbände eine einheitliche Standesvertretung des Einzelhandels geworden ist. Jeder Einzelhändler ist unmittelbares Einzelmitglied der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel; damit ist er gleichzeitig — wenn auch nur mittelbar — Mitglied seiner Fachgruppe und seiner Bezirksgruppe. Während früher die treibenden Kräfte von den Unterverbänden ausgingen, liegt heute das Aktivum in der Machtposition des Spitzenverbandes.

Beitragsfragen der Einzelhandelsvertretung.

Zu einer Einzelhandelsvertretung auf Grundlage einer ministeriell genehmigten Kammersatzung sind sämtliche Einzelhändler des Kammerbezirks zusammengefaßt. Die im Handelsregister eingetragenen Einzelhandelsfirmen unterliegen der Beitragspflicht aus § 26 Abs. 1 und 3 des Industrie- und Handelskammergesetzes, d. h. sie zahlen einen Grundbeitrag von 12.— RM. jährlich und eine Umlage, die sich auf 20% der Gewerbesteuergrundbeträge beläuft, während die im Handelsregister nicht eingetragenen Einzelhändler lediglich einen Grundbeitrag von 6.— RM. jährlich zu zahlen haben. Von den Letzteren ist im Folgenden allein die Rede. Die Grundbeitragspflicht von 6.— RM. betrifft aber nicht nur die Einzelhändler, sondern sämtliche Gewerbetreibenden, sofern sie nicht in der Handwerksrolle eingetragen sind. Die Herausnahme der Handwerker aus der Beitragspflicht hat nicht etwa den Sinn, daß ein Handwerker auch in Bezug auf die neben dem Handwerk betriebenen, mit diesem Handwerk gar nicht im Zusammenhang stehenden Gewerbe beitragsfrei sein soll, vielmehr sollen Handwerker der Beitragspflicht zur Industrie- und Handelskammer nur mit ihrem Handwerksbetrieb, für den sie in der Handwerksrolle eingetragen sind, nicht unterliegen. Nach einer mit den Handwerkskammern in Stettin und Stralsund getroffenen Vereinbarung werden auch solche Handwerker nicht vom Handelskammerbeitrag erfaßt, die neben ihrem Handwerk einen mit diesem Handwerk in engstem Zusammenhang stehenden Handel ausüben, nicht aber sind solche Handwerker beitragsfrei, die ein ihrem Handwerk branchenfremdes Gewerbe betreiben. So ist z. B. ein Stellmacher (Handwerk), der daneben eine Gastwirtschaft betreibt, beitragspflichtig zur Industrie- und Handelskammer, ebenso ein Fleischer, der Kolonialwarenhandel betreibt usw.

Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe (z. B. Brennereien, Stärkefabriken usw.) ist zu sagen, daß sie dann nicht zu den Beiträgen zur Einzelhandelsvertretung herangezogen werden, wenn es sich um einen mit einem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen Nebenbetrieb handelt. Unter landwirtschaftlichen Nebenbetrieben sind nur solche zu verstehen, die ausschließlich im landwirtschaftlichen Hauptbetrieb gewonnene oder zumindest nur zeitweise geringe Mengen nicht im landwirtschaftlichen Hauptbetriebe erzeugter Rohstoffe verarbeiten.

Die Frage, ob z. B. Kahn- und Schlepsschiffer, die im Schifferbetriebsverband zusammengeschlossen sind, der Beitragspflicht unterliegen, ist in bejahendem Sinne sowohl durch einen Bescheid des Reichswirtschaftsministers als auch durch die jetzt erfolgte Eingliederung des Verkehrsgewerbes in den organischen Aufbau der gewerblichen Wirtschaft (Reichswirtschaftskammer) geklärt.

Die zur Reichskulturkammer gehörenden, nicht im Handelsregister eingetragenen Betriebe, sind von der Beitragspflicht zur Einzelhandelsvertretung befreit worden; ihre Zugehörigkeit zur Einzelhandelsvertretung besteht aber fort. In Bezug auf die Reichsnährstandsbetriebe, d. h. solche, die mit Erzeugnissen des Bauern Handel treiben, ist die Frage der Beitragspflicht zur Einzelhandelsvertretung im gegenwärtigen Zeitpunkt teilweise noch ungeklärt. Soweit es sich um gemischte Nährstandsbetriebe handelt, also um solche, die außer mit Erzeugnissen des Bauern auch mit anderen nicht nährstandspflichtigen Waren handeln (z. B. Kaffee, Tee, Gewürzen usw.), steht die Rechtslage allerdings schon jetzt fest. Diese Betriebe unterliegen auch dann, wenn der Anteil der nicht nährstandspflichtigen Waren gering ist, der Beitragspflicht zur Einzelhandelsvertretung. In Bezug auf diejenigen Betriebe, die ausschließlich, also zu 100%, mit Erzeugnissen des Bauern handeln, sind Verhandlungen wegen des Beitragssatzes im Gange. Es wird deshalb bei solchen Betrieben zurzeit von der Einziehung der Beiträge zur Einzelhandelsvertretung einstweilen abgesehen, sofern die Betriebsinhaber rechtzeitig und mit ausreichender Begründung einen entsprechenden Antrag gestellt haben. Zu den Gewerbetreibenden gehören auch Personen, die sich insbesondere in Badeorten mit der Vermietung von Zimmern an Badegäste befassen. In der Zimmervermietung an Badegäste auf eine begrenzte kürzere oder längere Zeitdauer während der Badesaison liegt eine gewerbsmäßige Nutzung von Wohnräumen. Dabei ist es gleichgültig, wieviel Zimmer und für welche Zeitdauer sie vermietet werden. Auch ist es ohne Belang, ob dabei eine Beherbergungs- oder Bewirtungstätigkeit des Vermieters vorhanden ist oder fehlt. Nach Auffassung der Stettiner Kammer unterliegen auch die Bücherrevisoren, Steuerberater und ähnliche Berufsausübende der Beitragspflicht. Sie sind Gewerbetreibende, weil der von ihnen ausgeübte Beruf eine gewerbsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, insbesondere steuerlicher, buchtechnischer, wirtschaftlicher oder ähnlicher Art ist und sie zu den „freien Berufen“, deren Tätigkeit in der Ausübung einer Wissenschaft oder Kunst liegt, nicht zu rechnen sind. Diese Voraussetzung ist nur bei den Wirtschaftsprüfern gegeben.

Eine „Unerheblichkeitsgrenze“ für die Zugehörigkeit und Beitragspflicht, wie sie einige Fachgruppen der gewerblichen Wirtschaft eingeführt haben, besteht bei der Industrie- und Handelskammer nicht. Es gehören mithin auch nebenberuflich tätige Personen, z. B. Versicherungsvermittler oder Haus- und Grundstücksverwalter im Nebenberuf für diese nebenberufliche Tätigkeit der Kammer an.

Schließlich sei noch erwähnt, daß auch die Inhaber von Wandergewerbescheinen (Wandergewerbetreibende) der Beitragspflicht unterliegen. Bei dieser Berufsgruppe kommt es allerdings auch vor, daß der Inhaber eines Wandergewerbescheines nicht selbständiger Gewerbetreibender sondern Angestellter ist. Dies ist z. B. der Fall bei Kutschern und Chauffeuren, die von Landstädten aus mit dem Fahrzeug eines Geschäftsinhabers über Land fahren und dort dessen Waren verkaufen. Solche Wandergewerbescheininhaber werden zum Beitrag nicht herangezogen, wenn sie hauptsächlich als Angestellte anzusehen sind, d. h. mit dem überwiegenden Teil ihres Einkommens dem Lohnsteuerabzug und der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen.

Darauf, daß nicht nur Einzelhändler, sondern auch andere Gewerbetreibende zum Grundbeitrag herangezogen werden, ist oben bereits hingewiesen worden. Das Gesetz spricht ausdrücklich davon, daß alle Gewerbetreibende (mit Ausnahme der Handwerker, siehe oben) der Grundbeitragspflicht unterliegen. Wenn auch für die Erhebung des Grundbeitrages zur Voraussetzung gemacht ist, daß die Einzelhändler zu einer Einzelhandelsvertretung zusammengefaßt sein müssen, so ist damit keineswegs gesagt, daß nach dieser Zusammenfassung der Einzelhändler zu einer Einzelhandelsvertretung, die Erhebung des Grundbeitrages nunmehr nur noch von den Einzelhändlern erfolgen darf, vielmehr erfolgt die Erhebung des Beitrages von allen Gewerbetreibenden, zu denen auch die Einzelhändler nach ihrer Zusammenfassung in der Einzelhandelsvertretung gehören.

Die Industrie- und Handelskammer teilt jedem, der in die für die Erfassung der Einzelhändler und Gewerbetreibenden bei ihr geführten Einzelhandels- und Gewerberolle einge-

tragen wird, dies mit und bittet gleichzeitig um die Ausfüllung und Einsendung eines Fragebogens, der als Unterlage für alle etwa auftauchenden Fragen dient. Die Ausfüllung des Fragebogens liegt im eigenen Interesse des in der Rolle Eingetragenen. Die Nichtausfüllung kann, wie dies die Praxis bereits mehrfach gezeigt hat, erhebliche Nachteile für den in der Rolle Eingetragenen mit sich bringen.

Die Eingliederung in die Industrie- und Handelskammer oder deren Einzelhandelsvertretung erfolgt auf Grund des Industrie- und Handelskammergesetzes von amtswegen. Ein freiwilliger Eintritt oder Austritt ist also nicht möglich. Daraus ergibt sich, daß das Recht zur Anforderung eines Handelskammerbeitrages nicht deswegen im Einzelfalle bestritten werden kann, weil eine Eintrittserklärung nicht abgegeben oder ein Beitritt nicht erklärt sei.

Von Wichtigkeit ist noch der Hinweis darauf, daß nicht rechtzeitig gezahlte Beiträge nach Ablauf von zwei Wochen nach Erhalt des Beitragsbescheides im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden. Glaubt ein zum Beitrag Herangezogener Gründe zu haben, aus denen die Beitrageinziehung seiner Ansicht nach bei ihm nicht vorgenommen werden kann, so muß er sich selbstverständlich innerhalb der zweiwöchigen Frist an die Kammer mit seinem Anliegen wenden. Wenn die zum Beitrag Herangezogenen den Beitragsbescheid aber einfach übergehen und an die Kammer mit ihrem Anliegen erst herantreten, nachdem der Vollziehungsbeamte — oftmals erst nach Ablauf vieler Wochen nach Erhalt des Beitragsbescheides — bei ihnen war, so kann die Kammer dann nicht mehr in eine Prüfung der vorgebrachten Einwendungen eintreten. Der angeforderte Beitrag hat dann Rechtskraft erlangt und muß eingezogen werden.

Der Befähigungsnachweis im Einzelhandel.

Die uneingeschränkte Gewerbefreiheit, nach der jeder ohne besondere Formalitäten seinen Beruf wechseln konnte so, wie es ihm gerade beliebte, hat dem Einzelhandel nichts Gutes gebracht. Nicht nur, daß zahlreiche mehr oder weniger unfähige Leute in die verschiedensten Sparten eindringen konnten, es sind im Laufe der Zeit, insbesondere aber in der Zeit nach dem Kriege, Einzelhandelsverkaufsstellen in einem solchen Umfange entstanden, daß die Uebersetzung in den bedeutendsten Handelszweigen wie Lebensmittelhandel, Tabakwarenhandel, Textilwarenhandel, Papierwarenhandel geradezu erschreckende Formen angenommen hatte. Es gibt viele Einzelhandelsverkaufsstellen, deren Besitzer nicht in der Lage sind, sich durch den Vertrieb der Waren die Mittel für ihre Existenz, geschweige denn auch noch die Betriebskosten zu erarbeiten. Dieser Umstand verhinderte die Bildung eines krisenfesten Einzelhandels. Wirtschaftskrisen wurden im allgemeinen von solchen Einzelhändlern besser überstanden, die für ihren Beruf eine sach- und fachkundige Ausbildung erfahren haben und auf Grund ihrer Betätigung in den verschiedensten Geschäften ihres Handelszweiges genügend Erfahrungen gesammelt haben, um die Dinge sehen zu können, wie sie sind. Dagegen glaubten die andern, die heute mit dieser, morgen mit jener Ware Handel trieben, der ganzen Weisheit letzter Schluß liege darin, möglichst hohe Rabatte zu geben, möglichst viel Reklame zu treiben, die nicht unbedingt wahr zu sein brauchte, wenn sie nur auffallend war,

Die Regierungen früherer Zeiten haben zwar auch gesehen, daß die Dinge einem Ziel zusteuerten, das nicht der Sinn einer gewerblichen Betätigung sein konnte. Aber sie haben sich doch gescheut, die Dinge so zu sehen, wie sie tatsächlich waren, weil sie eben nur Exponenten verschieden gearteter Interessengruppen waren.

Erst die nationalsozialistische Regierung hat es gewagt, eine radikale Bekämpfung der dem Einzelhandel durch die uneingeschränkte Gewerbefreiheit drohenden Gefahren in die Wege zu leiten. Durch das Einzelhandelsschutzgesetz in seiner ursprünglichen Fassung wurde zunächst der ungehemmte Zuzug zum Einzelhandel unterbunden. Die Errichtung neuer Verkaufsstellen wurde von dem Nachweis des Bedürfnisses abhängig gemacht. Die Praxis zeigte jedoch, daß von dieser Beschränkung der Existenzgründung nicht nur der betroffen wurde, der wirklich ferngehalten werden sollte, sondern auch der, dem gerade mit Rücksicht auf seine Leistungen und Fähigkeiten das Fortkommen im nationalsozialistischen Staate erleichtert werden sollte. Eine weitere nachteilige Wirkung der Bedürfnisprüfung ergab sich für den Haus- und Grundbesitz, der teilweise nicht in der Lage war, freigewordene Geschäftsräume erneut zu vermieten, weil — rein zahlenmäßig gesehen — ausreichend Geschäfte des betreffenden Handelszweiges in der nächsten Umgebung vorhanden waren. Deshalb wurde statt der Bedürfnisprüfung eine Fach- und Eignungsprüfung eingeführt.

Nach der zurzeit geltenden Fassung des Einzelhandelsschutzgesetzes genügt es nicht, wenn derjenige, der ein Geschäft errichten oder eine bereits bestehende Verkaufsstelle übernehmen will, sachkundig ist, er muß auch zuverlässig sein, d. h. die sittliche Eignung besitzen. Während die Zuverlässigkeit in erster Linie von den Genehmigungsbehörden im Einvernehmen mit den Polizeiverwaltungen geprüft wird, wird das Vorhandensein der Sachkunde von den Industrie- und Handelskammern festgestellt. Denn zur Lösung dieser Aufgabe sind die Kammern in hervorragendem Maße befähigt, weil ihnen die erforderlichen Sachverständigen zur Verfügung stehen und sie die Gewähr bieten, daß derartige Prüfungen nach unparteiischen Grundsätzen vorgenommen werden.

Das Einzelhandelsschutzgesetz besagt, daß die zur Errichtung oder Uebernahme einer Verkaufsstelle erforderliche Genehmigung dann erteilt werden soll, wenn der Antragsteller neben der Zuverlässigkeit auch die erforderliche Sachkunde für die ordnungsmäßige Leitung einer Verkaufsstelle besitzt. Hieraus ergibt sich, daß nicht jeder Antragsteller einer Prüfung zu unterziehen ist, sondern nur der, dessen Sachkunde angezweifelt wird. Das Vorhandensein der Sachkunde im Sinne dieser Gesetzesbestimmungen ist im allgemeinen dann anzunehmen, wenn der Antragsteller in dem Handelszweig, in dem er sich als selbständiger Einzelhändler betätigen will, eine ordnungsmäßige Lehrzeit und daran anschließend eine mindestens zweijährige Gehilfenzeit durchgemacht hat, oder aber, ohne Lehrzeit, mindestens fünf Jahre selbständig oder als Gehilfe tätig war. Kann dieser Nachweis über eine solche Betätigung nicht erbracht werden, dann muß sich der Antragsteller einer Prüfung unterziehen. Für die Abnahme der Prüfung ist die Handelskammer zuständig, in dessen Bezirk die Verkaufsstelle errichtet werden soll oder die zu übernehmende liegt. Die Kammer bildet den Prüfungsausschuß, der aus einem unparteiischen Kammerbeamten als Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht, die dem Handelszweig angehören, in dem sich der Prüfling betätigen will. Während der eine Beisitzer den Kreisen der Betriebsführer entstammt, gehört der andere den Kreisen der Gefolgschaftsmitglieder an.

Die Prüfung selbst, für die ein förmliches Verfahren nicht vorgeschrieben ist, erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Gebiete: Kalkulation, Buchhaltung und allgemeine kaufmännische Kenntnisse, wichtigste Rechts- und Steuerfragen, Waren- und Verkaufskunde. Hinsichtlich der Anforderungen, die an den Prüfling zu stellen sind, ist den besonderen Verhältnissen nach Art und Größe der in Aussicht genommenen Verkaufsstelle Rechnung zu tragen. Es leuchtet ja auch ohne weiteres ein, daß ein Prüfling, der in der belebtesten Geschäftsstraße einer Großstadt eine Verkaufsstelle errichten oder übernehmen will, über ein umfangreicheres Wissen verfügen muß, als der Prüfling, der auf dem platten Lande ein Geschäft errichten oder übernehmen will. Diese Zusammenstellung der Prüfungsgebiete ist nun nicht so zu verstehen, daß ein vollständiges Wissen und abgeschlossene Kenntnisse in den einzelnen Stoffgebieten vorausgesetzt werden. Entscheidend ist vielmehr, daß bei der Vielseitigkeit der Einzelhandelstätigkeit auf sämtlichen Gebieten gewisse Grundkenntnisse vorhanden sind. Auf dem Gebiet der Rechtskunde muß natürlich vorausgesetzt werden, daß das Wesen des Kaufvertrages, der Mängelrüge, des Verzuges, der Grundsatze der Vertragstreue, die Voraussetzungen des Mahnver-

fahrens bekannt sind. Auch muß die Kenntnis der wichtigsten Vorschriften für den Wechsel erwartet werden, wenn der Prüfling mit Wechseln zu regulieren gedenkt. Der Prüfling soll ferner die notwendigste Steuerkunde (Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Finanzbehörden) besitzen. Daß weiterhin die Kenntnisse der für einzelne Handelszweige erlassenen besonderen gewerberechtlichen Vorschriften verlangt werden muß, als da sind: Lebensmittelgesetz, Faserstoffverordnung, Tabaksteuergesetz usw., braucht nicht besonders erwähnt zu werden. Auch die Bestimmungen über Wettbewerb, Zugabe- und Rabattwesen müssen in den Grundzügen bekannt sein. Hinsichtlich der speziellen Warenkunde muß der Prüfling anhand von Warenmustern über Art, Herkunft, Beschaffenheit, Behandlung und Lagerung der von ihm zu führenden Waren Auskunft geben können, sowie wissen, wie diese Waren sachgemäß verwogen oder gestückelt und verpackt werden. Vor allem soll er auch in der Lage sein, dem Verbraucher die seinem Bedarf entsprechende Ware anzubieten und ihn über die beste Verwendungs- und Behandlungsart der Waren aufzuklären.

Die bisher auf Grund des Einzelhandelsschutzgesetzes abgehaltenen Fachprüfungen haben gezeigt, daß die Einführung des Befähigungs- und Eignungsnachweises eine Notwendigkeit war. Groß ist die Zahl derer, die ohne jede Kenntnis, Erfahrung oder Ausbildung sich dem Beruf des Einzelhändlers zuwenden wollten, erschreckend das Unwissen vieler Prüflinge, die nicht in der Lage waren, auch nur die einfachsten Fragen zu beantworten. Ohne das Einzelhandelsschutzgesetz, ohne diesen Befähigungsnachweis hätten alle diese Antragsteller sich als Einzelhändler betätigt und nicht nur sich selbst erheblich geschädigt, sondern auch der Allgemeinheit großen Nachteil zugefügt. Der Einzelhandel aber hat jetzt endlich die Gewähr, daß sein Gesundheitsprozeß fortschreitet und Ungeeignete und Unfähige aus seinen Reihen ferngehalten werden.

C. H.



**Jeder Pfennig
hilft dem Winterhilfswerk!**

Aus der Tätigkeit der Kammer auf dem Gebiet des Einzelhandelsschutzgesetzes.

Das wichtigste Gesetz, welches für den Einzelhandel zurzeit in Betracht kommt, ist das Gesetz zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933. Es hat im Laufe der Jahre eine grundlegende Aenderung erfahren. Ursprünglich ein reines Sperrgesetz, dessen Zweck darin bestand, durch ein Verbot der Errichtung neuer Verkaufsstellen den mittelständischen Einzelhandel vor weiterer Uebersetzung zu schützen, wurde durch die Durchführungsverordnung vom 24. Juli 1934 der Charakter als Sperrgesetz vollständig beseitigt. Die Errichtung neuer Verkaufsstellen ist nur noch davon abhängig gemacht, daß der Errichter in erster Linie den Nachweis ausreichender Sachkunde und persönlicher Zuverlässigkeit erbringen kann. Anstelle der Bedürfnisprüfung ist nur noch die Frage der außergewöhnlichen Uebersetzung zu prüfen. Durch diese Aenderung des Charakters des Gesetzes wird jedoch seine Bedeutung für den Einzelhandel keineswegs herabgemindert. Hinzukommt, daß dadurch, daß seit dem 1. Januar 1935 auch die Uebernahme bereits bestehender Verkaufsstellen an eine Genehmigung gebunden ist. Der Einzelhandel ist zu einem genehmigungspflichtigen Gewerbe geworden.

Die begutachtende Tätigkeit der Kammer auf dem Gebiet des Einzelhandelsschutzgesetzes ist durch diese Gesetzesänderungen viel umfangreicher geworden, weil der Kreis der Fälle, die den Vorschriften des Gesetzes unterliegen, erheblich erweitert worden ist. Täglich gehen mehrere Anträge ein, die einer eingehenden Nachprüfung bedürfen, soll der Zweck des Gesetzes erreicht werden. Seit dem 1. Januar 1935 sind 1014 Anträge eingereicht worden, von denen allein auf Stettin 410 entfallen. Es ist typisch, daß sich die meisten Anträge auf die Errichtung bzw. Uebernahme von Tabakwaren- oder Lebensmittelgeschäften beziehen. Viele Antragsteller machen sich von den Schwierigkeiten, mit denen gerade diese beiden Handelszweige zurzeit zu kämpfen haben, gar keine Vorstellung. Sie gehen zum großen Teil von der Anschauung aus, daß ihre Tätigkeit als Einzelhändler nur darin bestehe, die Ware über den Ladentisch zu reichen und von den Kunden den Gegenwert als Verdienst einzustecken. Daß eine solche Anschauung tatsächlich in weiten Kreisen vorhanden ist, davon legen die Fachprüfungen, denen sich die Antragsteller zu unterziehen haben, wenn sie das Vorhandensein der Sachkunde nicht ausreichend belegen können, ein beredtes Zeugnis ab.

Ueber die Handelsspannen und Verdienstmöglichkeiten haben einzelne Antragsteller ganz sonderbare Vorstellungen. Bei einsichtigen Antragstellern genügt oft eine kurze Aussprache über die Unkosten und den zu erwartenden Umsatz, um sie davon zu überzeugen, daß durch die beabsichtigte Errichtung einer Verkaufsstelle eine lebensfähige Existenz nicht begründet werden kann. Andere Antragsteller jedoch sind davon überzeugt, daß sie ihr Fortkommen haben werden, ihnen muß erst durch die Fachprüfung vor Augen geführt werden, daß ihre Sachkunde nicht ausreicht, um eine Einzelhandelsverkaufsstelle ordnungsmäßig zu leiten. Fast jede Prüfung zeigt, daß die Unkenntnis derjenigen, die sich dem Einzelhandel zuwenden wollen, erschreckend groß ist, Soda wird als Einmachzucker bezeichnet, gestoßener Zimt wird für Kakao gehalten, Sandblatt-Tabak ist nach Ansicht vieler

Prüflinge eine besondere Tabakpflanze, steuerbegünstigter Tabak ist darum steuerbegünstigt, weil er besser ist, als jeder andere Tabak. Es kommt auch vor, daß Antragsteller nicht einmal die einfachsten Preisberechnungen vornehmen können, so war ein Antragsteller nicht in der Lage anzugeben, wieviel 10 Pfd. Kartoffeln kosten, wenn der Preis für einen Zentner RM. 1,75 beträgt. Eine derartige Unkenntnis auf allen diesen Gebieten kann nicht lediglich der Ausfluß einer Examensangst sein, es ist vielmehr davon auszugehen, daß die Antragsteller eben nicht die notwendigsten Vorkenntnisse besitzen. Vielfach findet man die Ansicht vertreten, daß die Möglichkeit bestehe, eine Verkaufsstelle zu übernehmen bzw. zu errichten und dann erst, nach Ablauf einer gewissen Zeit, die Prüfung über die Sachkunde abzulegen. Diese Ansicht ist falsch, vielmehr muß die Sachkunde bereits bei Antragstellung nachgewiesen werden, denn die Sachkunde ist eine der Voraussetzungen für die Genehmigung. Nur in den Fällen, wo eine Verkaufsstelle im Erbfolge an einen sachunkundigen Uebernehmer fällt, kann eine vorläufige Genehmigung erteilt werden, unter der Bedingung, daß die Leitung der Verkaufsstelle einer sachkundigen Person solange übertragen wird, bis der Inhaber nachgewiesen hat, daß er sich die notwendigen Fachkenntnisse angeeignet hat. Die Genehmigungsbehörde kann eine Frist bestimmen, innerhalb der der Nachweis der Sachkunde zu erbringen ist.

Nicht genehmigungspflichtig ist grundsätzlich die sachliche Erweiterung des Geschäftsbetriebes. Dazu hat der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister eine Anfrage der Industrie- und Handelskammer zu Berlin wie folgt beantwortet: „Eine andere Beurteilung kann sich allerdings dann ergeben, wenn in einer Verkaufsstelle neben den branchenmäßig einschlägigen Waren auch Waren einer ganz anderen Warengattung neu aufgenommen werden (z. B. in einem Schirmgeschäft werden Zigaretten verkauft). In einem solchen Fall wird die Errichtung einer besonderen Verkaufsstelle innerhalb der bereits vorhandenen angenommen werden können, da jeder innere Zusammenhang zu dem Verkauf der verschiedenen Warengruppen fehlt.“

Dieser Stellungnahme des Ministers kommt eine grundsätzliche Bedeutung zu. Wenn sie auch eine allgemeine Klärung der vielen Zweifelsfragen, die in dieser Beziehung bestehen, noch nicht bringt, lassen sich immerhin auf dieser Grundlage, die vielfach vorkommenden krassen Fälle der Geschäftserweiterung auf eine andere Branche ohne weiteres beurteilen. Von Bedeutung ist auch die Stellungnahme des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers über die Behandlung der Anträge auf Errichtung von Milchgeschäften. Der Minister vertritt den Standpunkt, daß die Errichtung von Verkaufsstellen, die nur Milch- und Milcherzeugnisse absetzen, nach dem Reichsmilchgesetz zu beurteilen ist, während das Einzelhandelsschutzgesetz dann Anwendung findet, wenn neben diesen Erzeugnissen auch sonstige Lebensmittel und Genußmittel vertrieben werden sollen. Diese Auffassung trägt den Bedürfnissen des Lebensmitteleinzelhandels Rechnung, denn die Uebersetzung in diesem Handelszweig ist sehr groß und kann niemals beseitigt werden, wenn durch den Umweg über ein Milchgeschäft zusätzlich neue Verkaufsstellen für Lebensmittel entstehen. Die Kammer

hat auf diese Gefahr schon seit langem bei den Genehmigungsbehörden hingewiesen.

Was die persönliche Zuverlässigkeit anbelangt, so ist zuverlässig im Sinne des Einzelhandelsschutzgesetzes nicht lediglich der, der noch nicht vorbestraft ist, sondern die Zuverlässigkeit muß auch dann angezweifelt werden, wenn Geschäfte errichtet oder übernommen werden, ohne daß der Antragsteller über ausreichende Mittel für den Betrieb der Verkaufsstelle verfügt. Die Kammer hat in verschiedenen Fällen aus diesem Grunde Anträge nicht befürwortet, denn das Einzelhandelsschutzgesetz will nicht nur sachunkundige Leute vom Einzelhandel fernhalten, sondern bezweckt auch eine wirtschaftliche Gesundung des Einzelhandels, die nur dann erreicht werden kann, wenn den Inhabern neuerrichteter Verkaufsstellen ausreichendes Betriebskapital zur Verfügung steht.

Es sollte angenommen werden können, daß die Bestimmungen des Einzelhandelsschutzgesetzes im Laufe der Zeit all-

gemein bekannt geworden seien. Die Praxis zeigt aber, daß dies nicht der Fall ist, denn wiederholt hat die Kammer Veranlassung gehabt, auf das Gesetz und die Gefahren hinzuweisen die für den entstehen, der vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen verstößt. Wer ohne die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung eine Verkaufsstelle übernimmt oder errichtet; beweist, daß er die Voraussetzungen für die ordnungsmäßige Führung einer Einzelhandelsverkaufsstelle im Sinne des Gesetzes nicht erfüllt, denn entweder handelt er in Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen, dann ist er nicht sachkundig oder aber er handelt vorsätzlich, dann ist er nicht zuverlässig. Es kann also nur dringend davor gewarnt werden, eine Einzelhandelsverkaufsstelle ohne Genehmigung zu errichten, zu übernehmen, zu vergrößern oder zu verlegen. Es empfiehlt sich in allen Fällen, in denen Zweifel bestehen, erst bei den zuständigen Stellen sich zu vergewissern, ob und in welchem Umfange das Einzelhandelsschutzgesetz Anwendung findet. C. H.

Die Regelung der Sonderveranstaltungen im Einzelhandel.

Von Dr. Curt Hoffmann, Stettin.

Ging man in früheren Jahren durch die Hauptgeschäftsstraßen einer größeren, ja auch mittleren Stadt, so konnte man glauben, man befände sich auf einem Jahrmarkt. An den Geschäftshäusern hingen Fahnen herab, die Häuserfronten trugen mehr oder weniger große Plakate, über die Schaufenster waren Werbezettel geklebt, die, in grellen Farben bemalt, die Aufmerksamkeit des vielbegehrten und heißumstrittenen Käufers auf sich ziehen sollten. Man staunte über die vielen Veranstaltungen, die die einzelnen Geschäfte angeblich lediglich im Interesse der Verbraucherschaft durchführten. „Großer Pfingstverkauf“, „Oktobermessen“, „Billige Werbetage“, „Feienverkauf“, „Geschirrwoche“, „Kinderstage“, „Weihnachtsverkauf“, „Serientage“ lösten einander ab. Jede Jahreszeit hatte ihre besonderen Verkaufsveranstaltungen, aber wenn die Jahreszeit nicht die Veranlassung für eine „äußerst billige Einkaufsmöglichkeit“ war, es fand sich immer ein Anlaß, auf Grund dessen dem Kunden gezeigt wurde, daß der geeignete Augenblick gekommen sei, gerade jetzt sich mit Waren billig und vorteilhaft einzudecken. So hatte es denn den Anschein, als ob ein regulärer Einzelhandel, der dem Kaufmann auch einmal eine Verdienstmöglichkeit gab, gar nicht existierte. In Wirklichkeit waren jedoch alle diese marktschreierisch angekündigten Verkaufs-

veranstaltungen nichts anderes als Krampferscheinungen einer in ihren Grundlagen schon erschütterten Wirtschaft. Der Liberalismus mit seiner unbeschränkten Gewerbefreiheit und seinem übersteigerten Individualismus mußte diese Auswüchse auf dem Gebiet des Wettbewerbs hervorbringen, um den Glauben an seine Daseinsberechtigung zu erschüttern. Derartige Auswüchse auf dem Gebiet des Kampfes um den Kunden waren aber weiter geeignet, nicht nur beim Verbraucher selbst, sondern auch bei Behörden über die Verdienstmöglichkeiten im Einzelhandel ganz irriige Vorstellungen hervorzurufen. Wenn auch einsichtige und mit den wirklichen Verhältnissen vertraute Kreise die durchaus richtige Ansicht vertraten, daß die „Häufung von besonderen, ihrem Werte nach überdies oft recht zweifelhaften Kaufgelegenheiten im Publikum falsche Vorstellungen über den rechtmäßigen Nutzen kaufmännischer Arbeit erwecken mußte und letzten Endes das Ansehen des gesamten Einzelhandels schädigte“ — so sagt die amtliche Pressenotiz — man schuf lieber eine Kompromißlösung, als daß man das Uebel mit der Wurzel ausrottete. Denn die Verordnung zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 brachte zwar eine Verschärfung z. B. der Ausverkaufsbestimmungen, aber an das Gebiet der Sonderveranstaltungen ging man nicht heran. Erst das Gesetz zur

LANDSCHAFTLICHE BANK FÜR POMMERN

(Central-Landschafts-Bank)



STETTIN

Paradeplatz Nr. 40

Fernsprech-Sammel Nr. 25421

Postscheck-Konto Stettin 1436

Körperschaft öffentlichen Rechts

Amtliche Hinterlegungsstelle für Mündelgelder

Ausführung aller bankmäßigen Geschäfte

Führung von Banksparkonten * Vermietung von Schrankfächern unter eigenem Verschuß der Mieter

Aenderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 311f.) brachte die gesetzliche Grundlage für eine Regelung dieses Gebietes. Durch dieses Gesetz erhielt der Reichswirtschaftsminister die Ermächtigung, die erforderlichen Anordnungen für die Abstellung der Mißstände ergehen zu lassen.

Auf Grund dieser Ermächtigung hat der Reichswirtschaftsminister durch Anordnung vom 14. März 1935 die sogenannten „Weißen Wochen“ verboten, um dann durch die Anordnung vom 4. Juli 1935 (Dt. Reichs- und Pr. Staatsanzeiger Nr. 158 vom 10. Juli 1935) eine allgemeine Regelung der Verkaufsveranstaltungen besonderer Art, die nicht den Vorschriften der §§ 7 und 9 des U.W.G. unterliegen, zu treffen. Ueber den Geltungsbereich dieser Anordnung vom 4. Juli 1935 ist allgemein gesehen zu sagen, daß sie nur für den Einzelhandel gilt, nicht aber für den Großhandel, so daß Sonderverkäufe des Großhandels nach wie vor zulässig sind, soweit ihnen nicht die Bestimmungen über Ausverkäufe des U.W.G. entgegenstehen.

Grundsätzlich wird die Abhaltung von Sonderveranstaltungen untersagt. Gemäß § 1 Abs. 1 der Anordnung gelten als Sonderveranstaltungen solche „außerhalb des regelmäßigen Geschäftsverkehrs stattfindenden Verkaufsveranstaltungen im Einzelhandel, die, ohne Ausverkäufe oder Räumungsverkäufe zu sein, der Beschleunigung des Warenabsatzes dienen und deren Ankündigungen den Eindruck hervorrufen, daß besondere Kaufvorteile gewährt werden.“ Nach Abs. 2 sind als Sonderveranstaltungen nicht anzusprechen „Sonderangebote, durch die einzelne nach Güte oder Preis gekennzeichnete Waren ohne zeitliche Begrenzungen angeboten werden und die sich in den Rahmen des regelmäßigen Geschäftsbetriebes des Gesamtunternehmens oder der Betriebsabteilung einfügen.“

Diese Definitionen geben genügende Merkmale, um die verbotene „Sonderveranstaltung“ und das auch in Zukunft zugelassene „Sonderangebot“ auseinanderzuhalten. Betrachtet man beide Bestimmungen, so wird man zunächst sagen können, die „Sonderveranstaltung“ ergreift das ganze Warenlager oder ganze Abteilungen, während sich das „Sonderangebot“ regelmäßig nur auf „einzelne nach Güte oder Preis gekennzeichnete Waren“ bezieht, vorausgesetzt, daß das „Sonderangebot“ nicht zeitlich begrenzt ist. Denn eine solche „zeitliche Begrenzung“ ist regelmäßig der „Sonderveranstaltung“ eigentümlich. Zu beachten ist ferner, daß die Ankündigung eines Sonderangebots so erfolgt, daß nicht der Eindruck eines Räumungsverkaufs oder Ausverkaufs hervorgerufen wird. Während es verboten ist, eine „Hausratmesse“ oder „Verkauf von Einzelpaaren“ anzukündigen, ist ein Angebot von „Kleidern Ia Qualität zum Preise von . . . bis . . .“, von Schuhwaren einer besonderen Herstellungsfirma nach wie vor erlaubt.

Das grundsätzliche Verbot der Sonderveranstaltungen gilt nicht für bestimmte Verkaufsveranstaltungen, obwohl diese aus dem regelmäßigen Geschäftsverkehr herausfallen, obwohl sie der Beschleunigung des Warenabsatzes dienen, obwohl sie besondere Kaufvorteile gewähren und obwohl sie zeitlich begrenzt sind. Es handelt sich hierbei um Jubiläumsverkäufe und Resteverkäufe, die auch in Zukunft unter Beachtung der in der Anordnung des Reichswirtschaftsministers aufgestellten Bedingungen zulässig sind.

In früheren Zeiten feierte mancher Einzelhändler in einem Jahre viele Jubiläen. Mal war es der Gründungstag des Ge-

schäfts, der einer Zweigniederlassung, der Geburtstag des Inhabers usw. Jedes nur denkbare Ereignis wurde mit einem Jubiläumsverkauf zum „Nutzen“ des Verbrauchers gefeiert. Diese Vielheit der Jubiläumsverkäufe hat jetzt endlich aufgehört. Seit Erlaß der Anordnung vom 4. Juli 1935 dürfen „Jubiläumsverkäufe zur Feier des Bestehens eines Geschäfts“ nur nach Ablauf von jeweils 25 Jahren abgehalten werden, aber auch nur dann, wenn die angegebene Zeit hindurch der Geschäftszweig, den das Unternehmen bei der Gründung betrieben hat, ohne Unterbrechung gepflegt ist. Die bisher vielfach veranstalteten Jubiläumsverkäufe zum 40-, 60- oder gar schon zum 5- oder 10jährigen Bestehen sind also verboten. Ohne Bedeutung ist der Wechsel des Firmennamens oder des Geschäftsinhabers, da die Verordnung das wirtschaftliche Moment in den Vordergrund stellt. Geregelt ist ferner die Frage des Beginns und der Dauer einer solchen Veranstaltung. Der Verkauf muß in dem Monat beginnen, in den der Jubiläumstag fällt, und darf längstens 12 Werk-tage dauern. Bemerkenswert ist, daß Sonn- und Feiertage, die durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde für den Verkauf allgemein freigegeben sind, in die Verkaufszeit nicht mit eingerechnet werden. Es ist ferner bestimmt, daß Zweigniederlassungen und Verkaufsstellen sich an dem Jubiläumsverkauf beteiligen dürfen, auch wenn sie noch nicht die angegebene Jubiläumszeit bestehen. Dagegen sind aber eigene Jubiläumsverkäufe von Zweigniederlassungen oder Verkaufsstellen nicht erlaubt.

Eine beliebte Verkaufsveranstaltung im Textileinzelhandel sind die sogenannten „Restetage“, die deswegen vielfach zu einer unlauteren Werbemaßnahme wurden, weil die „Reste“ für diese Veranstaltung erst besonders zurecht geschnitten wurden. Es läßt sich jedoch im regulären Geschäftsverkehr nicht vermeiden, daß „Reste“ anfallen. Deshalb sind auch in Zukunft „Restetage“ erlaubt, aber nur während der letzten drei Tage der Saisonschluß- und Inventurverkäufe (Sommerschluß- und Winterschlußverkäufe). Sie dürfen also nur zweimal im Jahre und auch nur in den Warengattungen veranstaltet werden, die im Saisonschluß- oder Inventurverkauf abgesetzt werden dürfen. Als „Reste“ sind nach der Anordnung „nur solche aus früheren Verkäufen verbliebenen Teile eines Ganzen anzusehen, bei denen der verbliebene Teil, für sich genommen, nicht den vollen Verkaufswert mehr hat, den er im Zusammenhang mit dem Ganzen besessen hat. Hieraus ergibt sich, daß es im Schuheinzelhandel nicht zulässig ist, „Tage für Einzelpaare“ zu veranstalten; denn ein Paar Schuhe ist eine Einheit, ein Ganzes. Wohl aber wird man es für erlaubt halten müssen, wenn ein Textilwarengeschäft im Rahmen einer seiner üblichen Anzeigen einen Hinweis bringt, daß ständig „Reste“ zu haben sind. Es darf sich natürlich nicht um besonders hergerichtete „Reste“ handeln. Denn verboten bzw. nur unter gewissen Bedingungen zugelassen sind nur die „besonderen“ Restverkäufe. Es wäre nicht einleuchtend, warum nicht eine im regulären Geschäftsverkehr ständig anfallende Ware auch als reguläre Ware angekündigt werden sollte.

Bei dieser Anordnung des Reichswirtschaftsministers handelt es sich nun nicht um eine starre unabänderliche Vorschrift. Vielmehr kann die höhere Verwaltungsbehörde, das ist der Regierungspräsident, nach Anhörung der zuständigen amtlichen Berufsvertretungen von Handel, Handwerk und Industrie Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 2 bis 4 der Anordnung zulassen.

Die Regelung des Warenverkaufs durch Automaten nach Ladenschluß.

Bis zum Erlaß des Automatengesetzes (Gesetz über den Verkauf von Waren aus Automaten vom 6. Juli 1934 RGBl. I S. 585) galten die Warenverkaufsautomaten in Deutschland als offene Verkaufsstellen. Das bedeutete, daß die in § 41a der Gewerbeordnung enthaltenen Bestimmungen über Ladenschluß und Sonntagsruhe auch für Automaten Geltung hatten. Der Warenverkauf aus Automaten war also nur innerhalb der gesetzlichen Ladenverkaufszeiten erlaubt, dagegen nach Ladenschluß und an Sonn- und Feiertagen verboten. Die Besitzer von Warenverkaufsautomaten mußten geeignete Vorkehrungen treffen, um die Entnahme der feilgebotenen Gegenstände während dieser Zeit unmöglich zu machen. Ausgenommen von dem Verkaufsverbot waren nur die Automaten in Betrieben der Eisenbahn, auf die die Gewerbeordnung keine Anwendung findet, und solche Automaten, deren Benutzung in Gast- und Schankwirtschaften zum Genuß an Ort und Stelle möglich war.

Jahrelang ging der Kampf, den die Automatenindustrie um die Freigabe des Warenverkaufs aus Automaten führte. Der Einzelhandel verhielt sich diesen Bestrebungen gegenüber ablehnend, weil er in der Freigabe des Verkaufs die Schaffung eines Ausnahmerechts für diese Verkaufsstellen erblickte. Durch das Automatengesetz vom 6. Juli 1934 ist dieser Kampf beendet worden, indem festgesetzt wurde, daß die sonst geltenden gesetzlichen Ladenschlußzeiten keine Anwendung finden auf den Verkauf von Waren aus selbsttätigen Verkaufseinrichtungen (Warenautomaten), die von dem Inhaber einer zum dauernden Betrieb eingerichteten offenen Verkaufsstelle in räumlichem Zusammenhang mit dieser aufgestellt und in denen nur Waren feilgeboten werden, die auch in der offenen Verkaufsstelle selbst geführt werden. Es ist weiter bestimmt worden, daß die Wartung der Warenautomaten nur innerhalb der gesetzlichen Ladenschlußzeiten erfolgen darf. Diese Entscheidung des Kampfes zugunsten der Automatenindustrie erfolgte in der Absicht, der Automatenindustrie die Möglichkeit zu geben, sich neue Absatzgebiete auf dem Inlandsmarkt zu erschließen und ihrerseits dazu beizutragen, den Kampf gegen die Arbeitslosigkeit zu einem glücklichen Ende zu führen. Auf der andern Seite hat

aber die Reichsregierung dafür Sorge getragen, daß der Warenautomat den zur Förderung des mittelständischen Einzelhandels getroffenen Maßnahmen keinen Abbruch tut.

In einer besonderen Ausführungsverordnung vom 14. August 1934 (RGBl. I S. 814) sind die Bedingungen festgelegt worden, unter denen sich der Warenverkauf aus Automaten während der Ladenschlußzeiten vollziehen kann. Hiernach gilt für den Verkauf folgende Regelung:

1. Es darf nur solche Ware abgegeben werden, die für die zugehörige offene Verkaufsstelle fachüblich ist und ausschließlich oder in erheblichem Umfange in der offenen Verkaufsstelle selbst geführt wird. Welche Ware fachüblich ist, bestimmt in Zweifelsfällen der Reichsarbeitsminister oder die von dem Reichswirtschaftsminister beauftragte Stelle.
2. Ware, die in Handwerksbetrieben geführt wird ohne in diesem Betriebe hergestellt oder be- oder verarbeitet zu werden, darf nicht abgegeben werden.
3. Der Verkauf muß ausschließlich auf Rechnung des Inhabers der offenen Verkaufsstelle erfolgen.
4. Warenhäuser, Kleinpreisgeschäfte, Serienpreisgeschäfte und andere, durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichneten Geschäfte, sowie Verteilungsstellen von Konsumvereinen und Werkkonsumanstalten, sind vom Verkauf ausgeschlossen.
5. Es bleibt vorbehalten, die Zahl der in räumlichem Zusammenhang mit der gleichen offenen Verkaufsstelle aufzustellenden Automaten zu beschränken oder den Verkauf bestimmter Waren zu untersagen.

Durch diese Regelung ist das sogenannte Residenzrecht grundsätzlich eingeführt, d. h. das Recht, Waren nach den allgemeinen Ladenschlußzeiten aus Automaten zu verkaufen, ist grundsätzlich dem Fachhandel vorbehalten worden. Nur die Geschäfte dürfen von der Automatenabgabe Gebrauch machen, die die durch Automaten zu vertreibenden Waren fachüblich in erheblichem Umfange bereits in der offenen Verkaufsstelle vertreiben. Es kann also nicht jeder Inhaber einer offenen Verkaufsstelle einen Warenautomaten für irgendwelche Waren aufstellen. Der Kolonialwarenhändler, zu

Auch jetzt im Herbst soll Ihr Fahrzeug unvermindert leistungsfähig und betriebs sicher sein. Störungsfreie Benutzung aber sichern Sie sich durch regelmäßigen Ölwechsel. Halten Sie sich dabei gerade jetzt an das unübertroffene ESSOLUB Vollschutz-Motor-Öl. Die richtige Sorte für diese Jahreszeit bekommen Sie zuverlässig an den STANDARD-Tankstellen.



Gerade jetzt  **Essolub**  **Vollschutz und doch nur RM 1,40 für die Hauptsorten**

dessen Geschäftsbetrieb der Verkauf von Tabakwaren zwar fachüblich gehört, darf einen Warenautomaten zum Verkauf von Tabakwaren nach dem allgemeinen Ladenschluß erst dann aufstellen, wenn der Jahresumsatz in Tabakwaren mindestens RM. 6000,— beträgt. Gemischtwarengeschäfte anderer Art als Kolonialwarengeschäfte erfüllen die Voraussetzungen der Ausführungsverordnung vom 14. August 1934 nur dann, wenn sie überwiegend Tabakwaren führen, so daß sie den Tabakwarengeschäften zugerechnet werden können (Erlaß des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers vom 21. 3. 1935 — IIIa Nr. 5341/35). Auch Gastwirtschaften sind nicht berechtigt, nach 7 Uhr abends Tabakwaren durch einen Automaten zu vertreiben, der vor der Gastwirtschaft aufgestellt ist. Ebenso dürfen Friseurgeschäfte, die fast stets eine Reihe von Waren z. B. Seifen, Parfüms und Zigaretten vertreiben, keinen Automaten aufstellen, da es für Handwerksbetriebe verboten ist, Waren durch Automaten abzugeben, die zwar in diesem Betrieb geführt, aber nicht hergestellt, oder verarbeitet werden. Dieses Verbot wird vom Einzelhandel sicherlich begrüßt werden, denn verschiedene Handwerksbetriebe sind im Laufe der Jahre dazu übergegangen, den Verkauf von Waren aufzunehmen und bereiten durch diese Tätigkeit dem Facheinzelhandel eine erhebliche Konkurrenz.

Das Verbot, daß Warenhäuser, Kleinpreisgeschäfte, Serienpreisgeschäfte und andere durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichnete Geschäfte sowie Verteilungsstellen von Konsumvereinen und Werkkonsum-Anstalten Automaten nicht aufstellen dürfen, zeigt deutlich, daß sich die Reichsregierung die Förderung des mittelständischen Einzelhandels auch auf diesem Gebiet angelegen sein läßt. Der Kreis derjenigen Waren, die bisher in Deutschland aus Automaten verkauft worden sind, ist noch verhältnismäßig klein. In erster Linie handelt es sich um Zigarren, Zigaretten, Schokolade, Toiletten-Artikel und einige Lebensmittel. Wir stehen aber erst am Anfang einer Entwicklung. Man wird sich daher rechtzeitig die Frage vorlegen müssen, ob grundsätzlich für alle Waren die Automatenabgabe zugelassen werden soll. Es besteht die Gefahr, daß eine Neuproduktion schematisierter und genormter Artikel entsteht, — denn für den Verkauf aus Automaten kommen ja nur normalisierte Waren in Frage, — die durch Herstellung billiger Massenware die Verbraucherschaft der Qualitätsarbeit entfremdet und wieder zur Massenware hinführt. Daß die Reichsregierung mit dem Auftreten einer solchen Gefahr gerechnet hat, ist daraus zu ersehen, daß in der Ausführungsverordnung bestimmt worden ist, daß der Verkauf bestimmter Waren gänzlich untersagt werden kann. C. H.

Die Führung des Wareneingangsbuches.

Die Verordnung über die Führung eines Wareneingangsbuches vom 20. Juni 1935 (die sogenannte „Dresdner Verordnung“) ist, wie allgemein bekannt sein dürfte, mit dem 1. Oktober 1935 in Kraft getreten. Dieser Termin ist deshalb besonders bedeutungsvoll, weil die Finanzämter nunmehr angewiesen worden sind, durch Betriebsprüfer und Veranlagungsbeamte Stichproben zu veranstalten, die sich auf einen größeren Kreis der in Betracht kommenden Gewerbetreibenden erstrecken, und durch die festgestellt werden soll, ob mit der Buchführung begonnen worden ist und ob die Eintragungen den Bestimmungen der Verordnung entsprechen.

Unter diesen Umständen erlangt die Frage erhöhte Bedeutung, ob und in welchem Umfange Vollkaufleute und solche Unternehmer, deren Buchführung der vollkaufmännischen entspricht, den Bestimmungen der Verordnung über die Führung eines Wareneingangsbuches unterliegen. Diese Frage ist gerade für die zum Wirkungsbereich der Industrie- und Handelskammern gehörenden Firmen besonders wichtig und soll deshalb an dieser Stelle heute noch einmal eingehend besprochen werden, weil in der Zwischenzeit in vielen, zunächst noch strittigen Punkten eine wünschenswerte Klärung eingetreten ist. Im Anschluß daran werden dann nochmals die Bestimmungen der Verordnung kurz zusammengefaßt werden.

I. Nach § 1 Abs. 2 Ziff. 1 der Dresdner Verordnung brauchen „diejenigen gewerblichen Unternehmer, die zur Führung von Handelsbüchern (§ 38 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches) verpflichtet sind und solche ordnungsmäßig führen“, ihre Verpflichtung zur Führung eines Wareneingangsbuchs nicht in der Form der Dresdner Verordnung, d. h. durch Führung eines besonderen Wareneingangsbuches, zu erfüllen, sondern es wird angenommen, daß sie durch die ordnungsmäßige Führung von Handels-

büchern dieser Verpflichtung, die durch den § 1 Abs. 2 Ziff. 1 nicht aufgehoben wird, bereits nachkommen. Ferner können Gewerbetreibende, die nicht Vollkaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches sind, deren Buchführung jedoch in jeder Beziehung den Vorschriften des Handelsgesetzbuches entspricht, auf Antrag denjenigen Gewerbetreibenden gleichgestellt werden, die zur Führung von Büchern verpflichtet sind.

Die Dresdner Verordnung gibt also der Verpflichtung zur ordnungsmäßigen Buchführung, deren Nichterfüllung bekanntlich nach bisherigem Recht nur auf dem Gebiete des Konkursrechts, die auf den Gebieten des Handels- und des Steuerrechts strafbar ist, eine besondere Wichtigkeit. Denn die Ordnungswidrigkeit der Buchführung hat die Verpflichtung zur Führung eines Wareneingangsbuchs zur Folge. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung ist nach § 1 Abs. 10 der Dresdner Verordnung strafbar und führt zur Schätzung nach § 217 der Reichsabgabenordnung.

Aus den Veröffentlichungen des Staatssekretärs Reinhardt über die Dresdner Verordnung ergibt sich, daß bei der Beurteilung der Frage, ob eine Buchführung ordnungsmäßig und damit die Führung eines Wareneingangsbuchs nicht erforderlich ist, ein sehr strenger Maßstab angelegt wird. Es handelt sich nicht nur um die formelle Ordnungsmäßigkeit der Bücher, sondern vor allem um die materielle Ordnungsmäßigkeit, d. h. um die vollständige und richtige Aufzeichnung aller Handelsgeschäfte derart, daß jederzeit die jeweilige Lage des Vermögens und des Geschäftsergebnisses festgestellt werden kann. Daher ist der Begriff der Ordnungsmäßigkeit nicht mehr gegeben, wenn ein einziger Wareneingang, eine Privatentnahme oder eine Neueinlage nicht verbucht sind, oder wenn sich aus der Warenbestandsaufnahme nicht übersichtlich und eindeutig ergibt, wie der Bilanzposten „Ware“ sich zusammensetzt und nach welchen

Grundsätzen die Bewertung der vorhandenen Warenmengen erfolgt ist.

Dementsprechend können auch nur diejenigen buchführenden Minderkaufleute die Gleichstellung mit den Vollkaufleuten durch Bewilligung des Finanzamts erwarten, gegen die hinsichtlich der Erfüllung aller ihrer steuerlichen Pflichten bei Zugrundelegung eines besonders strengen Maßstabes keine Bedenken bestehen. Herr Staatssekretär Reinhard hat angekündigt, daß die Finanzämter hierbei keineswegs kleinlich verfahren werden, daß aber eine zu großzügige Inanspruchnahme der Erleichterungen des § 1 Abs. 9 dem Grundgedanken und Zweck der Dresdner Verordnung zuwiderlaufen würde.

Die nunmehr stattfindenden Stichproben werden sich bei denjenigen Steuerpflichtigen, bei denen eine Verpflichtung zur Führung eines Wareneingangsbuchs außer Zweifel steht, im wesentlichen auf eine Vorlage und kurze Prüfung des Buches nach der formellen Seite hin erstrecken. Bei denjenigen Steuerpflichtigen, die die Verpflichtung zur Führung eines Wareneingangsbuchs verneinen, weil sie Vollkaufleute sind und ordnungsmäßige Buchführung haben, wird festgestellt werden, ob auf Grund dieser Buchführung der Wareneingang sich in einer den Bestimmungen und dem Zweck der Dresdner Verordnung gleichkommenen Weise feststellen läßt.

II. Sind sonach alle die gewerblichen Unternehmer, die zur Führung von Handelsbüchern nach dem Handelsgesetzbuch verpflichtet sind und diese Bücher ordnungsmäßig führen, und der Kreis gewerblicher Unternehmer, der oben näher skizziert ist, von der Führung des Wareneingangsbuches entweder kraft Gesetzes oder auf Antrag befreit, so ist im übrigen das Wareneingangsbuch von sämtlichen selbständigen gewerblichen Unternehmern zu führen. Voraussetzung ist, daß es sich um selbständige Unternehmer, nicht um Arbeiter oder Angestellte, und um gewerbliche Unternehmer, nicht um freie Berufe, Landwirte usw., handelt. Zweifelsfrei fallen auch Handwerker unter die Verpflichtung zur Führung eines Wareneingangsbuches. Zweifel können auftauchen bei gärtnerischen und sonstigen landwirtschaftlichen Nebenbetrieben. Hierzu hat sich der Reichsfinanzminister in einem Bescheid vom 20. 9. 1935 geäußert. Nach diesem Bescheid sind u. a. die Inhaber von Gartenbaubetrieben nicht als gewerbliche Unternehmer anzusehen.

In das Wareneingangsbuch sind diejenigen Waren, einschl. der Rohstoffe, der Halberzeugnisse, Hilfsstoffe und Zutaten einzutragen, die der gewerbliche Unternehmer zur gewerblichen Weiterveräußerung oder zur gewerblichen Vermittlung erwirbt. Waren, die nach Art des Betriebes üblicherweise für den Betrieb und zwar zur gewerblichen Weiterveräußerung oder zur gewerblichen Vermittlung erworben werden, sind auch dann einzutragen, wenn sie für betriebsfremde Zwecke verwendet werden. Dabei ist es für die Eintragung unerheblich, ob der Lieferant der Waren ein Unternehmer oder ein Nichtunternehmer ist, ob die Ware unverändert oder nach Be- oder Verarbeitung weiterveräußert wird, ob der gewerbliche Unternehmer die Ware entgeltlich oder unentgeltlich, auf Ziel, gegen Kasse, durch Tausch oder auf Gegenrechnung erwirbt und schließlich ob der gewerbliche Unternehmer die Ware auf eigene oder fremde Rechnung erwirbt oder ob er unmittelbarer Besitzer der Waren wird oder an den Waren weder Eigentum noch Besitz erlangt. Es müssen also, kurz

gesagt, alle Vorgänge aufgezeichnet werden, die in irgendeiner Form mit Wareneingang und Warenbewegung zu tun haben.

Ueber die Form, in der das Wareneingangsbuch geführt werden muß, gibt der Gesetzgeber besondere Vorschriften. Diese Formvorschriften sind in jedem Falle auf das genaueste zu beachten, wenn nicht Schwierigkeiten mit der Steuerbehörde entstehen sollen. Nach § 1 Abs. 5 der Verordnung über die Führung eines Wareneingangsbuches muß das Wareneingangsbuch über jeden Posten folgende Angaben enthalten:

1. fortlaufende Nummer der Eintragung;
2. Tag, an dem der gewerbliche Unternehmer den Warenposten erwirbt (das Eigentum, den unmittelbaren Besitz oder die Verfügungsmacht erlangt);
3. Name (Firma) und Anschrift des Lieferers;
4. Art des Warenpostens (handelsübliche Bezeichnung). Sammelbezeichnung (zum Beispiel: Kolonialwaren, Kurzwaren, Eisenwaren) genügt;
5. Preis des Warenpostens;
6. Wenn ein Beleg (zum Beispiel eine Rechnung, eine Quittung, ein Kassenzettel, ein Frachtbrief, ein Lieferschein oder eine Nachnahmekarte) erteilt worden ist: Angabe, wo (zum Beispiel unter welcher Nummer der Belegsammlung) der Beleg aufbewahrt wird.

Die Eintragungen sind fortlaufend zu führen, und zwar sind sie, was besonders wichtig ist, noch an dem Tage zu machen, an dem der gewerbliche Unternehmer den Warenposten erwirbt, an dem er das Eigentum, den unmittelbaren Besitz oder die Verfügungsmacht über die Ware erlangt. Gleichzeitig ist auf dem Beleg, wenn ein solcher erteilt worden ist, die fortlaufende Nummer zu vermerken, unter der der Warenposten in das Wareneingangsbuch eingetragen ist. Im einzelnen ist zu der Ausgestaltung des Wareneingangsbuches und zu den Formvorschriften über die Eintragungen noch folgendes zu bemerken:

- a) bei der Eintragung eines Warenpostens muß die handelsübliche Bezeichnung gewählt werden. Jedoch ist es zweckmäßig, wenn verschiedene Warengruppen vorkommen, diese zu trennen.
- b) Name und Anschrift des Lieferers müssen in jedem Wareneingangsbuch angegebene werden. Sind sie unbekannt, was bei Einkäufen auf Großmärkten oder in Markthallen vorkommen kann, so muß dies besonders vermerkt werden. Kehrt der Name eines Lieferanten in dem Wareneingangsbuch häufiger wieder, so genügt in späteren Fällen die verkürzte Anschrift des Lieferanten.
- c) Als Preis des Warenpostens ist grundsätzlich der reine Einkaufspreis einzutragen. Verpackungskosten, Fracht usw., gehören, soweit sie besonders berechnet werden, nicht zum reinen Einkaufspreis der Ware und sind daher fortzulassen.

Schutenvermietung

Ankauf — Verkauf

GEORG GADOW

Frauendorf i. Pom.

Fernruf Nr. 267 60

d) Ändert sich der Einkaufspreis nachträglich, beispielsweise durch Gewährung von Rabatten oder infolge von irrigen Angaben, Rechenfehlern und dergl., so müssen die Preisunterschiede usw. im Wareneingangsbuch berichtigt werden.

Die im Wareneingangsbuch aufgeführten Beträge sind durch den Unternehmer monatlich und jährlich zusammenzurechnen. Das Wareneingangsbuch und die dazu gehörigen Belege müssen 10 Jahre lang aufbewahrt werden.

Es kann den Unternehmern, die zur Führung eines Wareneingangsbuches verpflichtet sind, nur immer wieder empfohlen werden, die Bestimmungen des Wareneingangsbuches auf das genaueste zu beachten und, falls sie im Zweifel über die eine oder andere Vorschrift sind, sich an ihren Steuerberater, an das Finanzamt oder auch an die zuständige Industrie- und Handelskammer mit der Bitte um Auskunft zu wenden. Die Strafen, die dem Steuerpflichtigen bei Nichtbefolgung der Dresdner Verordnung drohen, können außerordentlich hoch sein. Umgehungen der Bestimmungen der

Dresdner Verordnung werden als Steuerhinterziehung gewertet werden können. Die Strafe könnte in diesem Falle in Gefängnis und in einer sehr hohen Geldstrafe bestehen. Verstöße gegen Formvorschriften sollen milder beurteilt werden. Es soll zunächst nur eine Verwarnung erfolgen, besonders dann, wenn das Finanzamt glaubt, daß die Nichtbeachtung der Formvorschriften nicht auf Absicht beruht. Aber nicht nur den gewerblichen Unternehmern, die zur Führung eines Wareneingangsbuches verpflichtet sind, sondern auch den Unternehmern, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches führen müssen, ist die Beachtung der einzelnen Vorschriften über das Wareneingangsbuch zu empfehlen, indem sie insbesondere zu prüfen haben, ob in ihrer Buchführung all das enthalten ist, was die Dresdner Verordnung für die Führung des Wareneingangsbuches vorschreibt. Ist dies nicht der Fall, so muß die nach handelsgesetzlichen Vorschriften geführte Buchführung entsprechend ergänzt werden, um nicht einer Strafverfolgung oder Differenzen mit den Finanzbehörden ausgesetzt zu sein.

S — — — e.

Die kaufmännische Lehrlingsrolle für den Stettiner Kammerbezirk.

Zur uneingeschränkten Erfassung aller in ihrem Bezirk beschäftigten Lehrlinge, der kaufmännischen wie der gewerblichen, leitete die Industrie- und Handelskammer zu Stettin im Januar 1935 eine Erhebung ein, indem sie ca. 27 400 Stück Fragebogen an die Firmen ihres Bezirkes versandte. Eine zweite Erhebung erfolgte dann im April als Mahnung an alle diejenigen Firmen, die bisher nicht geantwortet hatten. Dann schritt man zur Namensfeststellung der Lehrlinge durch das Rundschreiben vom 10. Mai 1935. Die Firmeninhaber wurden darauf hingewiesen, daß es sich als unumgänglich notwendig erwiesen habe, im Kammerbezirk ebenso wie in anderen Kammerbezirken eine Lehrlingsrolle anzulegen, um jederzeit den notwendigen Ueberblick darüber zu haben, wieviel kaufmännische und gewerbliche Lehrlinge in den einzelnen Industrie- und Handelszweigen im Kammerbezirk ausgebildet werden. Den Firmeninhabern wurde daher aufgegeben, eine als Anlage beigefügte Lehrlingsliste bis zum 20. Mai 1935 ausgefüllt zurückzusenden. Es wurde weiter aufgegeben, was fernerhin sofort der Industrie- und Handelskammer zu melden sei, um die Lehrlingsrolle auf dem Laufenden zu halten. Diese Lehrlingsrolle wird in Form einer Betriebskartei für den Einzelhandel, den Großhandel und die Industrie geführt, wieder untergegliedert für kaufmännische Lehrlinge und für gewerbliche Lehrlinge in Nicht-Handwerksbetrieben. Geordnet ist sie nach Kreisen und innerhalb der Kreise nach Orten. Die Karten stehen alphabetisch nach den Lehrherren mit alphabetischer Unterteilung ihrer Lehrlinge. Die Karteikarten enthalten Zu- und Vornamen des Lehrlings und die lfd. Nr. der Lehrlingsrolle, die auch am Schluß der Lehrverträge unter Beidrückung des Kammer Siegels erscheint. Sie sieht weiter vor: Lehrfirma, Geburtsdatum, Konfession, Staatsangehörigkeit, Vorbildung, Beruf des Vaters, Beginn der Lehrzeit, vereinbarte Dauer, Ende der Lehrzeit, Art der Ausbildung, vorzeitige Beendigung des Lehrverhältnisses und ihren Grund, nachträgliche Verlä-

gerung des Lehrverhältnisses und ihren Grund. Die Karte schließt mit dem Datum der Handlungsgehilfenprüfung und der in ihr erhaltenen Note und mit dem Vermerk darüber, ob eine Weiterbeschäftigung als Handlungsgehilfe stattfindet oder nicht; auch ist noch Raum für sonstige Bemerkungen vorhanden. Die Karteikarten der einzelnen Handelsgruppen haben verschiedene Farben. Die Karten des Einzelhandels sind gelb, die des Großhandels grün und die der Industrie rot. Das gewonnene Material läßt sich nach den verschiedensten Richtungen hin auswerten. So gibt die Lehrlingsrolle vor allen Dingen Auskunft über die Frage, wieviel Lehrlinge im Kammerbezirk ausgebildet werden und wann sie ausgelernt haben und sich zu den Handlungsprüfungen stellen werden.

Nach der Registrierung am 18. Oktober 1935 waren im Kammerbezirk beschäftigt:

Im Einzelhandel insgesamt	2 437 kaufm. Lehrlinge,
	davon in Stettin 1 054 Lehrlinge und
	im übrigen Kammerbezirk 1 383 „
Im Großhandel insgesamt	1 479 kaufm. Lehrlinge,
	davon in Stettin 1 043 Lehrlinge und
	im übrigen Kammerbezirk 436 „
in der Industrie	427 kaufm. Lehrlinge,
	davon in Stettin 247 Lehrlinge und
	im übrigen Kammerbezirk 180 Lehrlinge.

Von diesen kaufmännischen Lehrlingen werden ausgelernt haben:

Im Einzelhandel Ende der Jahre:	
	In Stettin: 1935: 98 Lehrlinge,
	1936: 247 „
	1937: 390 „
	1938: 319 „
und im übrigen Kammerbezirk:	1935: 128 Lehrlinge,
	1936: 335 „
	1937: 510 „
	1938: 406 „

Im Großhandel werden Ende der Jahre ausgelernt haben:

In Stettin:	1935: 80	Lehrlinge,
	1936: 283	„
	1937: 389	„
	1938: 290	„
und im übrigen Kammerbezirk:	1935: 30	Lehrlinge,
	1936: 95	„
	1937: 160	„
	1938: 146	„

In der Industrie werden Ende der Jahre, die gewerblichen Lehrlinge nicht mitgerechnet, kaufmännische Lehrlinge ausgelernt haben:

In Stettin:	1935: 6	Lehrlinge,
	1936: 71	„
	1937: 87	„
	1938: 72	„
und im übrigen Kammerbezirk:	1935: 11	Lehrlinge,
	1936: 36	„
	1937: 71	„
	1938: 62	„

Von allen kaufmännischen Lehrlingen im ganzen Kammerbezirk sind gegenwärtig:

Im Einzelhandel:	984 männlich,
	1501 weiblich,
im Großhandel:	1042 männlich,
	454 weiblich,
In der Industrie:	295 männlich,
	142 weiblich.

Die Lehrlingsrolle läßt sich weiter auswerten im Hinblick auf die Verteilung der Geschäftszweige, in denen die Lehrlinge lernen, den jeweiligen Zu- und Abgang, die Altersverteilung, die Vorbildung der Lehrlinge, die Weiterbeschäftigung u. a. m.

Das Verfahren für die Eintragung in die Lehrlingsrolle ist jetzt dahin geregelt, daß die Lehrverträge sofort nach Abschluß in drei Exemplaren der Industrie- und Handelskammer eingereicht werden, von denen eins bei der Kammer verbleibt, während die beiden anderen nach Abstempelung und Eintragung der Nummer der Lehrlingsrolle gegen Zahlung einer Gebühr von RM. 0.70 je Lehrling dem Lehrherrn wieder ausgehändigt werden.

Abgesehen von der in den allgemein-verbindlichen Tarifen, soweit sie bestehen, wiederkehrenden Vorschrift des Abschlusses eines schriftlichen Lehrvertrages, ist diese jetzt allgemein zwingend durch die Anordnung über die Ver-

teilung von Arbeitskräften vom 28. VIII. 1934 (R.A. Nr. 202 vom 30. VIII. 1934). Hiernach hat der Abschluß eines ordnungsmäßigen schriftlichen Lehrvertrages von mindestens zweijähriger Dauer innerhalb 4 Wochen nach Beginn der Lehrzeit zu erfolgen. Als solche ordnungsmäßigen Lehrverträge werden nur die von der Industrie- und Handelskammer zu beziehenden nach dem Muster der Reichswirtschaftskammer angesehen oder die genehmigten Sondermuster für das private Bankgewerbe und das Versicherungsgewerbe.

Vor Abstempelung und Eintragung in die Lehrlingsrolle werden die Lehrverträge daraufhin durchgesehen, ob die Vergütungssätze der §§ 4 und 5 auch den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Für allgemein-verbindlich erklärte Tarifverträge resp. Tarifordnungen bestehen im Kammerbezirk an verschiedenen Orten. Es werden hier folgende monatliche Mindestvergütungssätze für Lehrlinge in den drei Lehrjahren vorgeschrieben:

Für Stettin:	im 1. Lehrjahr:	im 2. Lehrjahr:	im 3. Lehrjahr
im Einzelhandel:	RM. 10.—	RM. 20.—	RM. 35.—
im Großhandel:	„ 18.—	„ 22.50	„ 36.—
in der Industrie:	„ 19.—	„ 23.—	„ 32.—
Für Anklam:	„ 15.—	„ 25.—	„ 35.—
„ Cammin:	„ 20.—	„ 30.—	„ 40.—
„ Demmin:	„ 15.—	„ 25.—	„ 35.—
„ Greifswald:	„ 15.—	„ 25.—	„ 40.—
„ Pasewalk:	„ 15.—	„ 20.—	„ 30.—
„ Swinemünde:	„ 20.—	„ 30.—	„ 40.—
„ Wolgast:	„ 15.—	„ 20.—	„ 30.—

Soweit Reichstarifordnungen oder Reichstarifverträge Lehrlingsvergütungssätze, wie z. B. für das deutsche Bankgewerbe und das Versicherungsgewerbe, enthalten, sind diese einzusetzen. Soweit keine für allgemein-verbindlich erklärte Tarifverträge oder Tarifordnungen bestehen, müssen die ortsüblichen und angemessenen Vergütungssätze eingesetzt werden. Als solche sieht das Socialamt der Deutschen Arbeitsfront für den Einzelhandel RM. 10.—, 20.— und 35.— monatlich und für den Großhandel einschließl. der Industrie die Großhandelssätze von RM. 18.—, 22.50 und 36.— monatlich in den drei Lehrjahren an.

Ist der Lehrling in die häusliche Gemeinschaft des Lehrherrn aufgenommen, so hat er nach einer Anordnung des Sozialamtes der Deutschen Arbeitsfront im 2. Lehrjahr ein monatliches Taschengeld von mindestens RM. 3.— und im 3. Lehrjahr ein solches von mindestens RM. 5.— zu erhalten.
Di.

Provinzialbank Pommern

Oeffentlich rechtliche Bankanstalt

Die Bank für jeden Stand!

Gewährung von Krediten zur Arbeitsbeschaffung

Annahme von Spareinlagen

STETTIN, Luisenstrasse Nr. 13

STOLP Pom., Kaufmannswall 6

STRALSUND, Alter Markt Nr. 4

Unerwünschte Beschränkungen des Wettbewerbs.

Mit der zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Wirtschaftswerbung vom 27. 10. 33 ist der Werberat der deutschen Wirtschaft errichtet worden. Durch seine seitherige Tätigkeit in Verbindung mit den sonstigen, das Gebiet der Wirtschaftswerbung betreffenden Gesetzen und Verordnungen sind Werbung und Wettbewerb in Deutschland in geordnete Bahnen gelenkt worden. Die bis dahin herrschende Willkür im Bereich des Werbe- und Wettbewerbswesens wurde beseitigt, und einheitliche Richtlinien sind für das ganze Reich in Geltung gesetzt worden.

Dies bedeutet nun aber keineswegs, daß gewisse Arten der Werbung oder gar die Werbung überhaupt nun zu unterbleiben haben, daß jeder Wettbewerb, auch der als gesund anzuerkennende jetzt aufhören soll. Im Gegenteil, in der wichtigen zweiten Bekanntmachung des Werberats wird unter Ziffer 6 ausdrücklich betont, daß „im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Vorschriften und der vom Werberat erlassenen Richtlinien jeder in der Ausübung und Gestaltung seiner Werbetätigkeit frei ist“. Das heißt, daß das neue Reich zwar einen völlig freien Wettbewerb mit den wilden Formen, die wir früher erlebt haben, nicht dulden kann und Grenzen zieht, die nicht überschritten werden dürfen, daß aber innerhalb dieser Grenzen sich auch auf dem Werbegebiet jedermann frei betätigen kann. In keinem Fall also ist Aufgabe des Werberats Beseitigung aller werbenden oder wettbewerblichen Maßnahmen im Wirtschaftsleben. Vielmehr ist gerade aus der Errichtung des Werberates zu schließen, daß einer geordneten und vernünftigen Wirtschaftswerbung die ihr gebührende Bedeutung für die Wirtschaft durchaus zugebilligt wird.

Das Wettbewerbsgesetz, die Bekanntmachungen des Werberats, bisher 13 an der Zahl, das Zugabegesetz, die Richtlinien des Reichsausschusses für Lieferbedingungen über die Bezeichnung und Kennzeichnung von Waren und andere Vorschriften sind also der Rahmen, der bei der Werbung zu beachten ist. Wer sich in diesem Rahmen bewegt, handelt auch in seiner Werbung richtig, und es kann ihm nicht verwehrt werden, durch ihm geeignet erscheinende Werbemethoden seine tatsächliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit richtig herauszustellen. Hinsichtlich der Freiheit dieses gesunden Wettbewerbs hat das Oberlandesgericht Köln und Düsseldorf eine Feststellung getroffen, die von Ministerialrat Gottschick, Berlin, im 7. Heft des Archivs für Wettbewerbsrecht vom September 1935 mitgeteilt wird. Diese Feststellung lautet:

„Es verstößt nicht gegen die Grundsätze des lauterer Geschäftsverkehrs, wenn jemand auf Grund seiner besseren Leistungsfähigkeit und tatsächlichen Leistung auf Kosten des Umsatzes seiner Mitbewerber geschäftliche Erfolge erzielt. Das Bestreben, durch Ausnutzung der günstigsten Einkaufsmöglichkeit und durch Senkung der Betriebsunkosten die Preise möglichst niedrig zu halten, um einen Vorsprung vor der Konkurrenz zu erzielen, kennzeichnet gerade den gesunden Wettbewerb.“

Solange wir in Deutschland die größere kaufmännische Tüchtigkeit, die bessere Leistung anerkennen wollen — und nur die größtmögliche Leistung jedes einzelnen, in der deutschen Wirtschaft Tätigen kann unser gesamtes Wirtschaftsleben wieder voranbringen — wird man diese Formulierung nur unterschreiben können.

Man darf also nicht, wie dies in der Praxis so oft geschieht, unlauteren Wettbewerb erblicken, wo tatsächlich nur eine wahre, den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Werbung stattfindet. Man darf auch nicht jeden Wettbewerb, der manch einem vielleicht lästig ist — und natürlich kann auch ein ehrlicher und gesunder Wettbewerb lästig sein —, als unlauter anprangern und nach Abhilfe rufen oder gar seine wirtschaftliche Organisation dagegen mobil zu machen versuchen.

Dies gilt namentlich dann, wenn sich der Wettbewerb auf das Gebiet der Preise erstreckt. Mit dem Begriff der Preis-schleuderei ist zweifellos viel Mißbrauch getrieben worden. Die sich hiermit befassende Verordnung über Wettbewerb, die der Reichskommissar für Preisüberwachung am 21. 12. 1934 erlassen hat, beginnt ausdrücklich mit den Worten:

„Preise, die der Kaufkraft des Volkes entsprechen, entwickeln sich bei genügendem Angebot von Waren und Leistungen am sichersten und zuverlässigsten auf der Grundlage eines gesunden Wettbewerbs, der aber die Sicherheit der Ernährung aus heimatlicher Scholle niemals beeinträchtigen darf.“

Die Notwendigkeit eines gesunden, verantwortungsvollen Wettbewerbs ist hiermit klar herausgestellt. Wenn diese Verordnung weiter bestimmt, daß bestraft wird, wer in gemeinschädlicher Weise Güter oder Leistungen zu Preisen anbietet, die seine Selbstkosten nicht decken können und den Anforderungen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft widersprechen, entspricht dies durchaus dem schon Gesagten. Noch positiver spricht sich die Verordnung über Werbebeschränkungen, die der Reichskommissar für Preisüberwachung am 19. 6. 1935 erlassen hat, hierüber aus. Diese Verordnung beginnt mit folgenden Worten:

„Die Wirtschaftswerbung dient der Absatzförderung. Sie erfüllt eine wichtige Aufgabe innerhalb der Volkswirtschaft. Im Rahmen der durch gesetzliche und behördliche Bestimmungen gesteckten Grenzen muß, wie auch der Präsident des Werberats der deutschen Wirtschaft wiederholt betont hat, dem einzelnen soviel Freiheit bei seiner Werbung gelassen werden, daß er nach eigenem Ermessen Art und Umfang der Werbung bestimmen und seine Leistungsfähigkeit ausnutzen kann. Es ist nicht angängig, daß Verbände und Organisationen ohne besondere Ermächtigung ihren Mitgliedern werbebeschränkende Bestimmungen auferlegen. Derartige Beschränkungen hindern den geregelten Ablauf des Wirtschaftslebens, sie hemmen Wettbewerb und gesunde Preisentwicklung; sie müssen auch zu empfindlichen Störungen innerhalb der Werbewirtschaft führen.“

Hier wird einmal die grundsätzliche Bedeutung der Wirtschaftswerbung für die Absatzförderung ausdrücklich hervorgehoben. Zum anderen ist wichtig, daß unzulässige und unwirtschaftliche Werbebeschränkungen, die von Verbänden und Organisationen ohne besondere Ermächtigung ihren Mitgliedern auferlegt werden, als unstatthaft bezeichnet werden. Es geht also nicht an, daß beispielsweise ein wirtschaftlicher Verband derartige Anordnungen erläßt und gleichzeitig seinen Mitgliedern bei Nichtbeachtung dieser Anordnungen Nachteile, z. B. Boykott, androht. Damit soll natürlich den Verbänden und sonstigen Organisationen ihre aufklärende und beratende Tätigkeit auf dem Gebiet der

Werbe-Sitten für den Kreis der von ihr betreuten Firmen nicht unterbunden werden.

Es muß also ein jeder, der im Wirtschaftsleben steht, zwischen einem unlauteren und einem vielleicht unbequemen, aber redlichem Wettbewerb zu unterscheiden lernen. Ge-

sunder Wettbewerb, das haben alle maßgebenden Stellen immer wieder betont, ist lebenswichtig für die Erhaltung und Stärkung einer leistungsfähigen, vorwärtsstrebenden Kaufmannschaft, darüber hinaus aber auch eine wichtige Vorbedingung für jede wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung.
S.

Die Handlungsgehilfenprüfungen im Einzelhandel.

Seit Bestehen der Handlungsgehilfenprüfungen bei der Industrie- und Handelskammer zu Stettin haben sich Prüflinge aus dem Einzelhandel in verhältnismäßig großer Anzahl an den Prüfungen beteiligt. Freilich darf man trotzdem diese Prüfungen, die bekanntlich im Kammerbezirk heute noch auf der Basis der Freiwilligkeit stattfinden, nicht als eine Spezialeinrichtung für den Einzelhandel ansehen; viel-

mehr ist die Beteiligung auch aus Großhandel, Industrie, Versicherung und Verkehrsgewerbe in den letzten Jahren ständig angewachsen. Eine Gesamtübersicht über die Prüfungsbeteiligung vom Herbst 1931, wo diese Prüfungen zum erstenmal veranstaltet worden sind, bis zum Herbst 1935 ergibt folgendes Bild:

	Meldungen im Einzelhandel	davon		bestanden		nicht bestanden		in den übrigen Wirtschaftszweigen	davon		bestanden		nicht bestanden	
		männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.		männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Herbst 1931	7	4	3	—	3	4	—	2	1	1	1	1	—	—
Frühjahr 1932	16	11	5	11	5	—	—	16	10	6	8	6	2	—
Herbst 1932	5	4	1	3	1	1	—	15	3	12	2	11	1	1
Frühjahr 1933	14	10	4	7	4	3	—	22	14	8	12	8	2	—
Herbst 1933	8	7	1	4	1	3	—	7	6	1	6	1	—	—
Frühjahr 1934	32	27	5	24	5	3	—	30	24	6	23	6	1	—
Herbst 1934	6	5	1	5	1	—	—	6	4	2	4	2	—	—
Frühjahr 1935	111	84	27	69	21	15	6	91	72	19	64	17	8	2
Herbst 1935	42	21	21	17	20	4	1	37	27	10	23	8	4	2
	241	173	68	140	61	33	7	226	161	65	143	60	18	5

(Die Zahlen verstehen sich für die Prüfungen bis zum Jahre 1934 einschl. nur für den engeren Stettiner Bezirk; in den Zahlen für Frühjahr und Herbst 1935 sind die der in Stralsund bzw. auch in Greifswald geprüften Lehrlinge mit-enthalten).

Hieraus geht hervor, daß 241 Prüflingen aus dem Einzelhandel 226 Prüflinge aus den übrigen Wirtschaftszweigen gegenüberstanden, die Beteiligung des Einzelhandels also eine etwas stärkere war. Die einzelnen Gruppen des Einzelhandels waren im Jahre 1935 an den Prüfungen wie folgt beteiligt:

Einzelhandel	Anzahl der Prüflinge	davon	
		männlich	weiblich
Lebensmittel	55	53	2
Webstoff	38	17	21
Leder- und Schuhwaren	7	—	7
Eisen- und Wirtschaftswaren	18	11	7
Parfümerie und Bijouterie	3	—	3
Konfitüren	3	—	3
Sportartikel	1	—	1
Papierwaren	1	1	—
Automobilhandel	1	1	—
	127	83	44

Das Hauptkontingent stellt also im Einzelhandel nach wie vor der Lebensmittel- und Kolonialwaren-Einzelhandel. Interessant ist auch die Altersgliederung, die sich für die Prüflinge

des Einzelhandels gegenüber den Prüflingen aus den anderen anderen Wirtschaftszweigen ergibt. Sie zeigt für 1935 folgendes Bild:

Einzelhandel:

16 Jahre,	17 J.,	18 J.,	19 J.,	20 J.,	21 J.,	über 21 J.
2	25	42	30	18	6	4

übrige Zweige:

16 Jahre,	17 J.,	18 J.,	19 J.,	20 J.,	21 J.,	über 21 J.
1	5	20	28	22	22	14

Beim Einzelhandel wiesen also 1935 17-, 18- und 19jährige die größte Beteiligungsziffer auf, während im Gegensatz hierzu bei den anderen Wirtschaftszweigen 19-, 20- und 21jährige sich am regsten an den Prüfungen beteiligten. Auch die Zahl derjenigen Prüflinge, die bereits über 21 Jahre alt sind, ist bei den anderen Wirtschaftszweigen ziemlich beträchtlich, während sie im Einzelhandel nur klein ist. Schon hieraus lassen sich gewisse Schlüsse hinsichtlich der Prüfungsergebnisse herleiten. Tatsächlich ist es denn auch der Fall, daß die Prüflinge aus den übrigen Wirtschaftszweigen verhältnismäßig besser als die Prüflinge aus dem Einzelhandel abgeschnitten haben. Für 1935 ergibt sich folgendes:

Prüfungsergebnisse.
1935

Einzelhandel aus	sehr gut	gut	voll befriedigend	genügend	nicht bestanden	Übrige Zweige aus	sehr gut	gut	voll befriedigend	genügend	nicht bestanden
Stettin	1	6	17	25	11	Stettin	2	20	18	23	7
Stralsund	2	8	14	16	1	Stralsund	1	10	9	4	2
dem übrigen Regierungsbezirk	—	8	12	18	14	dem übrigen Regierungsbezirk	1	3	6	15	7
	3	22	43	59	26		4	33	33	42	16

Die Zahl der Prüflinge, die die Prüfung im Jahre 1935 überhaupt nicht bestanden haben, beträgt im Einzelhandel 26, in den übrigen Wirtschaftszweigen bei einer annähernd gleichen Beteiligung nur 16. Außerdem überwiegt bei den Prüflingen aus den übrigen Wirtschaftszweigen die Zahl derjenigen, die die Prüfung mit einem guten Prädikat bestanden haben. Im allgemeinen sind also die Ergebnisse im Einzelhandel nicht ganz so gut wie in den übrigen Berufszweigen ausgefallen, wenn auch festgestellt werden muß, daß seit Bestehen der Prüfungseinrichtung die Leistungen sich durchweg verbessert haben. Das verhältnismäßig noch ungünstigere Ergebnis im Einzelhandel dürfte in erster Linie darauf zurückzuführen sein, daß die Lehrlinge in manchem Einzelhandelsgeschäft, insbesondere in der Provinz, doch noch nicht die sorgfältige Ausbildung erfahren, die notwendig wäre. Auch macht sich der Umstand, daß an vielen kleineren Orten Berufsschulbesuch nicht oder nur unvollkommen möglich ist, bemerkbar. Das Stettiner Prüfungsamt hat sich nun auf den grundsätzlichen Standpunkt gestellt, daß bei der Bewertung der Leistungen der Prüflinge der Umstand, daß sie ihre Lehre in einem kleineren Geschäft in einer Kleinstadt oder auf dem Lande durchgemacht haben, nicht als erleichternd für die Beurteilung in Betracht gezogen werden kann; vielmehr steht man auf dem Standpunkt, daß überall das gleiche Mindestmaß von Kenntnissen verlangt werden muß. Grundsätzlich ist auch festzustellen, daß die Prüfung nicht zum Ziele hat, daß der Prüfling durch sie lediglich bestätigt, daß er ein geschickter Verkäufer ist; die Prüfung soll vielmehr auch bei einem Lehrling aus dem Einzelhandel erweisen, daß er ganz allgemein das Zeug hat, ein tüchtiger Kaufmannsgehilfe zu werden, und daß man von ihm erwarten kann, daß er gegebenenfalls auch in einem anderen Wirtschaftszweig auf Grund der von ihm nachgewiesenen Kenntnisse seinen Mann stehen wird.

Von einem Prüfling aus dem Einzelhandel muß daher auch eine gewisse Beherrschung der Buchführung verlangt werden. Wenn in dieser Beziehung an einen Verkaufslehrling auch nicht die gleichen Anforderungen wie beispielsweise an einen Kontorlehrling aus der Industrie gestellt werden können, so sind doch wenigstens gewisse Grundkenntnisse der Grundzüge der Buchführung zu fordern. Hieran hat es bei den Prüflingen aus dem Einzelhandel auch im Jahre 1935 im Stettiner Kammerbezirk noch oft gefehlt.

Abgesehen hiervon wird natürlich von einem Lehrling aus dem Einzelhandel insbesondere die Beherrschung der Warenkunde einschließlich Warenpflege gefordert. Hier kann der Lehrherr viel für die kaufmännische Ausbildung seiner Lehrlinge tun, wenn er sie seinerseits über das wichtige Gebiet des Einkaufs über die Bezugsquellen, Lieferanten, Selbst-

kostenberechnung, Preisauszeichnung, Unterschiede in den Verwendungsmöglichkeiten der einzelnen Warenarten möglichst genau unterrichtet. Daneben steht die Verkaufskunde, wobei der Lehrling den Nachweis erbringen muß, daß er auch in schwierigeren Lagen, zum Beispiel, wenn die gleichzeitige Bedienung mehrerer Kunden erforderlich wird, wenn nicht vorrätige Ware gefordert wird usw., seinen Mann stehen kann. Warenkunde und Verkaufskunde stehen im Mittelpunkt der mündlichen Prüfung.

Daneben muß der Prüfling sich auch über seine Kenntnisse der technischen Hilfsmittel, die der Kaufmann benötigt, ausweisen. Die Buchführung wurde schon erwähnt. Für einen Einzelhändler ist es ferner besonders richtig, daß er zuverlässig rechnen kann, daß er den kaufmännischen Schriftverkehr beherrscht und daß ihm die deutsche Sprache in Wort und Schrift fehlerlos geläufig ist. Schließlich muß auch der Einzelhändler die für ihn wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen kennen, insbesondere aus dem Handelsrecht, dem Scheck- und Wechsel-Recht, dem Wettbewerbsgesetz, dem Arbeits-, Steuer- und Versicherungs-Recht. Natürlich sind in dieser Beziehung nicht eingehende theoretische Kenntnisse, sondern nur die wichtigsten Grundzüge der Handelskunde zu verlangen.

Von den Anforderungen, die hiermit umrissen sind, wird man in der Praxis nicht heruntergehen können. Es sinkt gerade heute an den Lehrling aus dem Einzelhandel, der vorwärtskommen will, verhältnismäßig hoch erscheinende Anforderungen zu stellen. Dies entspricht den allgemein heute obwaltenden Tendenzen, wie sie ja auch im Gesetze zum Schutze des Einzelhandels zum Ausdruck kommen.

Den Lehrherren erwächst hieraus eine besondere verantwortungsvolle Aufgabe. Sie müssen sich die möglichst vielseitige und intensive Ausbildung ihrer Lehrlinge eine Aufgabe sein lassen, der sie sich mit besonderer Sorgfalt widmen. Um die Kenntnis dessen, was in den Prüfungen verlangt wird und was die Prüfungen anstreben, auch bei den Lehrherren zu vertiefen, werden sie von der Industrie- und Handelskammer zu Stettin künftig ausdrücklich zu den Prüfungen der bei ihnen ausgebildeten Lehrlinge eingeladen werden. Auch ist geplant, sie, wie dies bisher schon vereinzelt getan worden ist, künftig allgemein von einem etwaigen schlechten Ergebnis der Prüfung eines bei ihnen ausgebildeten Lehrlings ausführlich zu unterrichten.

Im allgemeinen kann gesagt werden, daß die Handlungsgehilfenprüfungen das Niveau der Lehrlinge schon erheblich verbessert haben. Auch von Seiten der Berufsschule hört man, daß, seit die Prüfungen bestehen, die Lehrlinge, die wissen, daß sie die Prüfung zu machen haben, ein erheblich größeres Streben an den Tag legen.

Einzelhandel und Werbung.

Von Werbeberater Willy Timm, Stettin.

Sorgfältig angestellte Ermittlungen haben ergeben, daß der Einzelhandel im Durchschnitt zu wenig Geld für werbliche Maßnahmen ausgibt. Auf den gesamten Einzelhandel übertragen bedeutet dies, daß er an Stoßkraft einbüßt.

Sieht man sich unter diesem Gesichtspunkt den Anzeigenteil der rund 10 000 Zeitungen und Zeitschriften in Deutschland an, dann kann man ohne Mühe feststellen, daß es fast immer dieselben Firmen sind, die mit einer bewundernswürdigen Beharrlichkeit von der Anzeige als Werbemittel Gebrauch machen.

Berücksichtigt man weiterhin, daß diese Firmen in den meisten Fällen werbefachlich gut beraten sind, so wird es mit aller Eindeutigkeit klar, daß sich diese werblichen Maßnahmen in erster Linie gegen diejenigen auswirken, die überhaupt keine planmäßige Werbung betreiben.

Es ist deshalb nicht ganz von der Hand zu weisen, daß derjenige, der nicht wirbt, die Werbung der Konkurrenz zu einem gut Teil bezahlt.

Geht man den Ursachen nach, worauf wohl diese Einstellung vieler Einzelhändler beruht, dann muß man das Ergebnis solcher Ermittlungen dahingehend zusammenfassen, daß es bisher an entsprechender Aufklärung über das Wesen und die Bedeutung der Werbung mangelte. Werbung ist eine geschäftliche Maßnahme auf lange Sicht, mit der Zielsetzung, verkaufsfördernd zu wirken.

Sie ist weder überflüssig, noch verteuert sie die Ware. Hingegen ist sie notwendig und aus unserem Wirtschaftsleben nicht mehr wegzudenken.

„Und hätte man Gold zu verkaufen, man würde es nicht los, wenn man nicht sagen würde, wo es zu haben ist!“

Wenn alle Einzelhändler systematische Werbung betreiben würden, dann wäre die Konkurrenz längst nicht so fühlbar und der Einzelhandel würde die ihm zufallende Rolle als Warenverteiler besser erfüllen.

Wie er beispielsweise einerseits dafür zu sorgen hat, daß die Bedarfsdeckung den geschmacklichen Anforderungen einer fortschrittlichen Zeit gerecht wird, so hat er andererseits dafür zu werben, daß deutschen Waren der Vorzug gegeben wird.

Weiterhin liegt es besonders dem Einzelhandel ob, den Qualitätsgedanken zu fördern und auf die Unterschiedlichkeit der Werte einer Ware hinzuweisen. Dies ist aber eine der Kernfragen für den Einzelhandel schlechthin. Mit der Bedarfsdeckung durch den Einzelhandel, muß daher eine entsprechende Aufklärungswerbung parallel laufen, die von jedem Einzelhändler betrieben werden kann.

Eine solche Werbung hat nichts gemein mit unnützen Geldausgaben und besteht lediglich darin, daß ein entsprechender Kundendienst geübt wird.

Die großen Erfolge der Warenhäuser beruhen nicht zuletzt darauf, daß man durch die eine Tür hinein- und durch die andere unbehelligt hinausgehen kann.

Es besteht also kein Kaufzwang und dies muß sich der Einzelhändler dienen lassen. Damit soll nun nicht gesagt sein, daß jedes Einzelhandelsgeschäft zwei Türen haben muß, vielmehr diene es lediglich als Hinweis, daß in der Werbung des Einzelhandels zu betonen ist, daß die zwang-

lose Besichtigung auch bei ihm möglich ist. Diese und viele Dinge ähnlicher Art sind es, die für ihn werben. Wohl versuchen die Warenhäuser, Dauerkunden zu gewinnen, aber bei richtigem Ansatz der Maßnahmen wird der Einzelhandel besser abschneiden, weil der persönliche Kontakt zum Käufer durch ihn schneller möglich ist.

Hieraus wird ersichtlich, daß der Charakter der Werbung für den Einzelhandel ein ganz anderer sein muß, als ihn die Warenhäuser pflegen.

Solange es nicht möglich ist, beide Gruppen mühelos an der Art ihrer Werbung zu erkennen, solange wird man sie auch identifizieren und den Nachteil einer solchen Beurteilung hat schließlich der Einzelhandel.

Die Werbung des Einzelhandels hat diesem Umstände Rechnung zu tragen. Sie muß sich von jeder marktschreierischen Anpreisung fernhalten und in erster Linie aufklärend wirken. Die vom Werberat der Deutschen Wirtschaft erlassenen Bestimmungen unterbinden jeden unlauteren Wettbewerb; sie stellen das Leistungsprinzip obenan. Der Start zum Konkurrenzkampf ist somit für alle Teilnehmer der gleiche. Die Werbung soll in Gesinnung und Ausdruck deutsch sein. Jede Irreführung ist zu vermeiden, wie auch der Wettbewerber nicht herabgesetzt werden darf.

Diese gesetzlichen Maßnahmen wurden wiederholt als eine „Werbebeschränkung“ aufgefaßt, während sie in Wirklichkeit nur eine „Bereinigung“ sind.

Somit dürfte dem Einzelhändler jede Scheu vor der Werbung genommen sein, denn es bestehen genügend Gründe, daß er sich ihrer in größerem Ausmaße bedient.

In diesem Zusammenhange sei ihm auch die Mitarbeit eines Werbefachmannes empfohlen, über dessen vielseitiges Arbeitsgebiet viele Einzelhändler überhaupt nicht orientiert sind. Es muß angestrebt werden, daß jedes Geschäft mindestens einmal im Jahr werblich überholt wird, denn der Leerlauf in der Werbung ist außerordentlich groß. Nach vorsichtiger Schätzung werden in Deutschland jährlich rund 2 Milliarden Reichsmark für die Werbung ausgegeben. Nur ein geringer Prozentsatz zur Errechnung dieses Leerlaufes würde genügen, eine solche Ueberprüfung zu rechtfertigen.

Zu beachten ist weiterhin, daß fast 80 Prozent aller Einkäufe durch die Frau getätigt werden und daß ca. 80 Prozent aller Ausgaben für die Werbung auf die Zeitungsanzeige entfallen.

Und nun zu den Einkaufsgewohnheiten der Kunden überhaupt. Gewiß, der Werbefachmann schafft sich in mühevoller Kleinarbeit diese so notwendigen Unterlagen für den Ansatz der Werbung, es wäre aber wirklich nutzbringender für beide Teile, wenn der Einzelhandel diesen Dingen mehr Verständnis entgegenbringen würde. Doppelt anzuerkennen sind daher die Fälle, in denen er schon mitgearbeitet hat; sie sind aber noch eine Seltenheit.

Besitzt wohl jeder Einzelhändler eine Kundenkartei? Kennt er seine Kunden bezüglich der sozialen Schichtung? Weiß er untrüglich, wie sie sich örtlich aufteilen? Kennt er den Verkehrsstrom der Verbraucher? Kennt er die Lohntage der einzelnen Berufe, die oftmals entscheidend sein können für den Kauf eines bestimmten Artikels? Diese

Dinge, die der Werbefachmann mit „Analyse“ bezeichnet, liegen im Interesse des Händlers und müssen von ihm gefördert werden.

Was den Wert der einzelnen Werbemittel betrifft, so läßt sich dieser nicht normen, denn der Grund der Anwendung ist immer ein anderer und die Voraussetzungen nie die gleichen. Für den Einzelhändler sind Schaufenster, Anzeige und Werbefrief die wichtigsten Werbemittel, ohne die übrigen in ihrem Wert herabzusetzen.

Was die kollektive Werbung bezweckt, dürfte allen Einzelhändlern vertraut sein, weniger bekannt ist es aber, daß sie nur dann zur vollen Auswirkung kommt, wenn sie durch eine entsprechende Einzelwerbung unterstützt wird. Der deutsche Einzelhandel, der im Jahre 1934 für insgesamt 24 Milliarden Reichsmark umsetzte, muß sich mit

allen Zusammenhängen der Werbung vertraut machen. Er allein hat den diesbezüglichen Nutzen. Er muß Schulungsmöglichkeiten für seine Mitglieder schaffen, damit diese mit dem Gedankengut der Werbung bekannt werden. Die Reichsfachschaft Deutscher Werbefachleute — NSRDW —, als die alleinige Berufsorganisation aller Werbefachleute, ist eifrig bemüht, hierbei helfend mitzuwirken, um den eingangs erwähnten Leerlauf in der Werbung mindern zu helfen.

Der erforderliche Berufsausweis kennzeichnet die einzelnen Sparten innerhalb der Fachschaft, so daß auch hierin vollste Klarheit über die zugeteilten Arbeitsgebiete besteht.

Es liegt daher im eigensten Interesse des Einzelhändlers, daß die Zusammenarbeit zwischen Einzelhändler und Werbefachmann eine möglichst enge wird.

Das neue Haus der Städtischen Sparkasse zu Stettin.

Im Jahre 1933 wurde der Bau eines eigenen Sparkassengebäudes durch die Sparkasse beschlossen.

Am 16. Juni 1934 wurde im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung der Grundstein gelegt.

Unter reger Anteilnahme der Bevölkerung wurde am 18. 12. 1934 das Richtfest in althergebrachter Weise gefeiert.

Heute, am 16. November 1935, wird der stolze Bau, der Zeugnis ablegt von dem zähen Aufbauwillen im Dritten Reich, eingeweiht und seiner Bestimmung übergeben.

Die während des gesamten Jahres 1934 nach oben weisen Ziffern und Zahlenreihen der Beschäftigung, der Gütererzeugung und des Güterumsatzes in der deutschen Wirtschaft wurden auf das wirksamste ergänzt und untermauert durch eine gleich glückliche Bewegung der Spareinlagen. Im Jahre 1934 stiegen die Gesamteinlagen der deutschen Sparkassen von 13,2 Milliarden RM. auf 14,1 Milliarden RM. Bei der Städtischen Sparkasse zu Stettin stiegen die Gesamteinlagen im Jahre 1934 von RM. 60 404 381.— auf



Aufnahme: Knoth.

RM. 63 826 936.— Diese Zahlen lassen die wachsende Bedeutung der Sparkassen für die Bildung innerdeutschen Kapitals erkennen. Sie erscheinen noch bedeutender, wenn man bedenkt, daß während des Jahres 1934 die Aufwertungsguthaben in starkem Maße zurückgezahlt wurden. Wenn also trotz dieser vermehrten Auszahlungen die Einlagen stark anstiegen, so ist dies lediglich die Folge der zielbewußten Wirtschaftsführung, die Millionen deutscher Volksgenossen Arbeit und Brot gebracht hat.

Die Städtische Sparkasse zu Stettin konnte als Kreditinstitut in großem Umfange teilnehmen an dem Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft. Im Jahre 1934 wurden von der Städtischen Sparkasse rund 2000 Kredite gegeben. Ganz bewußt wurden bei der Ausleihung von Geldern der Mittelstandskredit und die Mittelstandshypothek bevorzugt in der richtigen Erkenntnis der staats- und wirtschaftspolitischen Wichtigkeit des deutschen Mittelstandes.

Neben dieser Aufgabe der Kreditausleihung an den letzten Geldnehmer hat die Städtische Sparkasse dem Siedlungswerk der Stadt Stettin für den ersten Bauabschnitt den Betrag von RM. 1 000 000.— langfristig zur Verfügung gestellt. Die Schaffung gesunder Wohnungen ist die Voraussetzung für ein gesundes Volk, und daran mitzuhelfen ist eine der großen gemeinnützigen Aufgaben der Sparkasse.

Der Hypothekenzinssatz, der im Jahre 1933 noch auf 6½% stand, wurde mit dem 1. 1. 1934 auf 5¼% gesenkt. Dieser Zinssatz ist heute maßgebend.

Die Sparkasse hat damit in wahrhaft gemeinnütziger Weise dem Wohl gerade der minderbemittelten Bevölkerungsschicht gedient. Auch die Aufwertungshypotheken wurden freiwillig unter den gesetzlichen Satz von 6% auf 5% gesenkt.

An dieser Stelle sei betont, daß für alle etwa vorhandenen Risiken ausreichende Rückstellungen gebildet worden sind und daß die gesetzlichen Rücklagen zurzeit rund RM. 4½ Millionen betragen. Trotz der hohen Abschreibungen auf Grundstücke und Inventar ist ein angemessener Reingewinn erzielt worden.

Die starke Aufwärtsentwicklung des Instituts, die im wesentlichen auch auf die planmäßige Werbung zurückzuführen ist, hat die Erweiterung in der Leitung des Instituts notwendig gemacht. Am 1. 4. 1934 trat der Stadtrat, Bankdirektor Eitner, als Direktor in die Dienste der Städtischen Sparkasse. Die Gefolgschaft wurde um 45 Mitglieder vermehrt.

Das stetig wachsende Vertrauen der Sparer zu unserer Städtischen Sparkasse hat diese aus den kleinsten Anfängen zu diesem großen Unternehmen werden lassen. Wir hoffen und wünschen, daß die Aufwärtsentwicklung auch in dem neuen herrlichen Heim der Städtischen Sparkasse am Königsplatz eine stete Steigerung zu Nutz und Frommen der schen Wirtschaft erfahren möge.

W.

Mitteilungen der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel, Bezirksgruppe Pommern, und ihrer Bezirksladgruppen.

Zwischen der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel, Bezirksgruppe Pommern, und der Industrie- und Handelskammer ist vereinbart worden, daß die Bezirksgruppe Pommern künftig den Ostsee-Handel als ihr amtliches Organ benutzt. Es werden also vom 1. Dezember 1935 ab an

dieser Stelle regelmäßig Mitteilungen der Bezirksgruppe Pommern der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel sowie auch ihrer fachlichen Untergliederungen zu finden sein. Daneben wird der bisherige Einzelhandelsteil in der gewohnten Form weitergeführt werden.

Einzelhandel

Hausierhandel und Einzelhandelsschutzgesetz.

Der Regierungspräsident in Merseburg hat an die nachgeordneten Verwaltungsbehörden folgende Verfügung erlassen: „Nach Mitteilung der IHK. in Halle a. S. versuchen seit einiger Zeit Personen, denen die erforderliche Sachkunde auf Grund der Vorschriften des Einzelhandelsschutzgesetzes fehlt, diese Bestimmungen dadurch umgehen, daß sie zum Hausierhandel übergehen. Ich verweise daher nochmals auf meine Rundverfügung vom 15. 8. 1933 — G. 1552/33 —, in der ich darauf hingewiesen habe, daß von der Ermächtigung des § 42 b R.G.O. in der Fassung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 12. 5. 1933 (Art. II, Ziff. 2) in weiterem Umfange als bisher Gebrauch zu machen ist.“

Der abgeänderte § 42 b der Gewerbeordnung besagt, daß die Erteilung der Erlaubnis zum Hausierhandel von dem Nachweis eines Bedürfnisses abhängig gemacht werden kann.

Vor Erlaß einer solchen Bestimmung soll die zuständige gesetzliche Berufsvertretung gehört werden.

Adolf-Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft.

Der Leiter der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel, Dr. Hayler, gibt unter dem 25. 10. ds. Js. den Untergliederungen der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel folgendes bekannt:

„Der Führer und Reichskanzler hat gelegentlich des gestrigen Empfanges mit besonderem Nachdruck auf die Bedeutung der Adolf-Hitler-Spende und den Wert, den er dieser Gabe der deutschen Wirtschaft persönlich beimißt, hingewiesen. Gleichzeitig hat er seiner Anerkennung und seinem Dank für die aufgebrachten Mittel Ausdruck gegeben und gebeten, seinen Ausdruck des Dankes allen Mitarbeitern und Spendern weiterzuleiten.“

Diesem Auftrag, den ich persönlich mit entgegennehmen konnte, komme ich um so lieber nach, als ich zu meiner Freude feststellen muß, daß auch im laufenden Jahre ein

großer Teil des Einzelhandels nach Kräften bemüht ist, das große Werk des Führers durch Zeichnungen zur Adolf-Hitler-Spende zu unterstützen.

Während aber die in der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel erfaßten Betriebe in erhöhtem Maße Ueberweisungen an die Spende leisten, fließen die Mittel der nicht der Berufsgenossenschaft angehörenden Firmen viel zu spärlich. Ich mache es daher allen meinen Mitarbeitern zur Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Stimme des Führers jeden Betriebsinhaber erreicht und daß der gesamte Einzelhandel sich als Vorbild an freiwilligem Opfersinn erweist. Durch den großherzig und gern gegebenen Beitrag zu dieser vom Führer selbst verwalteten Sammlung wird der ganze deutsche Einzelhandel ein sichtbares Zeichen des guten Willens geben und einen geringen Teil der Dankesschuld abtragen können, die er gegenüber dem Führer empfindet.

Ich mache die Leiter der Gliederungen innerhalb der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel dafür verantwortlich, daß die von ihnen betreuten Gruppen unter Einsatz aller Mitarbeiter zur Beteiligung an der Spende aufgerufen werden. Jeder deutsche Einzelhändler muß es als eine Ehrenpflicht ansehen, Spender zu sein!

Ausstellung von Arbeitsbüchern jetzt auch in Betrieben unter 20 Gefolgschaftsmitgliedern.

Durch die Bekanntmachung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über die Einführung des Arbeitsbuches wurden nachstehende Gewerbegruppen aufgerufen, an deren Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge und Volontäre Arbeitsbücher auszustellen sind:

Industrie der Steine und Erden, Eisen- und Stahlgewinnung, Metall-Hütten- und Metallhartzeugwerke, Herstellung von Eisen-, Stahl- und Metallwaren, Maschinen-, Apparate- und Fahrzeugbau (auch mit Gießerei), Elektrotechnische Industrie, Optische und feinmechanische Industrie, Chemische Industrie, Papierindustrie, Leder- und Linoleum-Industrie, Kautschuk- und Asbest-Industrie, Baugewerbe und Baunebengewerbe, Großhandel, Einzelhandel, Verlagsgewerbe, Handelsvermittlung und sonstige Hilfsgewerbe des Handels und Geld-, Börsen- und Versicherungswesen.

Nachdem die Ausstellung von Arbeitsbüchern an die größeren Betriebe dieser Gewerbegruppen weit vorgeschritten ist, werden nunmehr auch Arbeitsbücher an die Gefolgschaftsmitglieder von den Betrieben dieser Gewerbegruppe ausgegeben, die weniger als 20 Arbeitskräfte beschäftigen. Die Betriebsführer solcher Betriebe werden daher gebeten, die Stellung von Anträgen auf Ausstellung von Arbeitsbüchern durch die bei ihnen beschäftigten Arbeitskräfte sofort herbeizuführen. Die hierzu erforderlichen Antragsvordrucke können von der nächsten Dienststelle des Arbeitsamtes oder von den Papiergeschäften bezogen werden.

Es ist damit zu rechnen, daß in kurzer Zeit Arbeitskräfte in den eingangs bezeichneten Betriebsgruppen nur beschäftigt werden dürfen, wenn sie im Besitze eines Arbeitsbuches sind. Die Arbeitsbuchstellen der Arbeitsämter erteilen jede weitere gewünschte Auskunft.

Gutachten des Werberates der deutschen Wirtschaft.

Hervorhebung niedrigster Spitzenpreise:

Der Werberat der deutschen Wirtschaft hat sich soeben dahin geäußert, daß die Angabe des niedrigsten Preises bei einer Ware, die in verschiedenen Preisstufen angeboten wird, durch

hervorgehobenen Druck dann eine Irreführung enthalten kann, wenn der Werbungstreibende nicht in der Lage ist, die mit dem niedrigsten Preis ausgezeichnete Warengattung in einem nach dem Angebot zu erwartenden Umfang zu liefern, sondern lediglich Waren von Art und Güte der höheren durch zurückgesetzten Druck angekündigten Preislagen.

„Riesenlager“ — marktschreierische Reklame:

Der Werberat der deutschen Wirtschaft hat die Angaben „Riesenlager“ oder „Riesenauswahl“ als marktschreierisch bezeichnet; sie sind infolgedessen nach Ziff. 6 der 2. Bekanntmachung des Werberates unzulässig. Will eine Firma in ihrer Werbung besonders betonen, daß sie über reichhaltigere Läger oder eine größere Auswahl verfügt, als im allgemeinen Geschäftsverkehr üblich ist, so stehen ihr zur Hervorhebung dieser Tatsachen andere Bezeichnungen, wie z. B. „umfangreiches Lager“, „mannigfaltige Auswahl“ zur Verfügung.

Die Zulassung der Einzelhandelstreuhandstellen.

Ueber die Aufgaben der neugebildeten „Arbeitsgemeinschaft der Einzelhandelstreuhandstellen“ und die Zulassung zur Leitung von Einzelhandelstreuhandstellen sind noch weitgehend Unklarheiten vorhanden. Die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel hat daher ihre Untergliederungen darauf hingewiesen, daß die Zulassung von Wirtschaftstreuändern und Bücherrevisoren zu Leitern der Einzelhandelstreuhandstellen im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft für das ganze Reich zentral von der Zulassungsstelle Berlin W 35, Tiergartenstr. 20, ausgesprochen wird. Die Gliederungen der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel und die Gaufachgruppen des Bundes nationalsozialistischer deutscher Juristen werden gutachtlich zu jedem aus ihrem Bezirke vorliegenden Antrage gehört werden. Durch diese zentrale Regelung des Zulassungsverfahrens ist in allen Bezirken ein einheitlicher Aufbau der Arbeitsgemeinschaft gewährleistet. Aus diesem Grunde wird auch später in allen Fragen der Zulassung keine Dezentralisation durchgeführt werden. Davon unabhängig ist jedoch eine Verselbständigung einzelner Bezirke innerhalb der Arbeitsgemeinschaft auf dem Gebiet der sachlichen Arbeit, die in den Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft bereits vorgesehen ist.

Osthilfe und landwirtschaftliche Entschuldung

Neue Entschuldungsverfahren

1. Buckert, August, Rappin.

Entschuldungsstelle: Dt. Pachtbank e. G. m. b. H., Berlin W. 35, Zweigniederlassung Stralsund. Anmeldefrist bis zum 5. November 1935 bei dem Amtsgericht in Stralsund.

2. Glantz, Richard, Borgstedt, Post Grimmen.

Entschuldungsstelle: Dt. Pachtbank e. G. m. b. H., Berlin W. 35, Zweigniederlassung Stralsund. Anmeldefrist bis zum 1. November 1935 bei dem Amtsgericht in Stralsund.

3. Heine, Wilhelm und Agnes geb. Hartmann, Viereck, Kr. Ueckermünde.

Entschuldungsstelle: Dt. Pachtbank e. G. m. b. H., Berlin W. 35. Anmeldefrist bis zum 30. November 1935 bei dem Amtsgericht in Stettin.

4. Helm, Franz, Prosnitz b. Gustow.

Entschuldungsstelle: Landschaftl. Bank der Provinz

- Pommern, Stettin. Anmeldefrist bis zum 10. November 1935 bei dem Amtsgericht in Stralsund.
5. Krüger, jun., Robert, Usedom.
Entschuldungsstelle: Pom. Landesgenossenschaftskasse e. G. m. b. H., Stettin. Anmeldefrist bis zum 30. November 1935 bei dem Amtsgericht in Swinemünde.
 6. Knoll, August, Papenhagen.
Entschuldungsstelle: Dt. Pachtbank e. G. m. b. H., Berlin W. 35, Zweigniederlassung Stralsund. Anmeldefrist bis zum 1. November 1935 bei dem Amtsgericht in Stralsund.
 7. Köpping, Robert, Schaprade a. Rg.
Entschuldungsstelle: Dt. Pachtbank e. G. m. b. H., Berlin W. 35, Zweigniederlassung Stralsund. Anmeldefrist bis zum 1. November 1935 bei dem Amtsgericht in Stralsund.
 8. Maltzahn, Otto, Zemitz.
Entschuldungsstelle: Dt. Pachtbank e. G. m. b. H., Berlin W. 35, Zweigniederlassung Stralsund. Anmeldefrist bis zum 25. November 1935 bei dem Amtsgericht in Greifswald.
 9. Magritz, Georg, Kunow.
Entschuldungsstelle: Dt. Pachtbank e. G. m. b. H., Berlin W. 35. Anmeldefrist bis zum 30. November 1935 bei dem Amtsgericht in Swinemünde.
 10. Markwardt, Helmut, Neuenkirchen, Kr. Greifswald.
Entschuldungsstelle: Dt. Pachtbank e. G. m. b. H., Berlin W. 35, Zweigniederlassung Stralsund. Anmeldefrist bis zum 30. November 1935 bei dem Amtsgericht in Greifswald.
 11. Möller, Albert, Neuhof.
Entschuldungsstelle: Dt. Pachtbank e. G. m. b. H., Berlin W. 35, Zweigniederlassung Stralsund. Anmeldefrist bis zum 7. November 1935 bei dem Amtsgericht in Stralsund.
 12. Priepke, Hans, Neu-Kentzlin, Kr. Demmin.
Entschuldungsstelle: Dt. Pachtbank e. G. m. b. H., Berlin W. 35, Zweigniederlassung Stralsund. Anmeldefrist bis zum 30. November 1935 bei dem Amtsgericht in Greifswald.
 13. Plath, Albert, Usedom.
Entschuldungsstelle: Pom. Landesgenossenschaftskasse e. G. m. b. H., Stettin. Anmeldefrist bis zum 30. November 1935 bei dem Amtsgericht in Swinemünde.
 14. Rohde, Hermann, Bobbin.
Entschuldungsstelle: Dt. Pachtbank e. G. m. b. H., Berlin W. 35, Zweigniederlassung Stralsund. Anmeldefrist bis zum 28. Oktober 1935 bei dem Amtsgericht in Stralsund.
 15. Rätz, Karl, Stralsund.
Entschuldungsstelle: Dt. Pachtbank e. G. m. b. H., Berlin W. 35, Zweigniederlassung Stralsund. Anmeldefrist bis zum 2. November 1935 bei dem Amtsgericht in Stralsund.
 16. Scharlan, August, Loitz.
Entschuldungsstelle: Dt. Pachtbank e. G. m. b. H., Berlin W. 35, Zweigniederlassung Stralsund. Anmeldefrist bis zum 30. November bei dem Amtsgericht in Greifswald.
 17. Schwarz, Wilhelm, Alt-Sallenthin.
Entschuldungsstelle: Dt. Pachtbank e. G. m. b. H., Berlin W. 35. Anmeldefrist bis zum 30. November 1935 bei dem Amtsgericht in Swinemünde.
 18. Wüstenberg I, Wilhelm, Glowe a. Rg.
Entschuldungsstelle: Pom. Landesgenossenschaftskasse e. G. m. b. Stettin. Anmeldefrist bis zum 5. November 1935 bei dem Amtsgericht in Stralsund.
 19. Zander, Helmuth und Ida geb. Müller, Kessin, Kr. Demmin.
Entschuldungsstelle: Landschaftl. Bank der Provinz Pommern, Stettin. Anmeldefrist bis zum 30. November 1935 bei dem Amtsgericht in Greifswald.

Kreditschutz

I. Konkursverfahren.

Name (Firma) und Geschäftszweig:	Wohnort:	Tag der Eröffnung:	Konkursverwalter:
Albert Voigt, Zimmermeister	Naugard	30. 10. 35	Rechtsanwalt Toewe, Naugard.
Frau Gertrud Gohlke geb. Jonas	Swinemünde	28. 10. 35	nach angen. Zwangsvergleich aufgehoben.
Heimstättenbau-Kredit-Gemeinschaft e. G. m. b. H., Genossenschaftsbank	Stettin, Friedenstr. 11	22. 10. 35	nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.
Pinkas Seiden gen.: Paul Mohrer	früher in Stettin, Schuhstr. 2	30. 10. 35	dto. I
Franz Prager, Inhaber der Käse-großhandlung Franz Prager	Stettin, Hünenbeinstr. 12	1. 11. 35	dto.
Johannes Schacht, Inh. der Fa. Schacht und Stiebler, Seifengroß-handlung	Stettin, Gr. Oderstr. 8	30. 10. 35	dto.

II. Vergleichsverfahren.

Name (Firma) und Geschäftszweig:	Wohnort:	eröffnet am:	Vergleichsverwalter:
Frieda Nützel geb. Weyer	Swinemünde	31. 10. 35	Bücherrevisor Günther, Swinemünde.

Verkehrswesen

Trimmerarbeit im Reiherwerderhafen.

Die Industrie- und Handelskammer ist von der Stettiner Hafengesellschaft darauf hingewiesen worden, daß die Gesamttrimmarbeit im Reiherwerderhafen nur von den Arbeitskräften der Hafengesellschaft ausgeführt werden kann. Die Hafengesellschaft erklärt, daß sie Schiffe nur dann zur Beladung übernehmen kann, wenn die Trimmerarbeit von ihr vorgenommen wird. Für Arbeiten, für die Trimmersätze nicht festgelegt sind, bittet die Hafengesellschaft, vorher zwecks Vereinbarung der Sätze bei ihr anzufragen.

§ 4 Abs. 7 des Lagertarifs der Stettiner Hafengesellschaft m. b. H.

Der Lagertarif § 4 Abs. 7 erhält ab 1. November 1935 folgende Fassung:

Getreide:

1. für Reichsgetreidestelle			
	direkt zu Lager	16 Rpf./100 kg	
	direkt ab Lager	16 „ „ „	
	Lagergebühr drei Monate fest	20 „ „ „	
	jeder weitere Monat	8,5 „ „ „	
2. für andere Lagerware:			
	direkt zu Lager	16 „ „ „	
	direkt ab Lager	16 „ „ „	
	Lagergebühr je Monat	8,5 „ „ „	

Die Sätze zu 1. und 2. verstehen sich einschließlich zweimaliger Verwiegung; das Abhaken ist vom Einlagerer zu tragen.

3. Für gesacktes Getreide, das gesackt auf den Schuppen im Freibezirk und Dunzigkai ausgeladen und umgeschlagen wird, und für Getreide, gesackt, das lose als Umschlagsware über den Getreidespeicher VIII umgeschlagen werden soll, sind grundsätzlich Lagerpapiere mit dem Vermerk „Umschlagsware“ abzugeben.

Es werden hierfür folgende Gebühren berechnet:

1.	innerhalb der ersten 10 Werktage	17 Rpf./100 kg
2.	nach 10 Werktagen und innerhalb eines Zeitmonats (vom Tage der Ausladung bezw. Anlieferung abgerechnet)	32 „ „ „
3.	nach 1 Zeitmonat	32 „ „ „
	zuzüglich 8,5 Rpf. Lagergeld je Zeitmonat vom Tage der Ausladung bezw. Anlieferung des Gutes.	

Die Sätze verstehen sich zu 1. und 2. einschließlich einmaliger Verwiegung, zu 3. einschließlich zweimaliger Verwiegung.

Bei der Verladung sind Lagerabmeldungen sowie Verladeanträge mit dem Vermerk „Umschlagsware direkt ab Lager verladen“ vorzulegen.

Flugstrecke Berlin—Stettin—Danzig—Königsberg.

Die Deutsche Lufthansa teilt mit, daß auf der Flugstrecke Berlin—Stettin—Danzig—Königsberg bis auf weiteres das größte Landflugzeug der Welt, eine Junkers G 38, eingesetzt ist.

Das Flugzeug ist erstmalig am 1. November planmäßig um 14.35 Uhr von Berlin kommend auf dem Flughafen Stettin eingetroffen und um 14.50 Uhr nach Danzig und Königsberg weitergeflogen. Am darauffolgenden Tag ist das Flugzeug G 38 von Königsberg—Danzig kommend um 10.25 Uhr in Stettin gelandet und setzte um 10.40 Uhr den Flug von Stettin nach Berlin fort.

Das Ganzmetall-Flugzeug ist mit 4 Rohölmotoren von einer Gesamtleistung von ca. 3000 PS ausgerüstet und erreicht eine Geschwindigkeit von ca. 225 Km/h. Die Motore liegen im Innern der Flügel und sind im Fluge wartbar. Das Flugzeug ist für 34 Fluggäste und 7 Mann Besatzung eingerichtet. Für das Wohlbefinden und die Sicherheit der Gäste ist in jeder Hinsicht gesorgt. Die Junkers G 38 ist mit Bordküche und Raucherabteil ausgestattet.

Der Arbeitskreis des Seedienstes Ostpreußen in Kiel. — Bericht über 1935, Aufgaben für 1936.

Die diesjährige Herbstbesprechung des Seedienstes Ostpreußen wurde am 30. Oktober im Rathaus zu Kiel eröffnet. Nach einer Begrüßungsrede des Oberbürgermeisters Dr. Behrens dankte der Vertreter des Reichsverkehrsministeriums, Ministerialrat Dr. Ebhardt, der Stadt Kiel für die Aufnahme, die der Seedienst und sein Arbeitskreis hier gefunden habe und begrüßte anschließend die neu in den Arbeitskreis eingetretenen Behörden und Schiffahrtspflichten, die nicht nur von der deutschen Ostseeküste, sondern auch von dem Ausland zusammengeströmt waren. Er brachte ferner den Dank des Reichsverkehrsministeriums zum Ausdruck an die betriebsführenden Reedereien, den Norddeutschen Lloyd, die Hapag (Seebärdienst), die Firma Braeunlich, Stettin, und an ihre Kapitäne Söer, Hansen, Jacobson, Clavier und Kropp für ihre und ihrer Besatzungen hervorragende Leistungen in dem betrieblich besonders schwierigen, vom Wetter ausgesprochen ungünstig behandelten Sommer 1935. Sein Dank galt vor allem auch all' den Behörden, Parteistellen und Volksgenossen, die mit so großer Begeisterung dazu beigetragen hatten, daß die Jungfernfahrt des Dampfers „Tannenbergl“ ein auf die ganze Ostsee wirkender Beweis für die außerordentliche Volkstüchtigkeit des Seedienstes Ostpreußen geworden sei.

Er gedachte der Toten des Seedienstes Ostpreußen, des Konsuls Haslinger aus der Firma Meyhoefer in Königsberg, der im Jahre 1920 den Gedanken der Einrichtung dieser Verbindung durchgesetzt hat, und des Schiffsbaudirektors Köster von den Stettiner Oderwerken, den eine töckische Krankheit mitten aus freudigstem Schaffen hinwegriß.

In seinem Rückblick auf das Jahr 1935 stellte der Vorsitzende fest, daß trotz der ungewöhnlichen Ungunst der Verhältnisse der Verkehr sich gut entwickelt habe. Wenn auch die Massentransporte der deutschen Jugend nicht in der Zahl aufgetreten seien wie in den früheren Jahren, da in diesem Jahr die Sommerferien mehr zur Lagererziehung als zu Fahrten verwendet worden waren, so sei dieser Ausfall wettgemacht worden durch Einzelreisende, anspruchsvollere Fahrgäste, die in größerer Zahl als in früheren Jahren Ostpreußen und Danzig als Reiseziel, auch im Herbst, aufgesucht hätten. Dank der sorgsamsten Organisationsarbeit der Reedereien sei es gelungen, die in früheren Jahren zu bemängelnden Ueberfüllungen der Schiffe im Jahre 1935 völlig zu vermeiden und die Schönheit der Seereise wieder herzustellen. Das Bestreben der Reedereien, nach guter deutscher Schiffahrtsart hochwertige Qualitätsarbeit zu leisten, sei von Erfolg gekrönt gewesen.

Eine eigenartige Verkehrsform habe der Seedienst in diesem Jahre mit der Beförderung von Kraftwagen entwickeln können. Man habe aus den Erfahrungen viel gelernt, die Beförderung der Wagen habe gut geklappt.

Auch der von der Reederei Gribel im ostpreußischen Interesse durchgeführte Finnlanddienst Helsingfors—Pillau habe

ein erfreuliches Ergebnis gezeigt und bewiesen, wie man durch deutsche Sorgfalt, durch Bemühung um jeden einzelnen Fahrgast das Ansehen Deutschlands im Auslande würdig vertreten könne. Das Interesse der Ostseeländer für Ostpreußen und Danzig habe sich vor allem gelegentlich der Königsberger Ostmesse gezeigt, die auch auf dem Seewege stark besucht worden sei.

Im Jahre 1936 werde es das Bemühen der Beteiligten sein müssen, die Qualitätsleistung weiter zu entwickeln, alle Annehmlichkeiten der Seereise noch immer mehr herauszuarbeiten und auch im Auslandsverkehr dafür zu sorgen, daß die bisherige Abschließung Ostpreußens vom See-Personenverkehr über die Ostsee behoben werde. Die Olympiade in Berlin und die Segelolympiade in Kiel, sowie die Ostmesse in Königsberg stellten besondere Aufgaben. Mit den drei Schiffen des Seedienstes, dem großen leistungsfähigen Schnelldampfer „Tannenbergt“ und den altbeliebten Motor-Schnellschiffen „Hansestadt Danzig“ und „Preußen“, stehe der deutschen Ostseewirtschaft und besonders dem deutschen Osten ein Werkzeug zur Verfügung, das mit bescheidenem Aufwand viel werde leisten können.

Der Seedienst Ostpreußen hat im Betriebsjahr 1935 (Mai bis Oktober) 98,5 Doppelreisen (d. h. Fahrten von Westen nach Osten und zurück) ausgeführt. Die Zahl der Doppelfahrten im Vorjahre betrug 94. Befördert wurden rund 105 000 Fahrgäste (im Betriebsjahr 1934 bis 110 426), unter denen sich der millionste Fahrgast seit dem Bestehen des Seedienstes (1920) befand. Weitaus die meisten Reisenden wurden auf der Strecke Swinemünde—Zoppot—Pillau befördert, ein Beweis dafür, daß der Seedienst Ostpreußen seiner Aufgabe, ein Bindeglied zwischen dem deutschen Osten und dem Reich zu sein, nach wie vor treu geblieben ist. Der Rückgang der Beförderungszahl in der diesjährigen Betriebszeit beruht auf der Tatsache, daß sich das Jahr 1935 durch eine selten ungünstige Wetterlage auszeichnete.

Der Ostpreußische Finnlandverkehr (Pillau—Helsingfors und zurück), den der Seedienst Ostpreußen mit dem Dampfer „Ostpreußen“ der bekannten Stettiner Reederei Rud. Christ. Gröbel im Jahre 1935 versuchsweise durchführte, wies eine Beförderungszahl von 1 141 Fahrgästen auf. Hiervon entfielen auf die Fahrt von Helsingfors nach Pillau 568 und auf die umgekehrte Strecke 573 Fahrgäste.

Eisenbahn-Güterverkehr *)

a) Deutsche Tarife.

Reichsbahn-Gütertarif Heft D (Bahnhofstarif).

Mit Gültigkeit vom 1. November 1935 wurde der Nachtrag 14 herausgegeben. Er enthält außer bereits bekanntgegebenen Aenderungen und Ergänzungen eine Reihe neuer Bestimmungen.

Reichsbahn-Gütertarif, Heft C II b (Ausnahmetarife).

Der **Ausnahmetarif 1 B 69 (Möbel)** wird an Stelle des mit dem 30. November 1935 ablaufenden Ausnahmetarifs mit Gültigkeit vom 1. Dezember 1935 neu herausgegeben.

Im **Ausnahmetarif 17 B 7 (Roggen, Weizen usw.)** wurde die Gültigkeitsdauer längstens bis zum 30. November 1935 verlängert.

*) Bearbeitet vom Verkehrsbüro der Industrie- und Handelskammer zu Stettin, das allen Interessenten für Auskünfte in Eisenbahntarifangelegenheiten gegen geringe Gebühr zur Verfügung steht.

b) Verschiedenes.

Aenderung eines Bahnhofsnamens. Mit Gültigkeit vom 1. Dezember 1935 wird der Bahnhofname „Eichwalde-Schmökowitz“ in „Eichwalde (Kr. Teltow)“ geändert.

Kursänderungen. Im Verkehr mit nachstehenden Ländern wurden die Kurse wie folgt festgesetzt:

Verkehr mit	a) Erhebungskurs	b) Versandüberweisungskurs
England	1 engl. Pfd. = 1223 Rpf.	1 RM. = 0,082 engl. Pfd.
Italien	1 Lira = 20,3 Rpf.	1 RM. = 4,94 Lire
der Schweiz	1 Fr. = 80,9 Rpf.	1 RM. = 1,24 Fr.

Post, Telegraphie

Postwertzeichen werden außer Kurs gesetzt.

Mit Ablauf des 31. Dezember 1935 verliert eine Anzahl Postwertzeichen die Gültigkeit zum Freimachen von Postsendungen. Es sind dies: Die Freimarken mit dem Hindenburg-Brustbild zu 5, 12, 25, 40, 50 und 80 Rpf. der Ausgabe 1928, 80 Rpf. (1930); 4 Rpf. (1931), 12 Rpf. (1932) und zu 15 Rpf. mit dem Aufdruck 30. 6. 30, sowie die Postkarten mit dem gleichen Bild zu 5, 15 und 15 + 15 Rpf. (Antwortkarten); ferner die Freimarken zu 6, 12 und 25 Rpf. (1933) und die Postkarte zu 6 Rpf. mit dem Bildnis Friedrichs des Großen, die Kolonialgedenkmarken 1934 zu 3, 6, 12, 25 Rpf., die Saar-, Reichsparteitag- und Schillermarken zu 6 und 12 Rpf. (1934), sowie die Reichsparteitag-Postkarte 1934 zu 6 Rpf., die Hindenburg-Trauermarken zu 3, 5, 6, 8, 12 und 25 Rpf., sowie die Hindenburg-Trauer-Postkarten zu 5 und 6 Rpf., die Goethe-Karten zu 6 und 15 Rpf. (1932), die Luther-Karte (1933), die Gedenkkarte zum 30. Januar 1934 mit dem Doppelbild des Führers und Hindenburgs, die Postkarten zum 1. Mai 1934 und die den Losbriefen des Winterhilfswerks 1934 beigelegten Postkarten zu 6 Rpf. und endlich die Rohrpostkarte (1928) mit dem Hindenburg-Brustbild auf den Freimarken zu 5 und 50 Rpf. Nicht verbrauchte Wertzeichen dieser Art können im Monat Januar 1936 bei den Postanstalten gegen andere Postwertzeichen gebührenfrei umgetauscht werden.

14-Pfund-Pakete für das WHW.

Erleichterter Versand von Spenden durch die Post.

Zur Erleichterung des Winterhilfswerkes des deutschen Volkes befördert die Deutsche Reichspost wie im Vorjahre von sofort an bis Ende März 1936 wieder Postgut im Gewicht bis zu 7 kg mit Gaben für die Winterhilfe. Die sonst für die Einlieferung von Postgut bestehenden Beschränkungen sind vorübergehend für Sendungen mit Gaben für das Winterhilfswerk aufgehoben worden. Es kann also jedermann, ohne Rücksicht auf den Aufgabort und die Anzahl der Sendungen, die vom Winterhilfswerk beschafften oder gesammelten und von ihm unentgeltlich an Hilfsbedürftige abzugebenden Lebensmittel, Kleidungs- und Wäschestücke versenden oder erhalten, wenn das WHW. oder eine örtliche Vertretung entweder Absender oder Empfänger des Postguts ist. Die Sendungen und die Postgutkarten müssen neben der Angabe „Postgut“ den Vermerk „Winterhilfe“ oder „Gaben für die Winterhilfe des deutschen Volkes“ tragen.

**Dauernde Werbung
schafft dauernden Umsatz!**

Rechtsfragen und gerichtliche Entscheidungen

Devisenirrtumsvorschrift nur in den seltensten Ausnahmefällen anwendbar!

Das Reichsgericht hat jetzt eine vom Landgericht Lyck ausgesprochene Verurteilung wegen fahrlässigen Devisenvergehens als rechtskräftig mit der Begründung bestätigt, daß die Devisenirrtumsvorschrift nur in den seltensten Ausnahmefällen anwendbar werden darf: u. a. führt das Reichsgericht aus:

Selbst wenn man davon ausgeht, daß die Angeklagten entfernt vom großen Verkehr wohnen, Zeitungen wenig oder gar nicht lesen und keinen Rundfunk besitzen, so war ihnen gerade als Grenzlandsbewohnern doch zum mindesten bekannt, daß inländische Zahlungsmittel nicht ohne weiteres ins Ausland verbracht werden dürfen und daß beim Zahlungsverkehr mit Ausländern besondere Vorschriften zu beachten sind, die für den Verkehr mit Inländern nicht gelten. Träten sie unter diesen Umständen mit Ausländern in Geschäftsbeziehungen, dann mußten sie sich beim Zoll- oder Finanzamt darnach erkundigen, ob sie irgendwelche besonderen Vorschriften bei den Auslandsgeschäften zu beachten hätten. Die Berechtigung dieser Forderung ergibt sich ohne weiteres aus dem Sinn und Zweck der Devisengesetzgebung. Von jedem einzelnen Volksgenossen muß die peinlichste Beachtung der Devisenvorschriften verlangt werden, denn nur so ist der Zweck der Devisengesetzgebung und die Sicherstellung der Devisen zu erreichen. Die Devisenverordnung ist ein Notgesetz, gerade deshalb müssen aber hinsichtlich seiner Beachtung besonders hohe Anforderungen an den einzelnen Volksgenossen gestellt werden. Die Devisenirrtumsvorschrift des § 44 Abs. 1. Dev. Vo. ist nur eine ganz seltene Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz, daß Gesetzesunkenntnis nicht vor Strafe schützt, andernfalls würde die gesamte Devisengesetzgebung ihre praktische Bedeutung verlieren. („Reichsgerichtsbriefe“).

Das Reichsgericht verlangt Firmenwahrheit.

Nach einer neuen Reichsgerichtsentscheidung kann eine Firmenbezeichnung oder ein Bestandteil derselben auch dann eine unrichtige Angabe im Sinne des § 3 UnlWG. sein, wenn sie den Vorschriften des Firmenrechts (z. B. § 22 HGB.) entspricht und im Handelsregister eingetragen ist. Der Prozeßrichter, der im Wettbewerbsprozeß über einen Unterlassungsanspruch zu entscheiden hat, ist nicht an rechtskräftige Entscheidungen des Registerrichters im registerrichterlichen Verfahren gebunden, ebensowenig an Entscheidungen der Strafgerichte, die zu Gunsten des Beklagten ergangen sind. In dem entschiedenen Falle handelt es sich um eine Firma, die im Jahre 1891 handelsgerichtlich ein-

getragen wurde und die durch ihre Firmierung sich den Anschein gab, die Verkaufsvereinigung einer Gruppe von Handwerkern zu sein, während sie tatsächlich — mindestens seit dem Jahre 1919 — nur ein Handelsunternehmen war; die durch sie zum Verkauf gelangenden Waren wurden von den zwei Teilhabern nicht hergestellt. Das Reichsgericht erklärte die Firmenbezeichnung als irreführend und zur Täuschung des Publikums geeignet, denn dieses erblicke in der Firma eine Genossenschaft von Handwerkern einer bestimmten Branche und halte daher die von der Firma vertriebenen Waren für besonders gut und preiswert. Die Beantwortung der Frage, ob die Firmenbezeichnung zur Zeit der Gründung des Unternehmens den tatsächlichen Verhältnissen entsprochen hat, hält das Reichsgericht für unerheblich, denn auch eine ursprünglich zulässige Firma verstößt gegen § 3 UnlWG., wenn sie nach einer Aenderung der tatsächlichen Verhältnisse irreführend geworden ist. Dasselbe gilt auch für die sog. abgeleiteten Firmen. Das Recht zur Fortführung einer Firma im Sinne des § 22 HGB. hat seine Grenze dort, wo die Fortführung unmittelbar einer Täuschung dienen würde. („Reichsgerichtsbriefe“).

Verschiedenes

Das Tschechoslowakische Generalkonsulat in Berlin.

Das Reich hat dem nunmehr zum Tschechoslowakischen Generalkonsul in Berlin ernannten Herrn Dr. Ladislav Kveton am 14. Oktober 1935 das Exequatur erteilt.

Beiträge zum Reichsluftschutzbund und Adolf-Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft.

Der Reichsminister der Luftfahrt hat den Reichsluftschutzbund ermächtigt, für die Schulung der als Selbstschutzkräfte einzusetzenden Gefolgschaftsmitglieder einen Unkostenbeitrag bis zum Höchstbetrage von einmalig RM. 6,— je Kopf und Lehrgang zu erheben. Da es sich hierbei um eine Gegenleistung für die Schulungsarbeit des Reichsluftschutzbundes handelt, fällt dieser Betrag nicht unter das zugunsten der „Adolf-Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft“ erlassene Sammelverbot. Alle finanziellen Forderungen, die Untergliederungen des Reichsluftschutzbundes über den Unkostenbeitrag hinaus etwa fordern sollten, z. B. ein nach der Gesamtzahl oder einem Hundertsatz der Gefolgschaftsmitglieder gestaffelter Pauschalbetrag, sind dagegen mit dem Hinweis auf das erwähnte Sammelverbot abzulehnen. Eine Ausnahme bildet lediglich der normale Mitgliedsbeitrag der Firma an den Reichsluftschutzbund. Nähere Ausführungen hierzu sind in den vom Stabsleiter des Stellvertreters des Führers erlassenen „Durchführungsbestimmungen zum Sammelverbot zugunsten der Adolf-Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft des Stellvertreters des Führers vom 1. Juni 1935“ bekannt gegeben. Diese Durchführungsbestimmungen sind in dem jeder Firma zugeleiteten „Aufruf zur Beteiligung im dritten Spendenjahr“ abgedruckt.



Fördert den Luftport!

Landesverkehrsverband Pommern e. V.

Rundschreiben Nr. 167.

An unsere Mitglieder!

Betrifft: Pflege des Landschaftsbildes.

Vom Reichsfremdenverkehrsverband, bisher Bund Deutscher Verkehrsverbände und Bäder e. V., Berlin, haben wir das nachfolgende Schreiben erhalten, das wir unseren Mitgliedern hiermit zur Kenntnisnahme und Beachtung weitergeben:

„Der Landrat des Kreises Anklam hat an seine Bürgermeister eine Verfügung gerichtet, die sich mit der Pflege des Landschaftsbildes und insbesondere der Dörfer beschäftigt. Der Kreis veranstaltet im Laufe des nächsten Sommers einen Wettbewerb für das gepflegte Dorfbild. Da das Vorgehen des Landrates des Kreises Anklam als Vorbild bezeichnet werden muß, fordern wir die Landesverkehrsverbände auf, sich über weitere Einzelheiten

in der Nr. 20 der Zeitschrift „Die Landgemeinde“ (Komunal-Verlag Berlin W. 35, Stülerstr. 2) zu unterrichten und bemüht zu bleiben, daß möglichst viele deutsche Landkreise sich dem Vorgehen des Kreises Anklam anschließen.“

Betrifft: Uebersendung von Prospekten.

Die nachstehenden Adressen bitten um Uebersendung von Prospekten unserer Mitglieder:

- 1) Finnland Reisebüro G. m. b. H., Berlin W 8, Friedrichstraße 75.
- 2) Oberbürgermeister in Greiz (Thür.), Hauptamt, Verkehrsamt.
- 3) Verkehrsverein der Stadt Düsseldorf, Düsseldorf, Wilhelmplatz 3/8 am Hauptbahnhof, Ludwig-Loewe-Haus.
- 4) Reise- und Verkehrsbüro Rheinland, Franz Rochus Fuhrmann, Berlin SW 11, Bernburgerstraße 35.

Länderberichte

Schweden

Errichtung eines Einfuhrbüros. Mit Rücksicht auf die handelspolitische Entwicklung und die damit zusammenhängende Forderung intensiverer Zusammenarbeit zwischen Ausfuhr- und Einfuhrinteressenten hat die Leitung der allgemeinen schwedischen Exportvereinigung beschlossen, ein besonderes „Einfuhrbüro“ zu errichten. Seine Aufgabe wird darin bestehen, wichtige Fragen der Einfuhr zu untersuchen, die für die schwedische Ausfuhr von Interesse sein können. Die Exportvereinigung hat in der letzten Zeit bereits in der beabsichtigten Richtung liegende Arbeiten in größerem Umfange durchgeführt. Doch erweist es sich, wie von leitender Stelle der Vereinigung zu hören ist, als notwendig, heute mehr denn je für die Abwicklung von Kompensationsgeschäften, bei der Durchführung von Clearing-Abkommen usw. größeres Gewicht auf eine Zusammenfassung von Export- und Importinteressen zu legen. Eine der ersten Aufgaben des neuen Büros dürfte darin bestehen, eine umfassende Katalogisierung sämtlicher schwedischer Importeure in Angriff zu nehmen. Diese mehr organisatorische Aufgabe dürfte indessen durch eine direkte Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Verbänden ergänzt werden.

Starke Eindeckungen des Kohlenhandels. Wie zu hören ist, sind gegenwärtig die Koks- und Kohlenlager in Stockholm beinahe bereits überfüllt, so daß irgendwelcher Mangel in keiner Weise befürchtet wird. Inwieweit sich diese Voreindeckungen daraus erklären, „für alle Fälle gerüstet zu sein“, ist kaum zu beurteilen. Zahlenmäßig erscheinen die Voreindeckungen nicht übermäßig besonderen Umfang gehabt zu haben, denn die Einfuhr liegt 1935 etwas unter der des Vorjahres. Dabei muß jedoch berücksichtigt werden, daß 1934 die Einfuhr von Koks und

Kohlen besonders groß war. Bemerkenswert ist indessen, daß sich im September 1935 die Kohleneinfuhr, verhältnismäßig unerwartet, beträchtlich gesteigert hat, und zwar um etwa 10 000 t auf 472 000 t. Das gleiche Bild ergibt sich für die Einfuhr von Koks. Und schließlich ist erwähnenswert, daß die Oeleinfuhr besonders stark im September in die Höhe gegangen ist. So belief sich die Einfuhr von Motoröl im September auf 198 500 t gegen nur 168 000 t im gleichen Monat 1934, die Benzineinfuhr stieg gleichzeitig von 352 000 t auf 403 000 t.

Erzausfuhr im Oktober kaum verändert. Die Erzverschiffungen von Grängesberg beliefen sich im Oktober d. J. auf 515 000 t gegen 506 000 t im September. Im Oktober 1934 wurden 521 000 t Erz exportiert. Für die ersten zehn Monate dieses Jahres betragen die Gesamtverschiffungen nunmehr 5,13 Mill. t gegen 4,67 Mill. t in der gleichen Zeit vorigen Jahres und 8,02 Mill. t in den Monaten Januar–Oktober 1929.

Roheisenpreis steigend. Die Normalnotierungen der schwedischen Eisenvereinigung per 22. Oktober d. J. stellen sich wie folgt: Prima schwed. Exportroheisen 105 Kr. gegen 103 Kr. im vorigen Monat. Einfach gew. Billets über 0,45 Proz. Kohlegehalt 240–310 Kr., prima Walzdraht über 0,65 Proz. Kohlegehalt 290 bis 340 Kr., gew. Martineisen Grundpreis 200–220 Kr. und gew. Lancashire Grundpreis 290 Kr. Die vier letzten Notierungen verstehen sich per Tonne zu 1000 kg fob Exporthafen netto per 30 Tage, die Roheisennotierung per engl. Tonne zu 1016 kg.

Lebhafter Papiermarkt. Das Geschäft auf dem schwedischen Papiermarkt ist z. Z. lebhaft. In den letzten Wochen ist der Eingang neuer Aufträge gleichmäßig und in befriedigendem Umfange erfolgt, so daß in Zeitungspapier die Hälfte der nächstjährigen Erzeugung bereits untergebracht sein dürfte. Obwohl eine Erhöhung der Preise

bisher nicht eingetreten ist, ist dennoch eine deutliche Befestigung der Tendenz erkennbar. Auch in Kraftpapier ist eine beträchtliche Erhöhung der Verkäufe zu bemerken, die Preise liegen unverändert. In Sulfitpapier sind bedeutende Quantitäten nach England verkauft worden, hauptsächlich in Tütenpapier. Zahlreiche Betriebe sind auf zwei bis drei Monate hinaus ausverkauft. Am Markt für fettdichtes Papier ist im Laufe des Oktober eine Besserung der Preise eingetreten, die Werke verfügen im allgemeinen über einen guten Auftragsbestand.

Vorübergehende Fleischknappheit. Infolge der augenblicklichen Knappheit an Schweine- und anderem Fleisch hat der Landwirtschaftsausschuß sich genötigt gesehen, die Einfuhr von Fleisch in beträchtlichem Umfange zu gewähren.

Norwegen

Bestimmungen über die Herstellung und den Umsatz von Medizinaltran. Das norwegische Handelsministerium hat am 4. 10. eine Verordnung über die Herstellung, Umsatz und Ausfuhr von Medizinaltran erlassen, die im Abschnitt III Bestimmungen über die Einfuhr und Ausfuhr ausländischen Trans enthält.

Die Verordnung beruht auf dem Gesetz vom Juni 1929, gegen welches die norwegischen Erzeuger von Medizinaltran schon lange gekämpft haben, insbesondere weil es ein Verbot enthält, den Vitamingehalt des Trans durch entsprechende Behandlung des Trans zu erhöhen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß in norwegischen Interessentenkreisen lebhaftes Besorgnis wegen der wachsenden englischen Konkurrenz herrscht. Die vor 2 Jahren in Hull gegründete Fabrik für Medizinaltran soll ihre jährliche Erzeugung bereits auf 80 000 t gesteigert haben, während der Bedarf Englands an Medizinaltran nur 40 000 t betragen soll. Das englische Erzeugnis ist angeblich bedeutend vitaminreicher als das norwegische.

Walölverkäufe zu hohen Preisen. Die Walfanggesellschaft A/S Skytteren verkaufte nach England 4000 t Walöl aus der kommenden Fangzeit zu 19 Pfund je t. Der Walfangkonzern Anders Jahre verkaufte 1000 t zu 19.5.— Pfund je t Lieferung Frühjahr 1936 gegen bar.

Schiffbauauftrag für Schichauwerke. Die Reederei Wilh. Wilhelmssen, Oslo, erteilte den Schichauwerken, Danzig, Auftrag zum Bau eines Motorfrachtschiffes von 7400 t dw.

Großhandelsindex gestiegen. Der norwegische Großhandelsindex vom 15. 10. 35 ist gegenüber dem Vormonat um 2 Punkte, von 128 auf 130, gestiegen.

Neufassung des Zolltarifs für 1935/36. Auf Veranlassung des norwegischen Finanz- und Zollministeriums ist eine Zusammenstellung der von Mitte 1935 bis Mitte 1936 geltenden norwegischen Zollabgaben veröffentlicht worden.

Die Broschüre ist beim Verlag J. W. Cappelen, Oslo, Kirkegate 15, zum Preise von 1,50 Kr. erhältlich.

Dänemark

Änderungen der Einfuhrabgaben für Getreide. Mit Wirkung vom 9. 11. 35 sind die Sätze der Einfuhrabgaben für Getreide wie folgt neu festgesetzt:

	Kronen	
	je 100 kg	bisher
A. Roggen	3,90	3,45
Weizen	0,15	0,00

Gerste	4,20	3,95
Hafer	1,80	1,35
Mischsaat aus Gerste und Hafer	3,00	2,80
Mais	3,00	2,70
B. Malz	5,25	4,95
C. Mehl usw.:		
a) Erzeugnisse aus Roggen:		
1. gesiebt und halbgeseibtes Mehl	6,30	5,55
2. grobgemahlene Roggenmehl usw.	4,00	3,50
b) Erzeugnisse aus Weizen	0,20	0,00
c) Erzeugnisse aus Gerste usw.	7,35	6,90
d) Erzeugnisse aus Hafer usw.	3,60	2,70
e) Erzeugnisse aus Mais	5,25	4,75
D. Getreide- und Müllereiabfall	3,00	2,70
E. Andere Erzeugnisse a) bis e)	4,20	3,95

Bedeutende Aktienmehrheit der Dänischen Luftfahrtgesellschaft beim Staate. Die „Staatsidene“ brachte am 28. 10. 35 die Mitteilung, daß das Aktienkapital der Dänischen Luftfahrtgesellschaft („Det Danske Luftfartsselskab A/S“, af København) um 100 000 Kr. Vorzugsaktien vergrößert ist. Das Aktienkapital stellt sich demnach auf 545 000 Kr., davon 500 000 Kr. Vorzugsaktien mit Anspruch auf vorherige Gewinnausschüttung und vorherige Deckung. Nach den Angaben der Kopenhagener Abendzeitung „Ekstra-Bladet“ ist die Kapitalverteilung nach der Neuausgabe der 100 000 Kr. Vorzugsaktien nunmehr folgende: der dänische Staat 300 000 Kr. Vorzugsaktien plus 20 000 Kr. gewöhnliche Aktien. Da der Staat neben seinem eigenen Aktienbesitz auch über das Aktienpaket bei der Nationalbank bestimmen kann, verfügt er insgesamt über eine Aktienmehrheit von 370 000 Kr. gegenüber 175 000 Kr.

Das Uebereinkommen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern bis 1937 verlängert. Das Uebereinkommen zwischen der Zentralorganisation der dänischen Metallarbeiter und dem Verband der Arbeitgeber der Eisen- und Metallindustrie vom 5. 7. 1934, das vertragsgemäß von jeder der beiden Parteien zum 1. 2. 36 gekündigt werden konnte, ist bis zum 1. 2. 37 verlängert worden.

Beeinträchtigung des kleinen Grenzverkehrs durch die Herabsetzung des Umwechslungskurses für Reichsmark. Die Herabsetzung des Umwechslungskurses für Reichsmark durch die Nationalbank auf 1,10 Kr. für 1 RM. hat zu einer starken Beeinträchtigung des kleinen Grenzverkehrs mit Deutschland geführt. Nach Berichten der dänischen Presse haben im Grenzhandel die Käufe von deutscher Seite seit der Herabsetzung des Kurses fast gänzlich aufgehört.

Lettland

Zur Entwicklung des land- und forstwirtschaftlichen Außenhandels. Nach Vorangaben hat der landwirtschaftliche Außenhandel, auch Holz einschließend, in den ersten 8 Monaten 1935 eine Entwicklung genommen, die in mancherlei Hinsicht recht bedeutend von der vorjährigen abweicht. Folgende Uebersicht kennzeichnet diese Gestaltung:

	Ausfuhr			
	8 Monate 1935		8 Monate 1934	
	t	1000 Ls	t	1000 Ls
Roggen	46 135	2 937	3	*)
Weizen	42 014	2 414	1	*)
Leinsaat	2 209	606	1 258	363

Kleesaat	1 834	2 574	473	479
Flachs	5 449	5 853	4 413	3 189
Bacon	1 176	1 224	1 624	1 699
Butter	11 903	11 564	10 580	8 947
Holz	463 986	18 437	532 676	20 954

Einfuhr

Wolle	323	885	359	1 282
Verschiedene Saaten	4 437	1 601	7 919	1 979
Tabakblätter	626	1 631	718	1 916
Kunstdünger	43 673	3 995	30 482	2 700
Landmaschinen	1 929	1 762	1 075	1 056

*) unter 1000 Ls.

An erster Stelle fällt auf, daß die Kornausfuhr sich sprunghaft entwickelt hat, die praktisch überhaupt erst 1935 aufgekommen ist. Zugenommen hat die Ausfuhr von Butter, Flachs und Kleesaat, zurückgegangen sind die Lieferungen von Bacon und Holz. In der Einfuhr hat die Bedeutung der künstlichen Düngemittel stark zugenommen. Auch Landmaschinen wurden mehr eingeführt, weniger aber Tabakblätter und Wolle. Zucker spielte in der Wareneinfuhr auch 1934 keine Rolle mehr.

Die Holzaufbereitung 1936. Das Forstdepartement des Landwirtschaftsministerium plant für die Waldnutzungszeit 1935/36, wie das 1934/35 der Fall war, 6 Mill. cbm Holz aus den Staatsforsten durch Abtrieb zu beziehen. Davon sollen 2 Mill. cbm den inländischen Bau- und Brennholzbedarf decken, 2,2 Mill. zur Versteigerung gelangen und die restlichen 1,8 Mill. cbm staatswirtschaftlich bereitgestellt werden. Der vorjährige Waldnutzungsplan konnte lange nicht genau erfüllt werden, weil die Händler bei den stark zurückgehenden Weltmarktpreisen 0,7 Mill. cbm weniger erwarben, andererseits auch die widrige Witterung die Holzbeförderung aus den Wäldern hemmte und z. T. bis jetzt unmöglich macht.

Schiffahrt. Im September d. J. zeigte der seewärtige Schiffsverkehr in den 3 Haupthäfen Lettlands folgende Zahlen:

	Eingang:		Ausgang:	
	Zahl der Schiffe	Nrgt.	Zahl der Schiffe	Nrgt.
Riga	181	81 576	177	80 901
Libau	40	12 623	36	11 127
Windau	47	13 891	45	12 995

Im Vergleich zum September 1934 ist der Verkehr in allen drei Häfen zurückgegangen.

Neuregelung der Schiffsanmeldung. Das Schiffsrecht ist durch eine von der Regierung angenommene Gesetzesänderung dahin ergänzt worden, daß alle Fracht- und Passagierschiffe binnen 24 Stunden nach dem Eintreffen im Hafen, ungerechnet Sonn- und Feiertage, beim Zollamt anzumelden sind. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht eine Geldbuße bis 300 Ls nach sich, die Hinterziehung der Schiffssteuer eine Geldstrafe bis zum fünffachen Betrag.

Auflösung einer Schiffahrtsgesellschaft. — Verkauf einiger Dampfer ins Ausland. Der Auflösungsausschuß der „Baltisch-Palästinischen Dampfschiffahrtsgesellschaft“, Riga, Waldemar Straße (Valdemaras iela) 15/3, ist vom Finanzminister bestätigt worden. Die mit einem Grundkapital von 0,1 Mill. Ls. gegründete Gesellschaft hat ihre Tätigkeit überhaupt nicht entwickeln können, weil es an Fahrgästen und Gütern mangelte. Die Gesellschaft der „Russisch-Baltischen Dampfschiffahrt“ in Riga, Bremer Straße (Bremiesu iela) 5, hat ihre Dampfer „Dagmar“, „Katty“

und „Johanna“ nach Frankreich verkauft.

Eröffnung der staatlichen Schieferplattenfabrik. In Ilgezeem bei Riga wurde die staatliche Schieferplattenfabrik Ende Oktober eröffnet. Täglich werden 4000 bis 5000 Schieferplatten hergestellt. Da es an Fachkräften mangelt, wird vorläufig nur in einer Schicht gearbeitet. Sobald aber weitere Vorarbeiter angelehrt sein werden, wird die Fabrik in zwei und drei Schichten arbeiten können, was im Dezember der Fall sein soll. Die für den Baumarkt bestimmten Schieferplatten, als Ersatz für Holzschindeln und Dachblech vorgesehen, werden wahrscheinlich erst mit Beginn des neuen Jahres auf den Markt kommen und dann voraussichtlich 18 Santim das Stück kosten.

Kriegsklausel auch bei Ostseefahrten. Schiffsvertretungen und andere Warenversender haben von ausländischen Schiffsantrittsgesellschaften den Bescheid erhalten, daß Konnossemente und Frachtverträge nur noch mit Aufnahme der Kriegsklausel empfangen werden können. Diese Bedingung bezieht sich nicht nur auf Sendungen nach Mittelmeerländern, sondern auch auf Ostseefahrten. In Riga besteht die Auffassung, daß diese Maßnahme vielleicht zunächst nur als Vorsicht zu betrachten ist, die Klausel selbst aber gilt immerhin als eine Berufung auf die Sanktionen und andere Maßnahmen, die vom Völkerbund veranlaßt worden sind oder von ihm gebilligt werden.

Rückgang der Arbeitslosigkeit. Nach Angaben des Volkswohlfahrtsministeriums waren zum 15. 10. nur noch 2496 Arbeitslose amtlich gemeldet. Der Rückgang innerhalb eines Jahres beträgt 407 Personen. Von den Arbeitslosen werden 987 mit Notstandsarbeiten beschäftigt. Darüber hinaus sind 1813 frühere Arbeitslose in staatlichen und städtischen Aemtern und Unternehmungen tätig.

Esland

Die Lage auf dem Holzmarkt. Der Verlauf der kürzlich begonnenen staatlichen Waldversteigerungen ist als sehr lebhaft zu bezeichnen. Die Zuschläge zu den bereits erhöhten Taxpreisen betragen 50—200 Proz. und bisher ist kein Schlag unverkauft geblieben. Da die Preislage auf dem englischen Markt unklar ist, so kann diese Belebung nur durch die Flüssigkeit des Geldmarkts und durch die Hoffnungen auf eine günstige Holzausfuhr nach Deutschland erklärt werden. In den ersten neun Monaten 1935 wurden 34 500 Standard Sägeware ausgeführt gegen 56 280 Standard im selben Zeitraum des Vorjahres. Zurückgegangen ist auch die Ausfuhr von Grubenholz und Espenklötzen. Gestiegen ist dagegen die Ausfuhr von Kistenbrettern, und zwar von 4300 auf 5230 Stück. In Deutschland wurden im Jahre 1935 14 Proz. der gesamten Holzausfuhr abgesetzt, gegen 1,5 Proz. in den ersten neun Monaten 1934, wobei es sich vorwiegend um Fichten- und Kiefern Bretter und um Espenklötze handelt. Der Plan, eine staatliche Sulfatzellulosefabrik zu errichten, ist vorläufig vom Wirtschaftsministerium zurückgestellt worden.

Schiffahrt. Der seewärtige Schiffsverkehr zeigte in Reval im September d. J., im Vergleich zum September v. J. eine Zunahme. Es kamen ein 143 Schiffe mit 87372 Nrgt. und es gingen aus 138 Schiffe mit 84530 Nrgt. Bemerkenswert ist, daß die Tonnage, bei sinkender Schiffszahl, gestiegen ist.

Steigende Sätze für Schiffsfrachten. Die Aussichten für die kommende Schifffahrtssaison werden in den Kreisen der Reedereien in Anbetracht der steigenden Frachtsätze als durchaus günstig beurteilt. In der Regel mußte ein großer Teil der Tonnage im Herbst aufgelegt werden — jetzt aber besteht die Hoffnung auf Beschäftigungsmöglichkeit in wesentlich höherem Maße. — Die an der Revaler Börse notierten Frachtsätze für Holzwaren (D/B/B) sind in der letzten Zeit gestiegen. Im Vergleich zu Ende August wurden für die Woche vom 16. bis 23. 10. folgende Sätze notiert: Reval—London 32/6 (29/—) s. Reval—Hull 37/— (33/6), Reval—Dundee 31/— (28/6), Reval—Rotterdam 13,50 (12,50) hfl. In Anbetracht der andauernden Kriegsgefahr werden in der Schifffahrtssektion der Handelskammer Vorbereitungen für eine Regelung der Frage der Versicherung gegen Kriegsrisiko getroffen.

Zollvergütung für verarbeitete Wollgewebe. Auf Grund einer Verordnung des Wirtschaftsministers ist den Fabriken gestattet worden, unbearbeitete Wollgewebe (Tarifnr. 199 pp 1 und 2) zum Zwecke der Verarbeitung (Bleichen, Mercerisieren, Färben, Drucken, Appretieren) und der Wiederzufuhr zollfrei einzuführen.

Mangelhafte Leinsaaternte. Der Ertrag an Leinsaat wird 1935 zwar höher ausfallen als 1934 (7000 t), da die Anbaufläche eine weit größere ist, doch läßt die Güte viel zu wünschen übrig. Der Oelgehalt wird anstatt auf 254 auf höchstens 23 Proz. geschätzt. Angenommen wird daher, daß die Erntemengen für den Bedarf der Oelfabriken nicht ausreichen werden. Demgemäß finden bereits Verhandlungen mit Litauen über den Ankauf zusätzlicher Mengen an Leinsaat statt. Die Erzeuger haben sich indessen an das Wirtschaftsministerium mit dem Ersuchen gewandt, die Einfuhr erst dann zu gestatten, wenn über das Ernteergebnis volle Klarheit herrscht.

Freie Stadt Danzig

Schifffahrt. Im Laufe des Monats Oktober sind im Danziger Hafen 398 Fahrzeuge (darunter 396 Dampfer) mit zusammen 264 274 Nrgt. eingelaufen und 383 Fahrzeuge (381 Dampfer) mit zusammen 266 464 Nrgt. ausgelaufen. Von den eingelaufenen Schiffen waren 160 (113 533 Nrgt.) beladen, 228 (146 605 Nrgt.) leer und 10 (4 136 Nrgt.) Nothäfen, von den ausgelaufenen Schiffen dagegen 353 (240 977 Nrgt.) beladen, 23 (21 591 Nrgt.) leer und 7 (3 896 Nrgt.) Nothäfen.

In den ersten 10 Monaten d. J. betrug die Gesamtzahl der eingelaufenen Schiffe 3 738 mit 2 337 465 Nrgt. und die der ausgelaufenen 3 753 mit 2 355 256 Nrgt. gegenüber 4 080 Schiffen mit 2 580 822 Nrgt. im Eingang und 4 102 Schiffen mit 2 593 366 im Nrgt. Ausgang in der gleichen Zeit des Vorjahres. Wie aus diesen Angaben zu ersehen ist, weist die Statistik des Danziger Schiffsverkehrs im Oktober gegenüber den Berichten über die vorhergegangenen Monate günstigere Zahlen auf.

Neuerung im Schifffahrtsverkehr. Die erste Woche nach der Unterzeichnung des Danzig-polnischen Hafenabkommens am 11. 10. 35 brachte Danzig noch keine nennenswerte Schifffahrtsbelebung. Im Gegenteil, die Stückguteinfuhr war gegenüber der Vorwoche noch weiter zurückgegangen, die Heringszufuhren hielten sich nur auf Vorwochenbasis, dagegen hatte die Erz- und Kohleneinfuhr leicht zugenommen.

Die Ausfuhr steht im Zeichen lebhaftester polnischer Getreideverschiebungen, die übrigen Artikel haben an Umfang nur leicht zugenommen.

Der Danziger Frachtenmarkt liegt ausgesprochen fest. Die von verschiedenen Schifffahrtsländern anlässlich des italienisch-abessinischen Konflikts für Mittelmeerfrachten eingeführten Kriegsrisikoprämien haben sich auf diesem Gebiet auch in Danzig preissteigernd ausgewirkt.

1. Bemerkenswert für die Ankurbelung der Danziger Schifffahrt dürfte eine vorgesehene Neufassung der „Danziger Spediteur-Versicherungs-Kontrakte“ sein, die mit sofortiger Wirkung eine „Mitversicherung von Schäden“ einschließt, für die auch Zwischenspediteure der meisten europäischen Schifffahrtsländer haftbar sind, für die bisher lediglich die Hauptspediteure hafteten.

2. Ferner ist die Erweiterung der bisherigen Speditions-Frachtenverträge um ein „Lagerrisiko“ zu nennen, das den Auftraggeber neuerdings auch gegen mangelhafte Ausführung von Lageraufträgen seitens einer Speditionsfirma für die Dauer von einem Jahr schützt.

3. Schließlich sind noch die Prämien für Massengüter im Binnenverkehr ermäßigt worden.

Auswirkungen des neuen deutsch-polnischen Handelsvertrages. Von amtlicher Danziger Seite wird über den Abschluß des deutsch-polnischen Handelsvertrages eine Mitteilung herausgegeben, in der hervorgehoben wird, daß die Freie Stadt Danzig an den Verhandlungen laufend durch ihren Vertreter Staatsrat Dr. Schimmel beteiligt worden ist. Für Danzig hat der Vertrag eine besondere Bedeutung, soll er doch die Einfuhrbedürfnisse aus dem Reich und einen großen Teil der Danziger Ausfuhr in das Reich sicherstellen. Die Danziger Ausfuhr (Industrie- und Landwirtschaftslieferungen sowie Lohnveredelungsverkehr) kann auf rund 27,5 Mill. Gulden angenommen werden. Die wertmäßig entsprechende Beteiligung Danzigs an den Einfuhrkontingenten aus Deutschland ist durch eine vertragliche Abmachung zwischen Danzig und Polen festgelegt.

Polen

Der deutsch-polnische Wirtschaftsvertrag. Der deutsch-polnische Wirtschaftsvertrag ist am 4. 11. 35 unterzeichnet worden. Die Unterzeichnung erfolgte durch den deutschen Botschafter v. Moltke und den polnischen Unterstaatssekretär Graf Szembek sowie die Führer der beiden Abordnungen, die die Verhandlungen geführt haben, Botschafter Hemmen und Ministerialdirektor Sokolowski. Das neue Vertragswerk tritt formell 30 Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft, wird aber bereits mit dem 20. 11. 35 vorläufig in Wirksamkeit gesetzt werden. Es soll zunächst für die Dauer eines Jahres bis zum 31. 10. 36 laufen, aber als von diesem Datum ab um ein weiteres Jahr automatisch verlängert gelten, wenn nicht spätestens am 30. 9. 36 einer der Vertragschließenden eine andere Absicht kundgetan hat. Dies ist die übliche Lauffrist auch sämtlicher übrigen Handelsverträge Polens. Das Vertragswerk besteht aus drei Teilen, deren Hauptstück der eigentliche Wirtschaftsvertrag darstellt. Dieser Wirtschaftsvertrag regelt zwar nicht wie sonst die meisten Handelsverträge auch Niederlassungs- und Schifffahrtsfragen, wohl aber die Gesamtheit der Fragen des reinen Warenverkehrs zwischen Polen und dem Deutschen Reich.

In diesem Verträge sichern sich beide Staaten vor allem die gegenseitige uneingeschränkte Meistbegünstigung für ihren Warenverkehr miteinander zu. Damit tritt Deutschland in den Genuß sämtlicher Zoll- und sonstigen Zugeständnisse, die Polen in seinen 17 neuen Handelsverträgen anderen Staaten für ihre Waren eingeräumt hat. Diese Tatsache ist von unvergleichlich größerer Bedeutung als die einiger neuer Zollzugeständnisse, die Polen Deutschland für eine Reihe im einzelnen nicht uninteressanter, insgesamt aber nicht besonders ins Gewicht fallender Waren gemacht hat, wie z. B. für deutsches Bier, das den polnischen Zollsatz für Pilsner Bier erhalten wird, u. a. m. Der Wirtschaftsvertrag regelt außerdem, und zwar immer nach dem Grundsatz der vollen Meistbegünstigung, die Fragen von Sonderabgaben, Ausgleichssteuern, Ursprungszeugnissen, des sog. zollerleichterten Verkehrs und des Rücksendeverkehrs.

Den zweiten Teil des deutsch-polnischen Wirtschaftsabkommens bildet ein Warenabkommen, das die Listen der Kontingente bzw. Lieferungen im Rahmen von Marktordnungen enthält, die sich die beiden Vertragschließenden gegenseitig zugestehen.

Der dritte Teil des neuen Vertragswerkes endlich ist ein Verrechnungsabkommen. Es sieht grundsätzlich vor, daß die deutschen Abnehmer polnischer Warenlieferungen ausnahmslos ihre Zahlungen für diese Lieferungen in deutscher Währung in Berlin leisten und umgekehrt die polnischen Abnehmer deutscher Waren ihre Zahlungen in Zlotywährung in Warschau. Der Ausgleich der Verrechnungsspitzen erfolgt im Wege eines besonderen Clearingverfahrens. Zahlungen auf Grund des regelmäßigen Warenaustausches zwischen Deutschland und Polen außerhalb dieses Verrechnungsverfahrens werden unzulässig sein. Das Verrechnungsverfahren ist derart konstruiert, daß die möglichste Gewähr dafür besteht, daß Forderungen des einen Landes beim anderen nicht für einen längeren Zeitraum einfrieren können. Eine gewisse Schwierigkeit bietet natürlich die bekannte Tatsache der Barzahlung bzw. sehr kurzen Zahlungs-termine für den Großteil der polnischen Ausfuhr nach Deutschland gegenüber den durchschnittlich erheblich längeren Kreditfristen, die für die deutsche Ausfuhr nach Polen gewährt werden. Dieser Schwierigkeit aber wird auf Grund der getroffenen Vereinbarungen dadurch gesteuert, daß einmal Polen für einen Teil seiner Lieferungen nach Deutschland in Zukunft mehrmonatige Kredite gewähren, andererseits von deutscher Seite ein gewisser Anlaufsfonds zur Ueberbrückung von Anfangsschwierigkeiten zur Verfügung stehen wird.

Durch die Inkraftsetzung dieses neuen deutsch-polnischen Gesamtabkommens wird das in manchen Hinsichten überalterte und überholte deutsch-polnische Zollfriedensprotokoll vom März 1934 nicht förmlich außer Kraft gesetzt; es bleibt bestehen, wenn auch das neue Abkommen die künftige eigentliche Grundlage des deutsch-polnischen Warenaustausches bilden wird. Das Kompensationsabkommen vom Oktober 1934 wird nicht verlängert, sondern allmählich liquidiert, wobei selbstverständlich ist, daß die Abdeckung des zugunsten Polens noch bestehenden Kompensationsaldos im Wege zusätzlicher deutscher Warenlieferungen zu erfolgen hat.

Die deutsche Ausfuhr nach Polen bewegte sich in den letzten Monaten um etwa 10,0 Mill. Zl. herum, und wenn

das neue Abkommen die Erwartungen erfüllt, die nach seinem Inhalt darauf gesetzt werden können, müßte dieser Betrag bald um einige 2,0 bis 3,0 Mill. Zl. und späterhin auch noch um mehr gesteigert werden können. Dieselbe Steigerung wird natürlich die polnische Ausfuhr nach Deutschland zu erfahren haben, die bei ihrer weitgehend landwirtschaftlichen Struktur und der deutschen Ordnung der landwirtschaftlichen Märkte den Rahmen einer Reihe großer Lieferungsabschlüsse erhalten müßte. Neben denjenigen Erzeugnissen Polens, die schon von den Lieferabschlüssen beim Kompensationsabkommen umfaßt wurden, finden sich bei den neuen Lieferabschlüssen Holz in den deutschen Bedürfnissen entsprechenden Sortimentsverhältnissen und erstmalig seit vielen Jahren auch wieder Schweine in erheblichen Posten.

Den Hauptwert des Abkommens für Deutschland stellt natürlich die uneingeschränkte Meistbegünstigung Polens im Zusammenhang mit den Deutschland gewährten polnischen Kontingenten dar, die die wesentlichsten Wünsche der deutschen Wirtschaft in dieser Beziehung vollauf berücksichtigen. Hervorhebung verdient ein bedeutendes polnisches Kontingent für deutsche Kraftwagen und Teile, das so bemessen ist, daß in seinem Rahmen derjenige Absatz deutscher Kraftwagen nach Polen getätigt werden kann, den Polen überhaupt aufzunehmen imstande ist. Einer der anderen großen Nutznießer des Vertrages werden voraussichtlich die deutsche Maschinen- und die Eisenwarenindustrie werden müssen, und sehr bedeutende Vorteile ergeben sich auch für die chemische, die pharmazeutische und die Farbenindustrie. Aber auch fast alle übrigen deutschen Ausfuhrindustrien haben wesentliche Vorteile aus dem neuen Vertrags-



Gegr. 1861

STETTINER BANK

E. G. M. B. H.
Königsplatz Nr. 17

**Annahme
von Spareinlagen und
Depositen**

Bankgeschäfte aller Art

werk mit Polen zu erwarten. War die deutsche Ausfuhr nach Polen im letzten halben Jahre gegenüber der englischen, die die Vorteile des neuen polnisch-englischen Handelsvertrages in großem Umfange einstrich, etwas in den Hintergrund geraten, so haben jetzt Deutschland und England in Polen wieder gleiche Bedingungen.

Es ist besonders erfreulich, daß über die Abwicklung des Verrechnungsverkehrs wie über die des ganzen Abkommens ständig ein deutscher und ein polnischer Regierungsausschuß zu wachen haben werden, die in periodischen Zusammenkünften voraussichtlich alle zwei Monate die jeweils unter dem Abkommen entstandene Lage zu prüfen und zu überwachen haben werden. Ein glücklicher Gedanke ist die Absicht, in diese Ausschüsse einen Teil der Delegierten zu entsenden, die auf beiden Seiten an den Wirtschaftsverhandlungen teilgenommen haben und die die Materie beherrschen und über die Grundabsichten und -tatsachen des Abkommens völlig im klaren sind.

Mitteilungen des Vereins zur Förderung überseeischer Handelsbeziehungen zu Stettin e. V.

Aus dem Werden der spanischen Sprache.

Von Professor Pietzcker.

(Fortsetzung.)

In dem neuen Reichsgebiet Spanien bewährten sich die Römer als kluge und zielbewußte Kolonisatoren, sie förderten Handel und Verkehr, sie ließen überall blühende Stadtgemeinden entstehen, die meist für den Kriegsfall mit starken Festungsanlagen umgeben waren, sie bauten — in erster Linie auch wieder zu Kriegszwecken — gute Straßen, kurzum es geschah alles was möglich war, um diese Provinz lebensfähig und kräftig zu machen. Im dritten Jahrhundert n. Chr. ist dann Spanien auch völlig romanisiert. Die Völkerwanderung macht dem am Anfange des 5. Jahrhunderts ein Ende. 414 brachen die Goten aus Südfrankreich, wo sie sich nicht halten können, noch recht wohl fühlen, in das Land ein und eroberten es; neben ihnen erscheinen für kürzere oder längere Zeit Sueben, (406—585), Alanen, Vandalen, letztere werden geschickt nach Nordafrika abgedrängt, um dort langsam aus der Geschichte zu verschwinden. Germanische Reiche entstehen also auf der Halbinsel; noch heute findet man in einigen Gegenden blondhaarige und blauäugige Typen, deren Ahnen in diesen unruhigen Zeiten ins Land gekommen sind. Waren diese Germanen auch de facto die Herren, so nahmen sie doch, ähnlich wie in Frankreich, viel von Sitten, Gebräuchen, Sprache, der unterlegenen Römer an, so daß der Charakter des Spanischen, als zur lateinischen Gruppe gehörend, sich nicht änderte, wenn auch naturgemäß eine ganze Reihe deutscher Wortformen ihren Weg in die Landessprache fanden; Ausdrücke, die sich auf den Krieg beziehen, die Rechtsverhältnisse, Schifffahrt, mögen besonders erwähnt sein.

Ein paar Proben wenigstens: guerra (deutsch wirre), tregua = treuwa = Bürgschaft, Sicherheit, Waffenstillstand; botin = Beute; robar = rauben; baluarte = Bollwerk; yelmo =

Finnland

Neuer Hafeneisbrecher für Helsingfors. Die Stadtverwaltung Helsingfors schlägt für den Bau eines kleineren Hafeneisbrechers die Bewilligung von 11 800 000 Fmk. vor. Es ist geplant, den Eisbrecher, der 2000 PS haben soll, in Helsingfors zu bauen. Ein endgültiger Beschluß ist noch nicht gefaßt worden. Zur Vorbereitung der Frage sind bereits Angebote von Auslandswerften eingeholt worden.

Aenderung der Bestimmungen über die Ausfuhr von Islandmoos. Nummer 276 der Verfassungssammlung enthält die Verordnung vom 20. 9. über die Aenderung von § 3 der Verordnung über die Ausfuhr von Renntierflechte (Islandmoos).

Während in § 3 der Verordnung vom 4. 6. 31 nur eine Größe Kisten zum Export für Renntierflechte zugelassen war, sind in der neuen Aenderung zwei weitere Maße angegeben.

Helm; Brigade (zu brikan = brechen) kämpfen; feudo = Vieh; buque = Schiffsbauch; izar = hissen; arenque = Hering; bruno = braun; palco = Balkon, Schaugerüst, Loge; danze = Tanz = chedom dansar = ziehen; burgos = Burg und so könnte noch eine ganze Reihe anderer angeführt werden. Gegen Ende des 6. Jahrhunderts unter der Regierung des Gotenkönigs Recared kam das Christentum nach Spanien und eroberte sich verhältnismäßig schnell weite Gebiete.

(Forts. folgt.)

*

Zwei Abende, 16. und 23. Oktober, füllte der Vortrag des Herrn O. Karow über das Thema: Flamme, Wärme, Energie. Ausgehend von der Flamme als Kulturgrundlage aller Völker schilderte der Vortragende in feinem, logischen Aufbau, wie man sich die Wärme der Flamme nutzbar gemacht hat und die gewonnene Energie nach den Brennstoffen, aus denen die Flamme erzeugt wird, mißt und ihre Leistung verwertet. Die Auswertung der gefesselten Flamme durch ihre Wärme als Energie in der Industrie bildeten den Schluß der sehr beifällig aufgenommenen Ausführungen.

*

Zusammen mit den kolonialen Verbänden hörten wir am 30. 10. Herrn Generaldirektor Kemner über „Deutsche Nachkriegskolonialarbeit in Kamerun“, wobei ein neuer Film gezeigt wurde.

*

Der erste November-Mittwoch brachte Berichte von unseren Freunden Schwenn in Honduras und Sitarz in New-Jersey mit sehr interessanten Darstellungen. Die dabei betriebenen geographischen Studien erinnern an die beste Zeit des Ueberseeischen und soll im Laufe des Semesters in anderen überseeischen Gebieten Wiederholung finden.

*

Bezugspreis vierteljährlich 2,50 Reichsmark. — Anzeigen-Preisliste Nr. 5.

Verlag: Baltischer Verlag G. m. b. H., Stettin. Druck: Fischer & Schmidt, Stettin. Schriftleitung und Inseraten-Annahme: Stettin, Börse. Fernsprecher Sammel-Nr. 353 41. Die Zeitschrift erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Zahlungen auf das Postscheckkonto des Baltischen Verlages G. m. b. H., Stettin Nr. 10464. Bankverbindung: Pommersche Bank A.-G.

Für nicht erbetene Zusendungen übernimmt der Verlag keine Verantwortung.

Gas-Feuerstätten

für Härteglühöfen, Schmelzöfen, Tauchlötöfen, Lackieröfen, Hochtemperaturöfen, Schmiedefeuer, Lötereien, Druckereien, Glasbläsereien, Duraluminbäder, Plättanstanlen, Hotels, Gastwirtschaften, Bäckereien, Fleischereien und andere mehr.

Rationelle Wirtschaft durch Gas!

Kennen Sie unseren außerordentlich günstigen Gewerbetarif? Wir beraten Sie kostenlos und dienen Ihnen jederzeit ganz unverbindlich für Sie mit ausführlichen Voranschlägen.

Gasgemeinschaft Städtische Werke A.-G.

Stettin, Kleine Domstraße 20, Telefon 31909; Große Wollweberstraße 60/61, Telefon 30788; Jasenitzer Straße 3, Telefon 207 97
 Altdamm, Gollnower Straße 193, Telefon Altdamm 657; Finkenwalde, Adolf-Hitlerstraße 80, Telefon Altdamm 270
 Greifenhagen, Fischerstraße 33, Telefon Greifenhagen 416; Stolzenhagen, Hermann Göringstraße 44, Telefon Stolzenhagen 43



Das

Handelsregister

für West- und Mittelpommern
 Regierungsbezirk Stettin

Ausgabe 1936

erscheint Anfang Dezember in neuer Auflage

Das Buch enthält die im Handelsregister eingetragenen über 5000 Firmen des Regierungsbezirks Stettin und gibt Aufschluß über Rechtsverhältnisse, Inhaber, Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder, Prokuristen, Vertretungsbefugnisse, Kapital, Geschäftszweig, Geschäftslokal u. a. m.

Herausgegeben von der

Industrie- u. Handelskammer zu Stettin
 Stettin, Frauenstraße Nr. 30

Preis bei Vorbestellung und Vorausbezahlung auf das Postscheckkonto der Industrie- und Handelskammer Stettin Nr. 2760 bis zum 20. Novbr. 1935

nur 2,70 Rm.

1528-FELDMÜHLE-1528
 SPECIAL-BANK-POST

Feldmühle
 Special-
 Bank-Post.

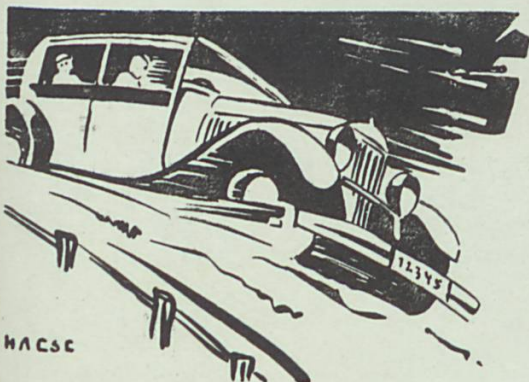
EIN PAPIER

das durch seine vornehm-gediegene Wirkung als Schreib- und Druckpapier sich selbst empfiehlt.

Verlangen Sie das Angebot Ihres Papier-Großhändlers oder Druckers.

FELDMÜHLE

PAPIER- U. ZELLSTOFFWERKE AKT.-GES. STETTIN



Autobesitz erfordert Versicherungsschutz

Jegliche Versicherungsmöglichkeit bietet Ihnen zu günstigen Bedingungen die

**Pomm. Provinzial-
 Unfall- u. Haftpflicht-
 Versicherung**

Stettin

Pölicher Straße 1 — Ruf 25441



Ja!

Sparen lohnt sich!

Jede zur Sparkasse gebrachte Mark bedeutet für mich einen Schritt vorwärts und zugleich einen Stein am Wiederaufbau der heimischen Wirtschaft! Ich glaube an die deutsche Zukunft und setze meinen Glauben in die Tat um, und spare bei der

Städt. Sparkasse zu Stettin

Gemeinnützige und mündelsichere Körperschaft des öffentlichen Rechts

Königsplatz 16

Notieren Sie schon jetzt die Fernsprech-Nr. 25971 (Neubau Königsplatz)



Nebenstellen:

- I. Molkestraße 12
- II. Am Bollwerk 12/14
- III. Falkenwalder Str. 189
- IV. Gießereistraße 23 a
- V. Hohenzollernstraße 9
- VI. Kreckower Straße 69
- VII. Pölitzer Straße 58
- Schlachthof, Am Dunzig 1/8

Pommersche Beratungsstelle für Wärmewirtschaft

Ostelbisches Braunkohlensyndikat 1928 G. m. b. H.

STETTIN

Paradeplatz 16 / Fernspr. 21538

erteilt kostenlos in allen heiz- und
feuerungstechnischen Fragen Rat
und Auskunft



Kein Verkauf



Kein Verkauf